

ACHTUNG: Das Angebot ist verpflichtend elektronisch über <https://www.vergabeportal.at/Account/Login?ReturnUrl=/Procurement/List> abzugeben.

Vom Bieter sind jeweils die doppelt umrandeten und blau unterlegten Felder sowie das Leistungsverzeichnis auszufüllen!

Name (Firma, Geschäftsbezeichnung) und Geschäftssitz des Bieters (bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern):

Federführendes Mitglied (nur bei Bietergemeinschaften) – Firma:

Sachbearbeiter des Bieters / Federführers:

Name:

Tel:

Fax:

E-Mail

Ende der Angebotsfrist (Einlangen):

Datum/ Zeit: 15.03.2021, 11:00 Uhr

Angebotsöffnung:

Datum/Zeit: 15.03.2021, 11:00 Uhr

Ort: Gemeindehaus, Marktstraße 51, 6850 Dornbirn

Sollte die Angebotsöffnung aus einem Grund insbesondere zur festgelegten Zeit nicht möglich sein, ist der Auftraggeber berechtigt, diesen Termin zu verlegen.

Ende der Zuschlagsfrist: 5 Monate ab Ablauf der Angebotsfrist

ANGEBOT IN EINEM OFFENEN VERFAHREN **(in elektronischer Form)**

**Auftraggeber/in und
Vergebende Stelle**

Schulerhalterverband Hittisau
Platz 370
A-6952 Hittisau

Ort/Bauvorhaben/Bauteil

Sanierung/Erweiterung der Volksschule, Neuen
Mittelschule und Polytechnischen Schule in Hittisau

Angebotsgegenstand/ Leistungsgegenstand	Bauftrag – Zimmermannsarbeiten (Neubauten)	Etappe	1
--	---	--------	---

Verfahrensart	Offenes Verfahren mit vorheriger europaweiter Bekanntmachung im Oberschwellenbereich gemäß § 31 Abs. 2 BVergG 2018		
Geschäftszahl	hi200.1-3/2015-156-1		
Leistungsbeginn	07.2021		
Auskunftsperson	Mag. Iur. Derya Damar Tel.: +43 5572 55450 125 E-Mail: derya.damar@gemeindeverband.at		
Anfragen bis	03.03.2021, 17:00 Uhr		

Abgabeform des Angebotes:

Die Angebotsabgabe hat ausschließlich auf elektronischem Wege über die Plattform <https://www.ankoe.at/auftragnehmer/angebote-elektronisch-abgeben.html> zu erfolgen. Bitte beachten Sie die Hinweise zur elektronischen Signatur. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie der Beilage „Hinweise für die elektronische Angebotsabgabe“

Das Angebot ist auf Basis der gesamten Original-Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers digital zu erstellen, rechtsgültig zu unterfertigen und digital über das Ankö-Vergabeportal einzureichen. Das Risiko der Rechtzeitigkeit des Einlangens im Verfügungsbereich des Auftraggebers trägt der Bieter.

Eine Abgabe in Papier oder per Post oder digital über andere Medien ist nicht erlaubt und führt zur Nichtberücksichtigung dieses Angebotes.

Die Öffnung der Angebote findet ohne Beteiligung der Bieter statt. Das Protokoll der Angebotsöffnung wird den Bietern bereitgestellt oder übermittelt.

Wesentliche Erklärungen des Bieters (zur Übernahme ins Angebotsöffnungsprotokoll):

Allfällige Erklärungen des Bieters sind im Feld „Beschreibung/Anmerkung (optional)“ in der Vergabeplattform einzutragen.

Hinweis: Vorbehalte und Erklärungen des Bieters können, wenn sie den Ausschreibungsunterlagen widersprechen, zum Ausschluss des Angebots führen.

Beilagenverzeichnis:

Dem Angebot sind folgende Beilagen angeschlossen:
(sämtliche Beilagen müssen angeführt werden!)

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Zuschlagskriterien (zur Übernahme ins Angebotsöffnungsprotokoll):

Preis:

Die Preisangaben sind vom Bieter in der Ankö-Vergabeplattform einzutragen. Diese Preisangaben müssen mit den Angaben im Leistungsverzeichnis übereinstimmen. Bei Abweichungen gilt der Netto-Gesamtpreis, der im Leistungsverzeichnis angegeben ist und wird dieser ins Angebotsöffnungsprotokoll übertragen.

Haftungsrücklass:

5% sind als **Mindest-Haftungsrücklass** festgelegt.

Zusätzlicher
vom Bieter
angebotener
Haft-rücklass in
% (max. +2 %)

Zuschlagskriterium (siehe Punkt A.20, Allgemeine Angebotsbestimmungen). Wird vom Bieter hier keine Angabe gemacht, bedeutet dies, dass der Mindesthaftungsrücklass (5%) gilt.

Gewährleistungsfrist

3	Jahre sind als Mindest-Gewährleistungsfrist (Rügefrist) für die Bekanntgabe von Mängeln festgelegt.		
	<table><tr><td>Zusätzliche vom Bieter angebotene Gewährleistungsfrist in Jahren (max. +2 Jahre)</td><td>Zuschlagskriterium (siehe Punkt A.20, Allgemeine Angebotsbestimmungen). Wird vom Bieter hier keine Angabe gemacht, bedeutet dies, dass die Mindestgewährleistungsfrist (3 Jahre) gilt</td></tr></table>	Zusätzliche vom Bieter angebotene Gewährleistungsfrist in Jahren (max. +2 Jahre)	Zuschlagskriterium (siehe Punkt A.20, Allgemeine Angebotsbestimmungen). Wird vom Bieter hier keine Angabe gemacht, bedeutet dies, dass die Mindestgewährleistungsfrist (3 Jahre) gilt
Zusätzliche vom Bieter angebotene Gewährleistungsfrist in Jahren (max. +2 Jahre)	Zuschlagskriterium (siehe Punkt A.20, Allgemeine Angebotsbestimmungen). Wird vom Bieter hier keine Angabe gemacht, bedeutet dies, dass die Mindestgewährleistungsfrist (3 Jahre) gilt		
10	Jahre sind als Mindest-Gewährleistungsfrist (Rügefrist) für die Bekanntgabe von Mängeln für wasserdichte Betonkonstruktionen (Abdichtung) festgelegt.		

Nachweis „Holz von Hier“-Zertifikat oder gleichwertig

Der Bieter bestätigt, dass er bei der Ausführung für das gesamte in den Positionen 361218A, 361218B, 361320B, 361320C, 361320D, 361320E, 361320F, 361320G, 361320N, 361320O, 361320P, 361320Q, 361320R, 361420F, 361420G, 361519A, 361520A, 361520B, 361520C, 361521A (Anteil Ständerholz), 361521B (Anteil Ständerholz), 361521G, 361524C, 361524D, 361602A, 361602B, 361602C, 361602D, 361602I, 361602J, 361602M, 361602N, 361602Q, 361602R, 361642A (Anteil Ständerholz), 361642B (Anteil Ständerholz), 361642D, 361642E, 361642F, 369002A, 369002B, 369002D, 369002E, 369002G angeführte Holz (Massivholz),

- Produkte mit „Holz von Hier“-Zertifikat oder einem gleichwertigen Zertifikat einsetzt (für weitere Details siehe Punkt A.20. Zuschlagskriterien und Gewichtung) oder
- bei den verwendeten Produkten die Voraussetzungen zur Erlangung eines solchen oder gleichwertigen Zertifikates einhält.

Spätestens mit Angebotslegung hat der Bieter einen Nachweis über die Registrierung bei „Holz von Hier“ oder einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzulegen und durch Ankreuzen von „Ja“ in untenstehender Auswahl, sich zu verpflichten, die Anforderungen des Kriteriums einzuhalten.

Mehr Informationen dazu können unter folgendem Link

<https://www.holz-von-hier.eu/ueber-holz-von-hier/das-umweltzeichen/>

abgerufen werden. Die entsprechenden Transportgrenzen können auch Beilage 9 entnommen werden.

Kontaktstelle „Holz von Hier“ für Fragen oder Anregungen:

DI Erich Reiner

Platz 39, 6870 Bezau

T +43 5514 4170

erich@reiner.at
www.reiner.at

Für die Aktualität der URL wird keine Haftung übernommen.

☐	Ja (1)	HvH ID-Nr. (falls vorhanden):	
☐	Nein (0)		

Wird nach Auftragsvergabe trotz Angabe des Bieters, dass ein gültiger Nachweis vorliegt oder mit der Zuschlagserteilung die Registrierung vorgenommen wird, dies nicht eingehalten, behält sich der Auftraggeber vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Angebotssumme zu verlangen.

Mit der Fertigstellung der Leistung sind die „Holz von Hier“-Zertifikate oder gleichwertige, welche die Warenströme gemäß der Kriterien von Holz von Hier entlang der gesamten Verarbeitungskette vom Wald an bis zum Einsatzort bzw zum privaten oder kommunalen Endkunden zertifiziert, an den Auftraggeber auszuhändigen.

Wird vom Bieter hier keine Angabe gemacht, werden für dieses Zuschlagskriterium keine Punkte vergeben.

INHALTSVERZEICHNIS

A.	ALLGEMEINE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN	VII
A.1.	AUSSCHREIBUNGSZIEL	VII
A.2.	VERFAHRENSART, VERGABEKONTROLLBEHÖRDE, SPRACHE	VIII
A.3.	VERFAHRENSABLAUF	VIII
A.4.	VERSCHWIEGENHEIT	VIII
A.5.	TEILNAHMEBERECHTIGUNG/EIGNUNGSNACHWEISE	IX
A.6.	RÜGEPFlicht	XI
A.7.	DATENSCHUTZ	XII
A.8.	ANFRAGEN UND SONSTIGE KOMMUNIKATION WÄHREND DER ANGEBOTSFRIST	XII
A.9.	BERICHTIGUNGEN	XIII
A.10.	ANGEBOTSERSTELLUNG	XIII
A.11.	ANGEBOTSERSTELLUNG AUF DATENTRÄGER	XIV
A.12.	ÄNDERUNG UND RÜCKTRITT VOM ANGEBOT	XV
A.13.	PRODUKTBEZEICHNUNGEN UND GLEICHWERTIGKEIT DER ANGEBOTENEN LEISTUNG	XV
A.14.	ARBEITSGEMEINSCHAFTEN UND BIETERGEMEINSCHAFTEN	XV
A.15.	SUBUNTERNEHMER	XVI
A.16.	TEILANGEBOTE	XVII
A.17.	ALTERNATIVANGEBOTE UND ABÄNDERUNGSANGEBOTE	XVII
A.18.	RECHENFEHLER, KOMMASTELLEN	XVII
A.19.	PREISE	XVII
A.20.	ZUSCHLAGSKRITERIEN UND GEWICHTUNG	XVIII
B.	RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN DES LEISTUNGSVERTRAGES	XX
B.1.	VERTRAGSBESTANDTEILE / SONSTIGE BESTIMMUNGEN DES LEISTUNGSVERTRAGES	XX
B.2.	SICHERSTELLUNGEN	XXI
B.2.1.	DECKUNGSRÜCKKLASS	XXI
B.2.2.	HAFTUNGSRÜCKKLASS	XXI
B.2.3.	VERSICHERUNG	XXII
B.3.	ÖKOLOGISCHE KRITERIEN FÜR DIE MATERIALWAHL / PRODUKTDEKLARATION	XXII
B.4.	LUFTDICHTHEIT	XXII
B.5.	RAUCHVERBOT	XXIII
B.6.	MONTAGESCHÄUME	XXIII
B.7.	FRISTEN/VERTRAGSSTRAFE	XXIII
B.8.	NACHLÄSSE UND SKONTO	XXIV
B.9.	RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNG	XXIV
B.10.	RECHNUNGSABZÜGE	XXV
B.11.	PERSONALEINSATZ/SPRACHE	XXV
B.12.	ABFALL	XXV
B.13.	AUFRECHNUNGSVERBOT	XXVI
B.14.	GEWÄHRLEISTUNG	XXVI
C.	LEISTUNGSVERZEICHNIS UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG	XXVII
D.	ÖKOLOGISCHE KRITERIEN ZUR MATERIALWAHL	XXVIII
E.	BIETERERKLÄRUNGEN INKL. UNTERFERTIGUNG DES ANGEBOTES	XXIX
F.	ANHÄNGE/BEILAGEN	XXXI

A. ALLGEMEINE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN

A.1. Ausschreibungsziel

Der Schulerhalterverband Hittisau beabsichtigt, den Schulstandort im Zentrum von Hittisau zu erneuern bzw. zu sanieren. Träger des Schulerhalterverbandes sind die Gemeinden Hittisau, Riefensberg und Sibratsgöll.

2018 wurde durch den Schulerhalterverband ein Architekturwettbewerb durchgeführt. Das Projekt (Arch. Matthias Bär ZT GmbH) wurde dabei als Bestes bewertet. Die Pläne der Einreichung liegen der Ausschreibung bei.

Das Siegerprojekt folgt der Idee der „Campusschule“ bzw. der Organisation der Schulanlage in einzelne – d.h. drei Schulhäuser. Ein Großteil des Bestandes soll abgetragen werden. Lediglich die derzeitige Neue Mittelschule (Hartl-Karal-Bau) wird erhalten, adaptiert und saniert. Zusätzlich werden 2 freistehende Neubauten in Holz- oder Holzmischbauweise errichtet. Dadurch entsteht ein neues Ensemble aus insgesamt 3 Häusern:

- Neubau für die Neue Mittelschule und die Polytechnische Schule (Bauetappe 1)
- Neubau als Gemeinschaftshaus für die gemeinsamen schulischen und kommunalen Nutzungen (Aula, Veranstaltungsraum mit Bühne, Sport) mit angeschlossener Tiefgarage mit 52 Stellplätzen (Bauetappe 1)
- Saniertes Bestandsgebäude (Hartl-Karal-Bau) für die Volksschule (Bauetappe 2)

Die Gebäude sind lediglich unterirdisch über Stichgänge verbunden.

Die Kubatur- und Flächenermittlung ergibt folgende Mengenanteile:

Neubau (MP, GH, TG, MS):

- Bruttogrundfläche 8.700 m² (inkl. Tiefgarage und Adaptierung Müllsammelstelle)
- Bruttorauminhalt Neubau 35.903 m³ (inkl. Tiefgarage und Adaptierung Müllsammelstelle)

Sanierung (VK):

- Bruttogrundfläche 3.666 m²
- Bruttorauminhalt 14.234 m³

Abbruch

- 15.039 m³

Durch die Separierung der Gebäude besteht die Möglichkeit zu einer etappierten Errichtung. Der bestehende Hartl-Karal Bau wird dabei weiter genutzt werden, während die 2 Neubauten errichtet werden bzw. bis diese bezugsfertig sind. Daher sieht die Etappierung vor:

- Etappe 1: Errichtung der Neubauten bis zur Bezugsfertigstellung
- Etappe 2: Sanierung des Bestandsgebäudes, der jetzigen Neuen Mittelschule

Die jeweiligen Bauetappen werden, bis auf die Haustechnikgewerke, bei den einzelnen Gewerken auch separat und zeitversetzt ausgeschrieben.

Von der Projektsteuerung wurde ein Projektzeitplan erstellt. Dieser ist in der Beilage ersichtlich.

Gegenstand dieser Ausschreibung ist ein Bauauftrag für die Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten), konstruktiver Holzbau sowie die Holzfassaden beider

Neubauobjekte, gemäss beiliegenden Planunterlagen. Der genaue Umfang der Leistungen ist dem beiliegenden Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

A.2. Verfahrensart, Vergabekontrollbehörde, Sprache

Das Vergabeverfahren wird als offenes Verfahren nach vorheriger europaweiter Bekanntmachung gemäß § 31 Abs. 2 BVergG 2018 (in der Folge BVergG) in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt. Es handelt sich um ein Verfahren im Oberschwellenbereich.

Als Vergabekontrollbehörde für dieses Verfahren ist das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg zuständig.

Als Verfahrenssprache für das gegenständliche Vergabeverfahren und die nachfolgende Leistungserbringung wird Deutsch festgelegt.

A.3. Verfahrensablauf

Das Vergabeverfahren wird elektronisch über das Vergabeportal des Auftraggebers (www.ankoe.at) durchgeführt.

Die Auftraggeberin führt das Vergabeverfahren als einstufiges Verfahren durch. Im Eignungsverfahren werden die Angaben der Bieter in ihren fristgerecht eingelangten Angeboten auf Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen und Erfüllung der Eignungskriterien gemäß Punkt A.5. geprüft. Die Eignungskriterien müssen spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung erfüllt sein. Nach positiver Prüfung wird die Auftraggeberin die Angebote gemäß den Zuschlagskriterien in Punkt A.20. bewerten und dem **technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot (Bestbieterprinzip)** den Zuschlag erteilen.

Über die Prüfung der Angebote wird eine Niederschrift verfasst.

A.4. Verschwiegenheit

Der Bieter verpflichtet sich während und auch nach der Beendigung des Vergabeverfahrens zur Geheimhaltung der Ausschreibungsunterlagen sowie von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der Auftraggeberin. Der Bieter hat diese Verpflichtungen gegebenenfalls weiterzugeben (z.B. an Subunternehmer).

Verletzt der Bieter diese Verschwiegenheitsverpflichtung hat die Auftraggeberin gegenüber dem Bieter jeweils einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf eine Mindest-Vertragsstrafe von EUR 5.000,00 pro Einzelfall.

Die Auftraggeberin wird den vertraulichen Charakter aller die Bieter und deren Unterlagen betreffenden Angaben gegenüber Dritten wahren.

Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt das Angebot, sowie alle mit dem Angebot oder während des Vergabeverfahrens eingereichten Unterlagen, an Personen, welche für den Auftraggeber für Zwecke des Vergabeverfahrens tätig sind (z.B. technische, wirtschaftliche oder rechtliche Berater), weiterzugeben.

A.5. Teilnahmeberechtigung/Eignungsnachweise

Teilnahmeberechtigt am Vergabeverfahren sind befugte, zuverlässige und technisch, wirtschaftlich und finanziell leistungsfähige Bieter, bei denen kein Ausschlussgrund gemäß § 78 BVergG vorliegt.

Auf das allfällige Erfordernis einer behördlichen Entscheidung für die Zulässigkeit der Ausübung einer Tätigkeit in Österreich sowie auf die Verpflichtung gemäß § 21 Abs. 1 Bundesvergabegesetz wird ausdrücklich hingewiesen. § 21 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes verpflichtet Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihre Berufsqualifikation einholen müssen, ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend, jedenfalls aber vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten. Für reglementierte Gewerbe (§ 94 der Gewerbeordnung 1994) wird diesbezüglich auf die §§ 373a bis 373e der Gewerbeordnung 1994 hingewiesen.

Die Bieter können die Eignungsnachweise durch die Vorlage einer Erklärung belegen, dass die von der Auftraggeberin verlangten Eignungskriterien erfüllt sind. In einer solchen Eigenerklärung sind die Befugnisse anzugeben, über die der Bieter konkret verfügt. Hierzu füllt der Bieter die Eigenerklärung in der **Beilage 1** vollständig aus und legt diese dem Angebot bei (§ 80 Abs. 2 BVergG). Der Bieter kann weiters seine Eignung auch durch die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung, ABl. Nr. L 3 vom 06.01.2016 S.16, belegen. (§ 80 Abs. 2 BVergG). **Bei Abgabe einer Eigenerklärung sind die unter A.5.1 bis A.5.2. geforderten Nachweise nicht zwingend unmittelbar mit dem Angebot abzugeben. Die Bieter müssen diese allerdings bei Aufforderung durch die Auftraggeberin unverzüglich nachweisen können.**

Die Bieter können die Eignungsnachweise und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen durch Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten führen, sofern in diesem die hier festgelegten Unterlagen in der gewünschten Aktualität (nicht älter als 6 Monate ab Ende der Angebotsfrist) vorliegen und sie direkt abrufbar sind (z.B. ANKÖ-Nachweis).

Die Auftraggeberin behält sich vor, von allen Bietern, jedenfalls aber vom erstgereihten Bieter die Vorlage der hier angeführten Nachweise vor Zuschlagserteilung zu verlangen. Sämtliche Nachweise können auch von den genannten Subunternehmern verlangt werden. Der Bieter hat die Nachweise bei Aufforderung durch die Auftraggeberin unverzüglich vorzulegen. Die Nachweise können im Original oder in Kopie vorgelegt werden.

A.5.1. Ausschlussgründe

Bieter werden – vorbehaltlich des § 78 Abs. 3 bis 5 BVergG– von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn einer der Ausschlussgründe gemäß § 78 Abs. 1 und 2 BVergG vorliegt.

Die Bieter müssen das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe (Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit) auf gesonderte Aufforderung durch die Auftraggeberin unverzüglich wie folgt nachweisen können (Bei Bietergemeinschaften hat jedes Mitglied den Nachweis des Nichtvorliegens der Ausschlussgründe zu führen):

1. Auszug aus dem **aktuellen Firmenbuch** (nicht bei natürlichen Personen) oder eine jeweils gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Bieters - max. 6 Monate alt (ab Ende der Angebotsfrist)
2. Kontoauszug der zuständigen **Sozialversicherungsanstalt** und Lastschriftanzeige der zuständigen **Finanzbehörde** oder gleichwertige Dokumente des Herkunftslandes des Bieters - max. 6 Monate alt (ab Ende der Angebotsfrist)
3. **Strafregisterauszug** oder eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Bieters, welcher nicht älter ist als sechs Monate. Handelt es sich beim Bieter um keine natürliche Person, so ist die entsprechende Bescheinigung für die natürlichen Person bzw. Personen zu erbringen die Mitglied des Leitungsorgan sind (z.B. Geschäftsführer bei einer GmbH, Vorstandsmitglieder bei einer AG etc.). Diesfalls ist auch eine Registerauskunft für Verbände gemäß § 89m des Gerichtsorganisationsgesetzes – GOG, idgF., oder eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Bieters vorzulegen
4. die **Insolvenzdatei gemäß § 256** der Insolvenzordnung – IO, idgF., oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers.

Werden die oben genannten Nachweise im Herkunftsland des Bieters nicht ausgestellt oder werden darin nicht die oben vorgesehenen Fälle erwähnt, kann der Auftraggeber eine Bescheinigung über eine eidesstattliche Erklärung oder eine entsprechende, vor einer dafür zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, vor einem Notar oder vor einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes des Unternehmers abgegebene Erklärung des Unternehmers verlangen, dass kein Ausschlussgrund gemäß § 78 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 BVergG vorliegt.

Zum Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit wird von den für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Bietern und deren Subunternehmern gemäß § 82 Abs. 3 BVergG eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) sowie eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung (LSDB) eingeholt.

A.5.2. Befugnis

Bei Bietergemeinschaften hat jedes Mitglied die Befugnis für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil auf gesonderte Aufforderung durch die Auftraggeberin nachzuweisen.

Die Bieter müssen die Befugnis auf gesonderte Aufforderung durch die Auftraggeberin unverzüglich wie folgt nachweisen können:

- Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister des Herkunftslandes des Bieters/Subunternehmers oder die dort vorgesehene Bescheinigung oder eidesstattliche Erklärung

A.6. Rügepflicht

Der Bieter hat die Ausschreibungsunterlagen insbesondere auf Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Ist aus Sicht des Bieters eine Berichtigung der Bekanntmachung oder der Ausschreibungsunterlagen erforderlich, so hat er seine Bedenken umgehend bis spätestens 7 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist der ausschreibenden Stelle mitzuteilen. Die Auftraggeberin wird erforderlichenfalls eine Berichtigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

Mit Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter darüber hinaus, dass (Kalkulations-) Irrtümer sowie Fehleinschätzungen in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung aus diesen Gründen ist daher ausgeschlossen. Der Auftraggeber bzw. die vergebende Stelle haften für einen Schaden, der dem Bieter im Vergabeverfahren allenfalls entsteht, ausschließlich bei nachgewiesenem Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Bestehen nach Ansicht des Bieters bei der Auslegung des Ausschreibungstextes mehrere Möglichkeiten bzw. erscheint etwas unklar, so hat der Bieter vor Abgabe des Angebotes eine Klärung mit der Auftraggeberin herbeizuführen. Nach Vertragsabschluss gilt die für die Auftraggeberin günstigste Auslegung.

Der Bieter bestätigt mit Abgabe des Angebotes, dass die Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen vollständig beschrieben sind und auch keine Teilleistungen fehlen, die zur einwandfreien Erfüllung des Vertrages notwendig sind. Mit Angebotsabgabe bestätigt der Bieter weiters, dass die Ausschreibungsunterlagen für seine Kalkulation ausreichend sind und dass der Bieter die zu erbringenden Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann.

Weiters bestätigt der Bieter mit Abgabe des Angebotes, dass er bzw. seine Mitarbeiter in keinem Interessenskonflikt iSd § 26 BVergG mit den am Verfahren beteiligten Personen steht und ihm auch kein Interessenskonflikt von möglichen Mitbieter bekannt ist. Dies gilt auch für allfällige Subunternehmer und deren Mitarbeiter. Ist dem Bieter ein potentieller Interessenskonflikt bekannt, so hat er diesen dem Auftraggeber vor Angebotsabgabe innerhalb der Frist für Anfragen (Frist siehe oben Seite II) schriftlich mit Begründung zu melden.

Folgende Personen sind voraussichtlich an der Abwicklung des Vergabeverfahrens beteiligt:

- Bgm. Gerhard Beer, Gemeinde Hittisau
- Bgm. Ulrich Schmelzenbach, Gemeinde Riefensberg
- Bgm. Martin Bereuter, Gemeinde Sibratsgfall
- Georg Bals, Gemeinde Hittisau
- Dipl. Ing. Dietmar Lenz, Vorarlberger Gemeindeverband
- Mag. Michael Mathis, Vorarlberger Gemeindeverband
- Mag.iur Derya Damar, Vorarlberger Gemeindeverband
- Bmstr. Ing. Reinhard Schmelzenbach,
Schmelzenbach Baumanagement GmbH

A.7. Datenschutz

Zweck der Verarbeitung ist die Durchführung des Vergabeverfahrens gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des BVergG), sowie der Abschluss und die nachfolgende Erfüllung des Vertrages. Ohne Ihre Daten kann Ihr Angebot nicht berücksichtigt werden.

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ist die oben genannte vergebende Stelle bzw. Auftraggeberin.

Die Speicherfrist ergibt sich aus gesetzlichen Vorgaben (zB § 132 Bundesabgabenordnung, § 364 Bundesvergabegesetz, §§ 7 ff Vorarlberger Archivgesetz).

Ihre Daten können im notwendigen bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Umfang an Behörden, Dienststellen, sonstige öffentliche Stellen, Körperschaften öffentlichen Rechts, Sachverständige und an das Vergabeportal ANKÖ weitergeleitet werden.

Als Betroffener haben Sie das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Gegebenenfalls besteht auch ein Recht auf Berichtigung, Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch gegen die Verarbeitung oder auf Datenübertragbarkeit. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten gegen die Datenschutz-Grundverordnung verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.

A.8. Anfragen und sonstige Kommunikation während der Angebotsfrist

Sollte der Bieter Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen haben, so hat er diese über das Vergabeportal ANKÖ an den Auftraggeber zu stellen. Im Sinne der Gleichbehandlung ersucht der Auftraggeber die Fragen so zu stellen, dass ein Rückschluss auf den Fragesteller nicht möglich ist.

Fragen zur Ausschreibung werden gesammelt, anonymisiert und die Antwort allen Unternehmen zum Download auf der Bekanntmachungsplattform bzw. dem Vergabeportal ANKÖ zur Verfügung gestellt.

Die Übermittlung von zusätzlichen Ausschreibungsunterlagen, Mitteilungen, Fragebeantwortungen, Berichtigungen, Aufforderungen und Benachrichtigungen sowie jeder sonstige Informationsaustausch zwischen dem Auftraggeber und den Verfahrensteilnehmern erfolgt grundsätzlich ausschließlich elektronisch über das Vergabeportal des Auftraggebers.

Der Auftraggeber behält sich vor die Kommunikationsform auf Grund der Verletzung der Sicherheit, bei Ausfällen des Vergabeportals oder aus anderen dringenden Gründen zu ändern. Zu diesem Zweck hat der Bieter auf den Deckblättern seines Angebotes zwingend dieselbe E-Mail-Adresse anzugeben, die auf dem Vergabeportal hinterlegt ist, damit Informationen in den oben genannten Fällen an diese E-Mail-Adresse rechtsgültig übermittelt werden können.

Der Bieter hat beim Download der Ausschreibungsunterlagen im Beschaffungsportal eine E-Mail-Adresse anzugeben, an die automationsunterstützte E-Mails versendet werden. An diese E-Mail-Adresse erhalten die Bieter Benachrichtigungen über das Vorliegen von neuen Unterlagen auf dem Vergabeportal. Diese Informationen bzw. Unterlagen gelten durch die Zustellung der Benachrichtigung über deren Vorliegen an den E-Mail-Server als rechtsgültig zugestellt und zwar unabhängig von der tatsächlichen Kenntnisnahme, der Kenntnisnahmemöglichkeit oder den Bürozeiten des Bieters. Es liegt in der Sphäre des Bieters diese Informationen bzw. Unterlagen vom Vergabeportal des Auftraggebers herunterzuladen, zur Kenntnis zu nehmen und zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen, die E-Mail-Adresse eprocurement@ankoe.at auf die White-List im Spam-Filter zu setzen.

Minder bedeutsame Mitteilungen, Benachrichtigungen und Informationen können auch mündlich oder telefonisch an den Anfragenden erfolgen.

Die Anfragen müssen spätestens bis zum Ende der Anfragenfrist gemäß Seite II gestellt werden.

A.9. Berichtigungen

Der Auftraggeber behält sich vor, die Ausschreibungsunterlage innerhalb der Angebotsfrist zu berichtigen und erforderlichenfalls die Angebotsfrist entsprechend zu verlängern. Bieter werden über Berichtigungen ausschließlich elektronisch benachrichtigt. Die Berichtigungen sind vom Vergabeportal des Auftraggebers herunterzuladen.

Der Bieter ist verpflichtet, diese Berichtigungen bei seiner Angebotslegung zu berücksichtigen.

A.10. Angebotserstellung

Der Bieter hat sein Angebot gemäß den Bestimmungen des BVergG und auf Basis der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen zu erstellen. Dazu hat er sich der Vordrucke (doppelt umrandete Felder) der Auftraggeberin zu bedienen. Die

Vordrucke sind in allen Teilen vollständig auszufüllen. Der vorgeschriebene Text der Ausschreibungsunterlagen darf weder geändert noch ergänzt werden.

Das Angebot inkl. Leistungsverzeichnis ist wie folgt über die Vergabepattform ANKÖ (<https://www.vergabeportal.at/Account/Login?ReturnUrl=/Procurement/List>) einzureichen:

- **vollständig in allen vorgesehenen Punkten vom Bieter ausgefüllte Ausschreibungsunterlage**
- **Zusätzliche Dateien wie z.B. Datenblätter, Nachweise etc. können zudem hochgeladen werden (Empfehlung als zip-Datei)**
- **Das Angebot ist vom Bieter rechtsgültig mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur im Vergabepattform ANKÖ zu signieren und abzugeben.**

Achtung: Für die Abgabe über das ANKÖ-Vergabeportal ist eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich (siehe Beiblatt: Hinweise für die elektronische Angebotsabgabe).

Weitere Bestandteile (z.B. Begleitschreiben) sind gemeinsam mit dem Angebot abzugeben und als **Beilage** zu kennzeichnen sowie mit dem Namen des Bieters zu versehen und im Beilagenverzeichnis als Beilage anzuführen.

Für die Erstellung der Angebote (auch auf Datenträger) wird keine Vergütung geleistet; besondere Ausarbeitungen werden dem Bieter nur dann zurückgestellt, wenn dies vor Ablauf der Zuschlagsfrist verlangt wird.

A.11. Angebotserstellung auf Datenträger

Der Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM A 2063 / B 2063 ist nur zulässig, wenn durch die ausschreibende Stelle die entsprechenden elektronisch bearbeitbaren Daten mit dem Ausschreibungsleistungsverzeichnis ausgegeben werden.

Macht der Bieter gemäß den nachstehenden Bedingungen vom Datenträgeraustausch Gebrauch, ist das Ausschreibungsleistungsverzeichnis nicht auszufüllen.

Folgende Teile des Angebotes sind bei einer Angebotserstellung auf Datenträger abzugeben:

- das bis auf das Leistungsverzeichnis ausgefüllte und rechtsgültig unterfertigte Angebot,
- der maschinell lesbare Datenträger laut ÖNORM A 2063 / B 2063 mit allen Kontrollsummen,
- die damit übereinstimmende PDF-Datei des Datenträgers
- sonstige in der Ausschreibung bedungene Beilagen

Der vom Bieter übergebene Datenträger muss dasselbe Format und dieselbe Formatierung aufweisen, wie die übermittelten Daten.

Bei allfälligen Differenzen/Unklarheiten zwischen LV als PDF und Datenträger wird der Auftraggeber eine Auslegung anhand des objektiven Erklärungswertes des gesamten Angebotes, ggf. nach Einholung einer schriftlichen Aufklärung des Bieters, vornehmen.

A.12.Änderung und Rücktritt vom Angebot

Während der Angebotsfrist kann der Bieter über das ANKÖ-Vergabeportal sein Angebot ändern, ergänzen oder von demselben zurücktreten. Ergibt sich bei der Angebotsänderung oder -ergänzung ein neuer Gesamtpreis, ist auch dieser anzugeben. Die Angebotsänderung oder -ergänzung ist nach den für Angebote geltenden Vorschriften dem Auftraggeber zu übermitteln und von diesem wie ein Angebot zu behandeln.

A.13.Produktbezeichnungen und Gleichwertigkeit der angebotenen Leistung

Falls in den Ausschreibungsunterlagen aus Gründen der Verständlichkeit in technischen Spezifikationen Produktbezeichnungen, geschützte Marken oder Bezeichnungen von Industriestandards verwendet werden, sind auch Lieferungen und Leistungen gleichwertiger Art, die zu den genannten Produkten voll kompatibel sind, ausschreibungskonform, wenn diese mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ gekennzeichnet sind.

Erfolgt ausnahmsweise die Ausschreibung eines bestimmten Erzeugnisses mit dem Zusatz „oder gleichwertig“, so kann der Bieter in freien Zeilen (Bieterlücken) des Leistungsverzeichnisses ein gleichwertiges Erzeugnis angeben. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen. Die in den Ausschreibungsunterlagen als Beispiele genannten Erzeugnisse gelten als angeboten, wenn vom Bieter keine anderen Erzeugnisse in die freien Zeilen des Leistungsverzeichnisses eingesetzt wurden. Wenn die vom Bieter genannten Erzeugnisse nach sachverständiger Prüfung den in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit nicht entsprechen, gilt das ausgeschriebene Erzeugnis nur dann als angeboten, wenn der Bieter dies in einer Beilage zum Angebot erklärt hat. Hierfür hat der Bieter die **Beilage 4** auszufüllen und mithochzuladen.

A.14.Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften

Arbeits- und Bietergemeinschaften sind zulässig.

Im Auftragsfall schulden Bietergemeinschaften als Arbeitsgemeinschaften solidarische Leistungserbringung. Auf der Seite I des Angebotes ist ein bevollmächtigter Vertreter/das federführende Mitglied anzugeben und ist die **Beilage 2** auszufüllen. Weiters ist jedes Mitglied der Bietergemeinschaft bei der Erstellung des Angebotes unter Punkt Bieterstammdaten im Ankö-Vergabeportal anzugeben.

Der bevollmächtigte Vertreter vertritt die Mitglieder der Gemeinschaft in allen Angelegenheiten gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich, schließt für die

Gemeinschaft den Leistungsvertrag ab und ist berechtigt, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen entgegen zu nehmen.

A.15.Subunternehmer

Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind Kaufverträge.

Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt. Die Auftraggeberin ist berechtigt, entsprechende Nachweise zu verlangen.

Es sind **alle Teile des Auftrages** die der Bieter jedenfalls oder möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, bekannt zu geben. Die bloße Lieferung von Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung.

Ein **erforderlicher Subunternehmer** liegt dann vor, wenn sich der Bieter zum Nachweis der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit oder Befugnis auf einen Subunternehmer stützt.

Für jeden einzelnen Subunternehmer ist der Umfang der Subunternehmerleistung anzugeben sowie ein Nachweis über die tatsächliche Verfügbarkeit vorzulegen. Es ist jeweils anzugeben, ob es sich um einen erforderlichen Subunternehmer handelt.

Die Subunternehmer sind im Angebot in **Beilage 3** zu benennen.

Ein Wechsel von Subunternehmern oder die Beauftragung von Subunternehmern, die nicht im Angebot genannt sind, bedarf vor Erbringung der Leistung der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Werden Subunternehmer ohne Zustimmung beschäftigt, ist der Auftraggeber – unbeschadet weiterer Schritte und unabhängig vom Eintritt eines konkreten Schadens - berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes zu fordern.

Der Auftraggeber kann nicht vorher benannte Subunternehmer auch ohne Angabe von Gründen ablehnen; daraus kann der Auftragnehmer weder einen Anspruch auf Schadenersatz noch ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag ableiten.

Auch im Falle einer teilweisen Weitergabe an Subunternehmer bleibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber für die Erfüllung des gesamten Auftrages verantwortlich.

Die Weitergabe ist nur im Rahmen des § 98 BVergG erlaubt. Ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zum sofortigen Vertragsrücktritt bei voller Schadenersatzverpflichtung des Bieters.

Insbesondere hat der Bieter zu gewährleisten, dass bei Übertragung von Teilen seines Auftrages an einen oder mehrere Subunternehmer von diesem (diesen) sämtliche Auftragsverpflichtungen aus dessen Vertrag mit dem Auftraggeber übernommen und eingehalten werden.

Nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers der Auftraggeberin schriftlich unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz dieser Subunternehmer darf nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin im Rahmen des § 363 Abs. 1 BVergG erfolgen.

Eine Weitergabe des gesamten oder Teile des Subauftrages seitens eines Subunternehmers des Auftragnehmers an einen weiteren Subunternehmer (Subsubunternehmer) ist verboten. Dieses Verbot kann nur im begründeten Einzelfall mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers aufgehoben werden. Ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zum sofortigen Vertragsrücktritt bei voller Schadenersatzverpflichtung des Bieters.

A.16. Teilangebote

Eine Vergabe in ausgewiesenen Teilen (Baulose) ist

☐

vorgesehen

☒

nicht vorgesehen

Teilangebote sind

☐

laut Leistungsbeschreibung (Baulose) zulässig

☒

unzulässig

A.17. Alternativangebote und Abänderungsangebote

Alternativangebote und Abänderungsangebote sind unzulässig.

A.18. Rechenfehler, Kommastellen

Mit Rechenfehler behaftete Angebote werden unabhängig von der Höhe des Rechenfehlers nicht ausgeschieden. Die Vorreihung von rechnerisch fehlerhaften Angeboten ist zulässig.

Sollten vom Bieter mehr als zwei Kommastellen bei den Einheitspreisen angegeben werden, wird von der prüfenden Stelle buchhalterisch gerundet und der korrigierte Betrag beim Preisvergleich zugrunde gelegt. Für die Bewertung werden jeweils die angebotenen Einheitspreise herangezogen.

A.19. Preise

Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als

☒

Festpreise für die Abrechnung von Leistungen innerhalb der ersten 12 Monate ab Ende der Angebotsfrist

☐

Veränderliche Preise

Neue Einheitspreise können dann vereinbart werden, wenn die Mehr- bzw. Minderleistungen 25 % überschreiten und sich die Kalkulationsgrundlagen erheblich

ändern. Das Ausmaß der Änderung ist aus dem Preis für die Gesamtleistung zu berechnen.

Für Leistungen ab Beginn des 13. Monats ab Ende der Angebotsfrist gelten veränderliche Preise als vereinbart.

Als Basis dient folgender Index: www.preisumrechnung.at (herausgegeben von der Wirtschaftskammer Österreich).

Als Basis wird bei der Einstellung Bundesland „Vorarlberg“ und der Arbeitskategorie „Baugewerbe oder Bauindustrie“ März 2021 vereinbart.)

A.20.Zuschlagskriterien und Gewichtung

Die Bewertung der Angebote erfolgt nach dem

☒ Bestbieterprinzip (technisch und wirtschaftlich günstigstes Angebot)

☐ Billigstbieterprinzip (bei gleichwertigen Angeboten erhält jener Bieter den Zuschlag, welcher im Verhältnis zur Gesamtzahl der Beschäftigten am meisten Personen im Ausbildungsverhältnis beschäftigt oder besondere Initiativen zur Beschäftigung von Arbeitslosen setzt)

Die maßgeblichen Zuschlagskriterien werden von der Auftraggeberin wie folgt gewichtet:

Kriterien	Gewichtung	Erläuterungen
Preis	91%	Gesamtpreis (netto) Der Bieter mit dem niedrigsten Preis erhält 100% der Punkte für das Kriterium. Formel zur Ermittlung der Punkte pro Bieter für das Zuschlagskriterium Preis: $\text{Billigster Preis} / \text{Preis des Bieters} * 100 * 91\%^1$
Angebotene Gewährleistungsfrist	2%	Die Bewertung der angebotenen Gewährleistungsfrist erfolgt folgendermaßen: Mindestgewährleistungsfrist (3 Jahre): 0 Punkte Pro angebotenen zusätzlichen Gewährleistungsjahr: + 1,0 Punkte (max. +2 Punkte)
Erhöhung Haftrücklass	2%	Die Bewertung Erhöhung Haftrücklass erfolgt folgendermaßen: Mindesthaftrücklass (5%): 0 Punkte Pro zusätzlichem Prozentpunkt Haftrücklass: + 1,0 Punkte (max. +2 Punkte)

¹ Z.B.: Das preiswerteste Angebot erhält 100% der Punkte für das Zuschlagskriterium Preis (= 91 Punkte).

Nachweis „Holz von Hier“-Zertifikat oder gleichwertig	5%	Die Bewertung des Nachweises „Holz von Hier“-Zertifikat oder gleichwertig erfolgt folgendermaßen: Spätestens mit Angebotslegung hat der Bieter einen Nachweis über die Registrierung bei „Holz von Hier“ oder eine andere gleichwertige Registrierung vorzulegen oder durch „Ankreuzen von Ja“ auf Seite V sich zu verpflichten, die angeführten Kriterien einzuhalten. Wenn die hier angeführten Kriterien eingehalten werden, kriegt der Bieter 5 Punkte, anderenfalls 0 Punkte. Kriterien bzw. Anforderungen an mit „Holz von Hier“ gekennzeichnete Produkten oder gleichwertigen Produkten sind: • Das Rohholz muss aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen, d.h. für den Ernteort des Rundholzes muss ein Forstmanagementzertifikat (FSC, PEFC) beigebracht werden. Waldflächen in Österreich erfüllen aufgrund der Bestimmungen im Forstgesetz diese Anforderung jedenfalls. • Ein Produkt darf kein Holz als international gefährdet eingestuft Baumarten (Internationale Rote Liste nach IUCN) enthalten. • Das jeweilige Holzprodukt muss unter Berücksichtigung der Warenströme entlang der gesamten Verarbeitungskette überdurchschnittlich transportarm und damit umwelt- und ressourcenfreundlich hergestellt worden sein. Dabei gelten maximale Entfernungsgrenzen für jeden Knotenpunkt bzw. Verarbeitungsschritt in der Prozesskette. Die sortimentspezifisch definierten Obergrenzen können auf der Website von Holz von Hier eingesehen werden. (siehe Beilage 9 Transportgrenzen) • Die Massenbilanz muss aufgehen, d.h. jeder Betrieb der Verarbeitungskette muss nachweisen, dass er nicht mehr an hergestelltem Produkt unter Holz von Hier oder gleichwertig vermarktet, als zur Herstellung notwendiges Rohmaterial auch nach den Kriterien von Holz von Hier bezogen worden ist. Mit Vorlage von Holz-von-Hier-Zertifikaten sind alle diese Kriterien automatisch erfüllt und nachgewiesen.
---	----	---

Die Punkte werden auf 2 Kommastellen auf- oder abgerundet.

Das Angebot mit der höchsten Prozentpunktezahle erhält den Zuschlag.

B. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN DES LEISTUNGSVERTRAGES

B.1. Vertragsbestandteile / Sonstige Bestimmungen des Leistungsvertrages

a)

Als **Vertragsbestandteile** gelten in nachstehender Reihenfolge:

- Auftragsschreiben
- Angebot
- Die Beschreibung der Leistung und/oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis samt technischen Spezifikationen (inkl. Ökologische Kriterien zur Materialwahl).
Das Österr. Institut für Bautechnik führt ein jeweils auf dem letzten Stand befindliches Verzeichnis aller in Österreich gültiger oder abgelehnten Zertifizierungen und europäisch technischer Zulassungen sowie der in Österreich akkreditierten Überwachungs- und Prüfstellen sowie der österreichischen Zertifizierungsstellen. Diese Unterlagen sind dort erhältlich.
- Die Baubewilligungen und alle sonstigen für die Ausführung, Benützung und den Betrieb erforderlichen behördlichen Bewilligungen, sowie die Bestimmungen, Bescheide, Auflagen und Angaben der Behörden bzw. kommunaler Institutionen für Ver- und Entsorgungsmaßnahmen.
- Die behördlich genehmigten Pläne sowie die Ausführungs- und Detailzeichnungen der Architekten und die Ausführungsunterlagen und sonstigen Ausarbeitungen der Sonderfachleute sowie die vereinbarten Detailterminpläne.
- Besondere Bestimmungen für den Einzelfall. Allenfalls Hinweise auf Abweichungen von den europäischen Spezifikationen.
- Sofern in der Ausschreibung nicht abweichendes festgelegt ist, alle in Betracht kommenden ÖNORMEN, die europäische Normen technischen Inhalts umsetzen, im übrigen alle sonstigen in Betracht kommenden ÖNORMEN technischen Inhalts
- Die ÖNORMEN B 2110 (mit Ausnahme des Punktes 12.3.1: die darin bestimmten Obergrenzen werden ausdrücklich abbedungen. Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden gilt bis zur tatsächlichen Höhe des Schadens (volle Genugtuung), auch bei leichter Fahrlässigkeit) und A 2060
- Die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten und die den europäischen Spezifikationen entsprechenden Normen technischen Inhaltes.
- Die anerkannten Regeln der Technik.
- Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster udgl.
- Alle einschlägigen Vorschriften betreffend das barrierefreie Bauen. Das VlbG. Baugesetz (insbesondere § 15)und die Bautechnikverordnung (insbesondere § 34f.)

AGBs des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind jene ÖNORMEN anzuwenden, die am Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung (offene Verfahren) bzw. am Tag der

Versendung der Angebotsunterlagen an den Unternehmer (nicht offene Verfahren) Gültigkeit haben.

b)

Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Verständigung des Bieters über die Erteilung des Zuschlags zustande. Allfällige Abweichungen vom Inhalt dieses Vertrages gelten nur, wenn sie schriftlich vom Auftraggeber bestätigt werden.

c)

Im Streitfall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die Leistung einzustellen.

d)

Für den Leistungsvertrag ist das österreichische Zivilrecht anwendbar. Gerichtsstand ist das für den Auftraggeber zuständige Gericht.

e)

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder die Abweisung eines solchen mangels Kostendeckung berechtigt den Auftraggeber zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag, sofern die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt nicht untersagen.

Der Auftraggeber ist weiters in den im § 366 BVergG angeführten Fällen zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

f)

Eine Vertragsanfechtung wegen Irrtum ist ausgeschlossen.

B.2. Sicherstellungen

B.2.1. Deckungsrücklass

Der Deckungsrücklass beträgt 10% der Auftragssumme. Er wird von den jeweiligen Abschlagsrechnungen in Abzug gebracht und mit der Schlussrechnung abgerechnet.

B.2.2. Haftungsrücklass

Der Mindest-Haftungsrücklass beträgt 5% der Auftragssumme. Er wird in jedem Fall von der Schlussrechnung einbehalten, wenn er EUR 2.000 oder mehr beträgt, sofern nicht ein Bankgarantiebrieft einer inländischen Bank vorgelegt wird. Unterschreitet er diese Wertgrenze, kann er einbehalten werden. Der Haftungsrücklass wird, soweit er nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird, spätestens 28 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückgestellt. Ein Bankgarantiebrieft hat die Bestimmung zu enthalten, dass die Auszahlung des Haftungsbetrages auf jederzeitiges Verlangen der Auftraggeberin ohne Angabe eines Grundes erfolgt. Die Kosten der Bankgarantie trägt der Auftragnehmer.

(Im Auftragsfall gilt der auf Seite IV des Angebotes gegebenenfalls zusätzlich vom Bieter angebotene Haftungsrücklass.)

B.2.3. Versicherung

Der Auftragnehmer bestätigt, dass eine Haftpflichtversicherung mit einer Pauschalversicherungssumme zumindest in Höhe des doppelten Auftragswertes, mindestens jedoch in der Höhe von EUR 500.000,--, vorliegt. Arbeitsgemeinschaften müssen für das Projekt eine eigene Haftpflichtversicherung mit dieser Pauschalversicherungssumme abschließen. Der Nachweis über aufrechten Versicherungsschutz für das gegenständliche Projekt ist in Form einer Deckungsbestätigung des Versicherers im Auftragsfalle binnen einer Frist von 1 Woche nach Aufforderung zu erbringen.

B.3. Ökologische Kriterien für die Materialwahl / Produktdeklaration

Die Ausführung des Bauvorhabens erfolgt im Rahmen des Servicepaketes „Nachhaltig:Bauen in der Gemeinde“ nach den ÖkoBauKriterien der baubook ökologisch ausschreiben (www.baubook.info/oea).

Die Anforderungen „Ökologische Kriterien zur Materialwahl (siehe Beilage D)“ sind Musskriterien und vom Auftragnehmer einzuhalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet binnen 14 Tagen ab Aufforderung eine **Produkt-Deklarationsliste** inklusive der geforderten Nachweise, wie Produktbeschreibungen, chemischen Sicherheitsdatenblätter und Herstellerbestätigungen, über alle verwendeten Produkte oder einen Nachweis der Listung auf www.baubook.info/oea (Einhaltung aller geforderten Kriterien) nach entsprechender Vorlage des Auftraggebers vorzulegen. Geringwertige Einzelkomponenten (z.B. Dichtungen, Zahnräder udgl.) und Systembauteile können von diesen Kriterien ausgenommen werden.

Eine Unterstützung der Auftragnehmer bei der Produktdeklaration erfolgt durch die Partner des Servicepakets „Nachhaltig:Bauen in der Gemeinde“ oder durch einen Handwerkerinfoabend nach Abschluss der Leistungsverträge.

B.4. Luftdichtheit

Zur Überprüfung der Luftdichtheit wird auf Kosten des Auftraggebers eine Luftdichteprüfung gemäß EN 13829 durchgeführt. Der maximale Grenzwert für die volumenbezogene Luftwechselrate n_{50} beträgt $0,6 \text{ h}^{-1}$. Bei Nichterreichen dieses maximalen Grenzwertes wird folgende Vorgangsweise vereinbart:

- Mängelprotokoll
- Nachbesserung durch den betroffenen Auftragnehmer
- neuerliche Messung der Luftdichtheit (Blower-Door-Test) durch ein befugtes Unternehmen

Die Kosten hierfür – bis zum Erreichen der geforderten Werte – trägt der Auftragnehmer, der für die mangelhafte Bauausführung verantwortlich ist.

B.5. Rauchverbot

Unbeschadet der Bestimmungen "Brandschutz" und den damit verbundenen bestehenden rechtlichen Pflichten erfüllt der AN folgende Brandschutzmaßnahmen ohne gesonderte Vergütung: Rauchverbot im gesamten Gebäude.

B.6. Montageschäume

PU-Schäume sind nicht zulässig (nicht konform mit Kriterium „2. 2. 1. Frei von KMR (kanzerogenen, mutagenen, reproduktionstoxischen)-Einsatzstoffen“). Verfüllen von Löchern erfolgt mit Gips oder Mauermörtel. Hohlräume zwischen Stock und Gebäude werden z. B. mit Naturfaserbändern wie z.B. Schafwolle, Flachs oder Hanf ausgestopft. Sollte ein Einsatz von Montage- und Füllschäumen technisch erforderlich erscheinen, ist dieser zu begründen, die Einsatzmenge zu minimieren und es sind isocyanatfreie Montageschäume zu verwenden.

B.7. Fristen/Vertragsstrafe

B.7.1. Fristen

Leistungsfristen:

Leistungsbeginn (Montage): - o Holzbau Gebäude MP: 05.07.2021 - o Holzfassade Gebäude MP: 02.11.2021 - o Holzbau Gebäude GH: 14.02.2022 - o Holzfassade Gebäude GH: 09.05.2022
a Zwischentermine gemäß schriftlicher Bekanntgabe durch die ÖBA
b Gesamtfertigstellungsfrist: - o Holzbau Gebäude MP: 08.10.2021 - o Holzfassade Gebäude MP: 11.02.2022 - o Holzbau Gebäude GH: 13.05.2022 - o Holzfassade Gebäude GH: 08.07.2022

B.7.2. Vertragsstrafe

Bei Überschreitung der vorstehenden Frist(en) und einer Beauftragung bis spätestens 15.06.2021 können je Kalendertag und überschrittener Frist folgende **Vertragsstrafen** einbehalten werden. Bei Aufträgen mit einer Auftragssumme von

bis	EUR	7.200	2,0 %	jedoch mind.	EUR 100
bis	EUR	72.000	1,0%	jedoch mind.	EUR 400
bis	EUR	720.000	0,2%	jedoch mind.	EUR 800

über EUR 720.000 0,1% jedoch mind. EUR 1.600

der Gesamtnettoauftragssumme pro Tag.

Die Fälligkeit einer Vertragsstrafe setzt keinen Schadensnachweis des Auftraggebers voraus. Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Ersatzansprüche ist dem Auftraggeber auch im Falle leichter Fahrlässigkeit vorbehalten. Der Auftragnehmer haftet auch für den Verzug seiner Lieferanten und Subunternehmer.

Die Vertragsstrafe ist nach oben hin nicht begrenzt.

Verschiebt sich die Beauftragung bzw. der Leistungsbeginn, so verschiebt sich die Gesamtfertigstellungsfrist im selben Ausmaß. Die oben angeführten Bedingungen gelten auch für die neue Gesamtfertigstellungsfrist.

B.8. Nachlässe und Skonto

B.8.1. Nachlässe

Nachlässe sind ausschließlich unabhängig von jeglichen Bedingungen anzubieten und gelten auch für sämtliche Zusatzangebote.

B.8.2. Skonto

Erfolgt die Bezahlung der ausschreibungsgemäß erbrachten Leistung nach erfolgreicher Abnahme des Gewerkes und Rechnungsfreigabe (Kontrollvermerk) innerhalb von 21 Tagen, so ist die Auftraggeberin berechtigt, von der Rechnungssumme **vom Auftragnehmer 3% Skonto** in Abzug zu bringen. Skonto kann von jeder Teilrechnung, die innerhalb der Skontofrist beglichen wird, abgezogen werden. Wenn die Skontofrist bei einer (Teil-)Zahlung nicht eingehalten wird, hat dies keinen Einfluss auf den Skontoabzug aller anderen fristgerechten Zahlungen.

B.9. Rechnungslegung, Zahlung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Fertigstellung der vom Auftrag umfassten Leistungen bzw. von einzelnen Teilleistungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ihn zur Abnahme aufzufordern. Gemäß der Leistungsbeschreibung bzw. dem Zeitplan hat dies für jede Teilleistung gesondert zu erfolgen. Die Rechnungslegung ist frühestens nach mängelfreier Abnahme der Leistung/Teilleistung möglich.

Auf Wunsch des Auftraggebers müssen Rechnungslegungen auch elektronisch erfolgen (weitere Informationen und Erläuterungen zu elektronischen Rechnungen siehe https://www.erb.gv.at/erb?p=info_erb).

B.9.1. Rechnungslauf

Als Rechnungseingangsdatum gilt der Eingang einer prüffähigen Rechnung bei der Auftraggeberin. Ab dem Rechnungseingang gilt eine Prüffrist von 30 Kalendertage, für Schlussrechnungen beträgt die Prüffrist 30

Kalendertage. Das Ende der Prüffrist wird im Kontrollvermerk des Kostenmanagements dokumentiert.

B.9.2. Zahlungsbedingungen

Als Zahlungsbedingungen gelten 21 Kalendertage für Skontoabzug, ohne Skonto 30 Tage netto. Der Skontofristenlauf beginnt mit dem Tag nach der Rechnungsfreigabe durch das Kostenmanagement (Kontrollvermerk). Bei Zahlungsverzug gilt der in § 456 UGB (idF des ZVG) festgelegte gesetzliche Zinssatz.

Der erste Tag der Zahlungs- und Skontofrist ist der auf das Datum der Rechnungsfreigabe (Kontrollvermerk) folgende Tag. Als Zahlung gilt der Überweisungsauftrag des Auftraggebers an seine Hausbank.

Für Rechnungseingänge zwischen 20.12. und 7.1. gilt jedoch als Rechnungseingangsdatum (für den Beginn des Fristenlaufs) der 7.1.

B.10. Rechnungsabzüge

Unbeschadet allfälliger zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche kann der Auftraggeber von der Nettoabrechnungssumme folgende Abzüge vornehmen:

- für Bauwesen- und Bauherrenhaftpflichtversicherung: 0,20%
- für Brauchwasser 0,15%
- für Baustrom 0,25%
- für nicht zuordenbare Bauschäden 0,20%
- für die Abfallbeseitigung für nicht zuordenbare Abfälle 0,20%

B.11. Personaleinsatz/Sprache

Mindestens ein Vorarbeiter auf der Baustelle sowie ein Projektleiter müssen die deutsche Sprache in dem Ausmaß beherrschen, dass mit dem Auftraggeber bzw. dem Bauherrn in fließender deutscher Sprache die auszuführenden Leistungen verständlich besprochen werden können.

B.12. Abfall

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Recycling-Baustoffverordnung idgF. Der Auftragnehmer übernimmt im Rahmen des Leistungsgegenstandes alle Pflichten aus dieser Verordnung, die den Bauherrn betreffen.

Auf der Baustelle hat so gut wie möglich eine Abfalltrennung zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat hierfür geeignete Sammelbehältnisse (Container und ähnliches) zur Sammlung von Wertstoffen und Restabfall bereit zu stellen und auf seine Kosten eine geeignete Verwertung und Entsorgung sicher zu stellen. Die Baustelle ist vom Auftragnehmer sauber zu halten. Erfolgt durch den Auftragnehmer trotz Aufforderung keine Sauberhaltung/Baureinigung, so wird auf Kosten des Auftragnehmers eine Reinigung bzw. Entsorgung/Verwertung von Abfällen veranlasst.

B.13. Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung allfälliger Gegenforderungen des Auftragnehmers wird ausgeschlossen.

B.14. Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet volle Gewähr für die Einhaltung der in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen sowie der anerkannten Regeln und des letzten Standes der Wissenschaft und Technik und für die Einhaltung aller bei der Leistungserbringung maßgeblichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.

Es liegt im Ermessen des Auftraggebers, ob er zunächst Verbesserung, Austausch der Sache oder Preisminderung oder – außer bei geringfügigen Mängeln – den Rücktritt vom Vertrag begehrt.

Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird. Verlangt der Auftraggeber Verbesserung, so hat der Auftragnehmer während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Kosten zu beheben und schadhafte Teile auf Verlangen auszutauschen. Die Mängelbehebung hat unverzüglich, längstens aber innerhalb einer Frist von einem Monat zu erfolgen, sofern der Auftraggeber nicht einer Fristerstreckung ausdrücklich zustimmt.

In dringenden Fällen, bei Gefahr im Verzug oder Nichteinhaltung der Monatsfrist ist der Auftraggeber berechtigt, nach Verständigung des Auftragnehmers Mängel selbst auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder beheben zu lassen.

Die Gewährleistungsfrist beginnt ab Abnahme des Gesamtbauwerkes bzw. bei Übernahme von einzelnen Gewerken ab der Abnahme des jeweiligen Gewerkes.

3	Jahre sind als Mindest-Gewährleistungsfrist (Rügefrist) für die Bekanntgabe von Mängeln festgelegt. Für wasserdichte Betonkonstruktionen 10 Jahre (Abdichtung)
---	---

10	Jahre sind als Mindest-Gewährleistungsfrist (Rügefrist) für die Bekanntgabe von Mängeln für wasserdichte Betonkonstruktionen (Abdichtung) festgelegt.
----	---

(Im Auftragsfall gilt der auf Seite IV des Angebotes gegebenenfalls zusätzlich vom Bieter angebotene Gewährleistungsfrist.)

C. LEISTUNGSVERZEICHNIS UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
-----------------	----	---------------	-------	----	--------------	--------------	----------------

--

Ständige Vertragsbestimmung LB

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten folgende Regelungen.

1. Standardisierte Leistungsbeschreibung:

Dieses Leistungsverzeichnis (LV) wurde mit der Standardisierten Leistungsbeschreibung Hochbau, Version 18, 2009-11, herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ), erstellt.

2. Unklarheiten, Widersprüche:

Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen in den Formulierungen gilt nachstehende Reihenfolge:

1. Folgetext einer Position (vor dem zugehörigen Grundtext)
2. Positionstext (vor den Vorbemerkungen)
3. Vorbemerkungen der Unterleistungsgruppe
4. Vorbemerkungen der Leistungsgruppe
5. Vorbemerkungen der Leistungsbeschreibung

3. Material/Erzeugnis/Type:

Bauprodukte (z.B. Baumaterialien, Bauelemente, Bausysteme) werden mit dem Begriff Material bezeichnet, für technische Geräte und Anlagen wird der Begriff Erzeugnis/Type verwendet.

4. Bieterangaben zu Materialien/Erzeugnisse/Typen:

Die in den Bieterlücken angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen entsprechen mindestens den in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen.

Angebote Materialien/Erzeugnisse/Typen gelten für den Fall des Zuschlages als Vertragsbestandteil. Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Bieter die im Leistungsverzeichnis bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen vollständig nach (Erfüllung der Mindestqualität).

5. Beispielhaft genannte Materialien/Erzeugnisse/Typen:

Sind im Leistungsverzeichnis zu einzelnen Positionen zusätzlich beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen angeführt, können in der Bieterlücke gleichwertige Materialien/Erzeugnisse/Typen angeboten werden. Die Kriterien der Gleichwertigkeit sind in der Position beschrieben.

Setzt der Bieter in die Bieterlücke keine Materialien/Erzeugnisse/Typen seiner Wahl ein, gelten die beispielhaft genannten Materialien/Erzeugnisse/Typen als angeboten.

6. Zulassungen:

Alle verwendeten Materialien/Erzeugnisse/Typen haben alle für den projektspezifischen Verwendungszweck erforderlichen Zulassungen oder CE-Kennzeichen.

7. Leistungsumfang:

Jede Bezugnahme auf bestimmte technische Spezifikationen gilt grundsätzlich mit dem Zusatz, dass auch rechtlich zugelassene gleichwertige technische Spezifikationen vom Auftraggeber anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit vom Auftragnehmer nachgewiesen wird.

Alle beschriebenen Leistungen umfassen auch das Liefern der zugehörigen Materialien/Erzeugnisse/Typen einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Vertragen)

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
-----------------	----	---------------	-------	----	--------------	--------------	----------------

bis zur Einbaustelle.

Sind für die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme einer erbrachten Leistung besondere Überprüfungen, Befunde, Abnahmen, Betriebsanleitungen oder dergleichen erforderlich, sind etwaige Kosten hierfür in die Einheitspreise einkalkuliert.

8. Nur Liefern:

Ist ausdrücklich nur das Liefern vereinbart, ist der Transport bis zur vereinbarten Abladestelle (Lieferadresse) und das Abladen in die Einheitspreise einkalkuliert.

9. Nur Verarbeiten oder Versetzen/Montieren:

Ist ausdrücklich nur das Verarbeiten oder Versetzen/Montieren von Materialien/Erzeugnissen/Typen vereinbart, ist das Fördern (Vertragen) von der Lagerstelle oder von der Abladestelle bis zur Einbaustelle in den jeweiligen Einheitspreis der zugehörigen Verarbeitungs- oder Versetz-/Montagepositionen einkalkuliert.

10. Geschoße:

Alle Leistungen gelten ohne Unterschied der Geschoße.

00 Allgemeine Bestimmungen

HB 18 200911

00 11 Angebotsbestimmungen

00 11 25 In Umsetzung der Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) besteht die Ausschreibung aus dem Leistungsverzeichnis, etwaigen Beilagen, und aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) sowie der Unterlage für spätere Arbeiten.

00 11 25 A Sicherheit und Gesundheitsschutz
Maßnahmen im SiGe-Plan sind verbindlich.
Der SiGe-Plan ist bei der Kalkulation des Angebotes zu berücksichtigen.
Kosten für Maßnahmen, die der Bieter gemäß SiGe-Plan durchzuführen hat, sind, soweit das Leistungsverzeichnis dafür keine Positionen der Unterleistungsgruppe Baustellengemeinkosten im Einzelnen enthält, in den allgemeinen Sammelpositionen der Unterleistungsgruppe Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten einkalkuliert. Ebenso sind darin Kosten enthalten, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von eigenen Arbeitnehmern auf Grund rechtlicher Vorschriften erforderlich sind, wenn diese nicht als Nebenleistungen in anderen Positionen einkalkuliert sind. Die im SiGe-Plan oder im Leistungsverzeichnis festgelegten Rahmenterminplan sind für das Angebot verbindliche Vorgaben. Die genauen Ausführungsfristen werden vom Auftraggeber in Abstimmung mit dem Baustellenkoordinator und im Einvernehmen mit den ausführenden Firmen festgelegt. Etwaige Erschwernisse aus solchen Terminfestlegungen innerhalb des Rahmenterminplanes sind einkalkuliert.

00 11 25 B Zusätzliche Bestimmungen (BauKG) Z
Sämtliche Maßnahmen des SiGe- Planes, der Baustellenordnung und des Brandschutzkonzeptes sind wenn nicht gesonderte Positionen im LV vorgesehen sind in die Baustellengemeinkosten einzurechnen.

Weiters:

Die ausführende Firma hat den Namen der verantwortlichen Sicherheitsvertrauensperson mindestens 14 Tage vor Baubeginn dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben.

Die verantwortliche Sicherheitsvertrauensperson des Auftraggebers muss im Zeitraum, in welchem der Auftragnehmer am Bau beschäftigt ist, auf der Baustelle sein. Er ist

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
-----------------	----	---------------	-------	----	--------------	--------------	----------------

verpflichtet, bei den Baubesprechungen teilzunehmen.

Der Bieter verpflichtet sich, die Vorbemerkungen bzw. Vorschriften, welche den SiGe-Plan betreffen, an seine Subunternehmer unverzüglich weiterzuleiten.

Der Bieter hat die Namen sämtlicher Subunternehmer vor Auftragsannahme anzugeben. Eine Änderung der Subunternehmer ist nur mit Zustimmung des Baustellenkoordinators möglich.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle Anordnungen des Arbeitsinspektorates bzw. des Baustellenkoordinators an seine Subunternehmer unverzüglich weiterzuleiten.

Der Auftragnehmer und seine Subunternehmer verpflichten sich bei sogenannten "Beinahe-Unfällen" unverzüglich diese dem Baustellenkoordinator bekannt zu geben.

Bei Änderungen in Brandabschnitts- sowie in Fluchtwegbereichen ist mit dem örtlichen Brandschutzbeauftragten die weitere Vorgangsweise abzuklären.

Die Baustellenordnung (Bauarbeiterkoordinationsgesetz) und das Brandschutzkonzept mit Brandschutzplänen (Fluchtwege, Rettungswege und Verhaltensweisen bei verschiedenen Arbeitsabschnitten) ist bei der Ausführung einzuhalten. Die daraus resultierenden Leistungen und Aufwendungen sind in die Einheitspreise der Positionen einzukalkulieren.

00 11 41 0		Leistungserbringung Abschnittsweise			Z		
In den Einheitspreisen enthalten sind Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Arbeiten nicht in einem Zuge durchgeführt werden können.							

00 11 43 0		Regieleistungen			Z		
In den Stundensätzen sind auch anteilige Wegegeder, Fahrtspesen und Aufwandentschädigungen (Auslösen) einkalkuliert. Verrechnet wird die an der Arbeits- oder Montagestelle tatsächlich geleistete Arbeitszeit, die kleinste Einheit ist die angefangene halbe Stunde. Zur Verrechnung kommen die Stundensätze jener Beschäftigungsgruppe, die für die jeweilige Regieleistung ausreicht, unabhängig von der Qualifizierung des tatsächlich eingesetzten Personals.							

00 11 44 0		Regiematerialpreis			Z		
Die angebotenen Materialpreise gelten frei Baustelle. Die An- und Abfahrtszeiten für die Lieferung, sowie das Vertragen zur Einbaustelle sind in die Stundensätze einzukalkulieren							

00 12 Umstände der Leistungserbringung

00 12 01		Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.					
----------	--	---	--	--	--	--	--

00 12 01 D		Termine verbindlich			Z		
Die vom AG vorgelegten Terminpläne sind einschließlich angeführter Zwischentermine zwingend einzuhalten.							
Ein Zwischentermin gilt als erfüllt, wenn die dazugehörige Reinigung und Abfallentsorgung abgeschlossen ist.							
Zwischen- und Endtermine werden von der Bauleitung des AG durch die Terminrechnung ermittelt, periodisch aktualisiert und vom AN verbindlich angenommen.							
Bei Terminänderungen werden bisherige Termine in Fristen umgewandelt. Diese Termine gelten dann - auch wenn durch die Terminrechnung geändert - als pönalisierte Vertragstermine, und werden in Bauleitungssitzungsprotokollen oder durch Übergabe von aktualisierten Terminplänen oder Listen des AG vereinbart.							
Der Pönalverfall lt. ÖNORM B 2110 bei Terminänderung wird ausdrücklich ausgeschlossen.							

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
00 12 02		Nachstehende Umstände (z.B. örtliche oder zeitliche Umstände oder besondere Anforderungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung, besondere Erschwernisse oder Erleichterungen) sind für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes von Bedeutung.					
00 12 02 A		Örtliche Besonderheiten Örtliche Besonderheiten: Vor Angebotsabgabe sind vom AN die Zufahrts- und Lagermöglichkeiten, sowie eventuelle Erschwernisse im Baufeld zu besichtigen. Beim Baufeld handelt es sich um das Grundstück 1043/2, teilweise auch um das Grundstück 997/7, 997/4 und 1043/1 der KG Hittisau. Die Baustellenzufahrt erfolgt über die Balderschwangerstrasse L5 und in weiterer Folge über eine Gemeindestrasse (Hirtobelstrasse). Die Zufahrt erfolgt über einen öffentlichen Platz mit dort befindlichem Busbahnhof.					
00 12 03		Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.					
00 12 03 A		Besondere Erschwernisse/Erleichterungen Besondere Erschwernisse/Erleichterungen: Vor Angebotsabgabe sind vom AN die Zufahrts- und Lagermöglichkeiten, sowie eventuelle Erschwernisse im Baufeld zu besichtigen. Die Arbeiten werden beim laufendem Betrieb der benachbarten Schulgebäude und des provisorischen Schulgebäudes ausgeführt und es sind daher diesbezügliche Erschwernisse mit einzurechnen. Erschwernisse sind dahingehend zu erwarten, dass Schüler, Lehrer und andere Nutzer der bestehenden Gebäude am Baufeld vorbei geleitet werden müssen. Diesbezüglich sind sicher höhere Sicherheitsabsperungen und Sicherheitsauflagen zu erwarten. Bei der am Baufeld vorbeiführende Gemeindestrasse ist die ständige Befahrbarkeit zu gewährleisten.					
00 12 12 0		Leistungen bei Bestand und Neubau Alle ausgeschriebenen Leistungen gelten, sowohl als auch, für die bestehenden Bauteile, als auch für die Neubauteile.				Z	

00 14 Allgemeine Bestimmungen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus sämtlichen dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen.

00 14 04		Folgende Bestimmungen sind in der Fassung einzuhalten, die zum Zeitpunkt des Beginnes der Angebotsfrist Gültigkeit hatte. Bei Fehlen einer Angebotsfrist gilt das Datum des Angebotes.					
00 14 04 A		Bestimmungen EVU Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Elektroversorgungsunternehmens: VKW					
00 14 04 B		Bestimmungen Wasserversorgung Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmens: Gemeinde Hittisau					

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
00 14 04 C		Bestimmungen Abwasserentsorgung Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Abwasserentsorgungsunternehmens: Gemeinde Hittisau					
00 14 04 E		Bestimmungen Fernwärme Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Fernwärmeversorgungsunternehmens: Gemeinde Hittisau					
00 14 04 F		Bestimmungen Kabelträger Geschäftsbedingungen der österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung etc. Telekom Austria und Gemeinde Hittisau				Z	

00 15 Besondere Bestimmungen des Auftraggebers

Ständige Vertragsbestimmungen:

Die in dieser Unterleistungsgruppe enthaltenen Vertragsbestimmungen oder die hier angeführten Beilagen mit Vertragsbestimmungen des Auftraggebers gelten bei etwaigen Widersprüchen vor den Vertragsgrundlagen der Unterleistungsgruppe 00.14 Allgemeine Vertragsbestimmungen.

00 15 01		Besondere Bestimmungen AG zur ÖNORM B 2110					
00 15 01 C		Änderungen Anstelle Abschnitt 5.7 Liegt ein schriftlicher Vertrag vor, bedürfen nachträgliche Änderungen der Schriftform und Unterfertigung durch die Vertragspartner. Hiervon kann nur schriftlich abgegangen werden. Eintragungen ins Baubuch haben lediglich dokumentiven Charakter. Hiervon ausgenommen sind Anordnungen der ÖBA zur Ausführung von Regieleistungen.				Z	
00 15 01 E		Prüf- und Warnpflicht Ergänzend zu Abschnitt 6.2.4 Die Warnpflicht ist direkt gegenüber dem AG auszusprechen. Wird der AG durch einen Bevollmächtigten vertreten so ist dieser ebenfalls in Kenntnis zu setzen. Für die Unterlassung der Verständigung haftet der AN.				Z	
00 15 01 F		Arbeitsplätze, Zufahrtswege.. Ergänzend zu Abschnitt 6.2.8.1 Wenn nicht anders vereinbart hat der AN für Lagerungsmöglichkeiten, Zufahrtswege und die Verteilung von Strom, Wasser und Gas ab dem jeweiligen Hauptanschluss auf der Liegenschaft ohne gesonderte Vergütung zu sorgen. Die Flächenzuteilung erfolgt durch die ÖBA. Eventuell im Rahmen der Bauausführung erforderliche Umliegungen der Arbeits- und Lagerflächen sind auf Anweisung der ÖBA ohne Vergütung und Terminerstreckung durchzuführen. Bei Nutzung von privaten oder öffentlichen Zufahrten hat der AN selbst und auf eigene Kosten die erforderlichen Genehmigungen zu erwirken und daraus resultierende Auflagen zu erfüllen. Dasselbe gilt für die im Rahmen der Bauführung erforderliche Inanspruchnahme von benachbarten Grundstücksflächen. Der AN übernimmt auf eigene Kosten die Instandhaltung und laufende Reinigung der in Anspruch genommenen Flächen.				Z	

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
00 15 01 J		Gemeinschaftsbautafel Eigene Firmentafeln dürfen keine angebracht werden. Die Firmennennung erfolgt auf einer vom AG aufgestellten Gemeinschaftsbautafel.			Z		
00 15 01 O		Leistungsänderung Anstelle Abschnitt 7.4.4 Dem AG steht es frei, Art, Umfang und Mengen vereinbarter Leistungen zu ändern oder zusätzliche Leistungen bis zu einer Höhe von 20 % der Auftragssumme zu verlangen. Ändert sich die Auftragssumme infolge Mehr - oder Minderleistungen bis 20 % kann der AN aus diesem Anlass keinen Anspruch auf Preisänderung oder Verdienstentgang ableiten. Ist absehbar, dass die Schlussrechnungssumme die Auftragssumme infolge Änderung der vereinbarten Leistung um mehr als 10 Prozent übersteigen wird, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unbeschadet seines Entgeltanspruches mitzuteilen			Z		
00 15 01 P		Regieleistungen Ergänzend Abschnitt 6.4.3 Durch die Unterfertigung von Regieberichten wird allerdings die Entscheidung darüber, ob die Verrechnung dieser Leistungen berechtigt ist, nicht vorweggenommen.			Z		
00 15 01 Q		Rechnungslegung Anstelle Abschnitt 8.3.5.2 Nach Übernahme der vertragsgemäßen Leistungen durch die ÖBA ist vom AN innert zwei Monaten die Schlussrechnung zu legen. Wird der AN säumig und erstellt auch nach einer gesetzten Nachfrist keine Schlussrechnung so ist der AG berechtigt diese selbst oder anderweitig erstellen zu lassen. Eine Nachfrist liegt im Ermessen des AG. Dem AG entstandene Aufwendungen werden von der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Ergänzend zu Abschnitt 8.4.2 Vorbehalte bezüglich nachträglicher Forderungen in Teil- oder Schlussrechnungen werden weder anerkannt noch berücksichtigt.			Z		
00 15 01 S		Ersatzvornahme bei Verzug Ergänzend Abschnitt 6.5 Zum Schadensersatz zählt auch die Vergabe an Dritte bei Verzug, trotz Nachfristsetzung. Dann besteht keine Verpflichtung des AG zur Prüfung der Preiswürdigkeit. Auch die Kosten des neuerlichen Vergabeverfahrens werden geltend gemacht.			Z		
00 15 02		Zusätzliche Besondere Bestimm.AG					
00 15 02 A		Baustellenbesprechung Für den jeweilige Bauleiter der ausführenden Firma ist die Teilnahme an Baustellenbesprechungen verpflichtend. Das Ergebnis der Baubesprechungen wird im Beisein und in Abstimmung mit den Teilnehmern vom Protokollführer schriftlich festgehalten. Das Protokoll wird dem AN innert einer Woche via Mail oder Fax zur Verfügung gestellt. Dessen Inhalt wird damit für alle Teilnehmer verbindlich.			Z		
00 15 02 B		Bauleiter Nach Auftragserteilung ist dem AG der bevollmächtigte Bauleiter der ausführenden Firma bekanntzugeben. Die Auswechslung dieses Bauleiters ist nur mit der Zustimmung des AG gestattet.			Z		

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

<i>Positionsnummer</i>	<i>ZA</i>	<i>Positionstext</i>	<i>P ZZ V w G K</i>	<i>Preisanteile</i>	<i>Positionspreis</i>
		<i>Menge EH</i>			

00 15 02 F		Aufmass	Z		
------------	--	---------	---	--	--

Die Zuordnung der Positionsnummern nach OG/LG/Positionen für das Ausmaß nach Planunterlagen bzw. Naturaufnahmen wird mit der örtlichen Bauaufsicht vereinbart.

Die für die Abrechnung maßgeblichen Aufnahmen und Messungen sind vom Auftragnehmer gemeinsam mit der örtlichen Bauleitung durchzuführen. Die hierfür notwendigen Hilfskräfte und Geräte hat der Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung zu stellen und mit der Bauleitung die Termine für die Durchführung der vorgesehenen Messungen einvernehmlich festzulegen. Wenn der Auftragnehmer solche Ausmaßfeststellungen verabsäumt, sodass die erbrachten Leistungen nicht oder nur schwer feststellbar sind, sind für die Abrechnung die vom Auftraggeber oder der örtlichen Bauleitung vorgenommenen Feststellungen maßgeblich.

Zusätzlich sind bei diesem Projekt gesonderte Aufmasse je Gebäude/Bauteil vom Auftragnehmer zu erstellen. Die genauen Abgrenzungen der Aufmasse der einzelnen Gebäude/Bauteile sind mit der örtlichen Bauleitung einvernehmlich festzulegen.

Für folgende Gebäude/Bauteile sind gesonderte Aufmasse und eindeutig abgegrenzte Kostenfeststellungen zu erstellen:

- Gebäude/Bauteil MP (Mittelschule/Polytechnische Schule)
- Gebäude/Bauteil GH (Gemeinschaftshaus)
- Gebäude/Bauteil TG (Tiefgarage)
- Gebäude/Bauteil VK (Volksschule/Kreativbereich)
- Bauteil AA (Aussenanlage)

Zusätzlich zu diesen gesonderten Aufmasserstellungen und Kostenfeststellungen ist dem Auftraggeber darüber hinaus vorbehalten, für jedes Gebäude/Bauteil gesonderte Abrechnungen bzw. aufgeteilte Rechnungen zu verlangen.

Alle diesbezüglichen Mehraufwände sind in die Einheitspreise einzurechnen.

00 15 02 I		Bemusterung	Z		
------------	--	-------------	---	--	--

Der AN hat dem Auftraggeber auf Verlangen kostenlos Muster von Materialien, gegebenenfalls auch von Bauteilen vor Beginn der Ausführung vorzulegen.

00 15 02 J		Allgemeine Schäden u. Aufräumarbeiten	Z		
------------	--	---------------------------------------	---	--	--

Unter diesen Bereich fallen einerseits sämtliche allgemeinen Aufräumarbeiten inkl. Entsorgungskosten von Müll bzw. Verunreinigungen, die niemandem mehr zugeordnet werden können, sowie andererseits die Reparaturarbeiten bzw. Behebung von sämtlichen Schäden, die niemandem mehr zugeordnet werden können.

Je nach Notwendigkeit bzw. Schadensfall werden diese Arbeiten durch die örtliche Bauleitung als Vertretung vom AG beauftragt bzw. von geeigneten Firmen durchgeführt.

Generell ist jedoch die Müllbeseitigung durch den AN auf dessen Kosten auszuführen und ist in die Einheitspreise einzurechnen.

00 16 Besondere Bestimmungen für den Einzelfall

00 16 01		Als Vertragsbestandteile gelten:			
----------	--	----------------------------------	--	--	--

00 16 01 A		SiGe-Plan verbindlich			
------------	--	-----------------------	--	--	--

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan), in der Fassung: Juli 2020

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
00 16 01 B		Unterlage f.spätere Arbeiten Die Unterlage für spätere Arbeiten, in der Fassung: Juli 2020					
00 16 02		Das Führen eines Abfallnachweises gemäß Abfallnachweisverordnung durch den Auftragnehmer (AN) ist vereinbart.					
00 16 02 A		Abfallnachweis AN Sonstige Angaben: nach den derzeit geltenden Bestimmungen					
00 16 03		Für den etwaigen Einsatz gefährlicher Stoffe durch den Auftragnehmer gilt:					
00 16 03 A		Ankündigung gefährlicher Stoffe Der Auftragnehmer beabsichtigt, die in der Folge angekündigten gefährlichen Stoffe bis zu den angegebenen Lager- und Tagesmengen einzusetzen, weil Ersatzstoffe hierfür nicht verwendet werden können. Der Auftraggeber veranlasst die Berücksichtigung der angekündigten Stoffe in einem etwaigen SiGe-Plan. Ergibt sich im Zuge der Baudurchführung die Notwendigkeit, nicht angekündigte gefährliche Stoffe einzusetzen, wird vor deren Verwenden das Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator hergestellt. Auf Verlangen des Auftraggebers werden nähere Angaben zu den gefährlichen Stoffen beigebracht. Das Verwenden folgender gefährlicher Stoffe wird angekündigt (falls erforderlich Hinweis auf etwaige Beilagen):					
00 16 04		Folgende Materialien oder Eigenleistungen des Auftraggebers (AG) werden beigebracht und sind daher in den Einheitspreisen nicht einkalkuliert:					
00 16 04 A		Beistellung von Leistungen des AG keine					
00 16 06		Die Kosten für den Verbrauch von Wasser trägt:					
00 16 06 A		Wasserverbrauch:AG Der Auftraggeber (AG).					
00 16 07		Die Kosten für den Verbrauch von Strom trägt:					
00 16 07 A		Stromverbrauch:AG Der Auftraggeber (AG).					
00 16 10		Unbeschadet aller für den Auftragnehmer bestehenden rechtlichen Pflichten trifft der Auftragnehmer insbesondere folgende Feuerschutzmaßnahmen ohne gesonderte Vergütung					
00 16 10 A		Feuerschutz einen Feuerlöscher in jedem Geschoss					
00 16 11 0		Erschwernis Winterarbeiten Erschwernisse durch Winterarbeiten werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, im LV sind gesonderte Positionen angeführt.				Z	

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
00 16 13		Bei Schlechtwetter gilt					
00 16 13 A		Frist einschließlich Schlechtwetter Die Ausführungsfrist verlängert sich nicht infolge Behinderung durch Schlechtwetter				Z	
00 16 15		Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse:					
00 16 15 A		Führung des Baubuches AG Die Führung eines Baubuches durch den Auftraggeber (AG) wird vereinbart.					
00 16 15 B		Bautagesberichte AN Die Führung von Bautagesberichten durch den Auftragnehmer (AN) wird vereinbart.					
00 16 16		Hinsichtlich der Überwachung durch den Auftraggeber wird vereinbart:					
00 16 16 A		Überwachung am Erfüllungsort Die Überprüfung am Erfüllungsort gemäß ÖNORM B 2110.					
00 16 16 B		Überprüfung im Betrieb Die zusätzliche Überprüfung im Betrieb gemäß ÖNORM B 2110.					
00 16 25		Auftragsbestimmte Bedingungen					
00 16 25 A		Teilnahme an Sitzungen / Baubesprechungen Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur technisch kompetente und entscheidungsbefugte Vertreter zu allen stattfindenden Bauleitungs-, Koordinations- und Planungsbesprechungen zu entsenden. Die Sitzungsteilnahme erfolgt ohne gesonderte Vergütung.				Z	
00 16 25 B		Gerüste Alle erforderlichen Gerüste sind in den Einheitspreisen einkalkuliert, sofern in der Ausschreibung keine eigene Positionen hierfür vorgesehen sind. Der AN hat die Benützung seiner Gerüste durch Dritte unentgeltlich zu dulden, sofern dadurch nicht in der Erbringung der eigenen Leistungen behindert wird.				Z	
00 16 25 C		Lagerräume Lagerräume und Mannschaftsunterkünfte sind vom AN in die EP einzurechnen und beizubringen und in Abstimmung mit der ÖBA gemäß dem Baustelleneinrichtungsplan aufzustellen. Der AN ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Lager- und Arbeitsflächen sowie die Mannschaftsunterkünfte jederzeit auf Anweisung der ÖBA mehrfach unentgeltlich umzusetzen bzw. zu räumen, sobald diese Flächen für Baumaßnahmen benötigt werden. Die zugewiesenen Lagerbereiche sind vom AN unentgeltlich verschließbar zu machen und abzusichern; der AG übernimmt keinerlei Haftung. Der AN hat ohne jegliche Aufforderung und Vergütung alle erforderlichen Maßnahmen (auch Winterbaumaßnahmen) zur Erstellung und zum Schutz seiner Leistungen gegen Witterungseinflüsse (Wasser, Schnee, Frost, Sturm usw.) zu treffen.				Z	

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
-----------------	----	---------------	-------	----	--------------	--------------	----------------

36

Zimmermeisterarbeiten

HB 12 200403

Version 12, 2004-03

Ständige Vertragsbestimmungen:

Verankerungen:

Verankerungen, die für die Verbindung der Hölzer mit anderen Bauteilen dienen, sind in den Einheitspreisen einkalkuliert und werden dem Auftraggeber rechtzeitig zum Versetzen übergeben.

Abmessungen der gehobelten Hölzer:

Wenn nicht anders angegeben, beziehen sich die Holzabmessungen gehobelter Hölzer auf das Raumaß.

Skizze:

In der Folge wird die Bezeichnung Skizze als einfachste Darstellungsmöglichkeit, mindestens versehen mit den notwendigen Maßangaben, stellvertretend für Zeichnung, Plan und dergleichen verwendet.

Gerüste:

Hilfskonstruktionen und Gerüste, die zum Aufstellen des Dachstuhles benötigt werden, sind im Einheitspreis einkalkuliert, ohne Unterschied der Dachstuhlhöhe. Bei sonstigen Arbeiten sind etwaige Gerüstkosten bis zu einer Arbeitshöhe von 3,2 m einkalkuliert. Erschwernisse bei Arbeitshöhen in Innenräumen über 3,2 m werden mit Aufzählungspositionen verrechnet. Bei Arbeiten an Außenflächen und Untersichten von Außenflächen mit einer Arbeitshöhe über 3,2 m werden Gerüste gesondert verrechnet, soweit diese nicht vom Auftraggeber beigelegt werden.

Hebeeinrichtungen:

Wenn nicht gesondert ausgeschrieben, wird davon ausgegangen, dass dem Auftragnehmer passende Hebeeinrichtungen (Aufzug, Kran) vom Auftraggeber gegen Entgelt beigelegt werden. Diese Entgelte sind einkalkuliert.

36 00

Zusätzliche Vertragsbestimmungen

36 00 02

Die ausgeschriebenen Konstruktionen werden gemäß den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Skizzen angeboten.

36 00 02 A

Konstrukt.Statik vom AG
Statische Berechnungen und Konstruktionszeichnungen werden vom Auftraggeber kostenlos beigelegt.
(Systemskizzen, Werksatz, Schnitt).

36 00 03 0

Verfügbarkeit von Beilagen zum LV
Zu dieser Leistungsgruppe sind Beilagen zum Leistungsverzeichnis zu beachten.
Verfügbarkeit: Holzkonstruktionsplanung Statiker LV1 - LV10.6 sowie LV11 - LV20.4
Grundrisse Architekt
Schnitte Architekt
Ansichten Architekt

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
-----------------	----	---------------	-------	----	--------------	--------------	----------------

Deckenspiegel Architekt
Detailplan Fassade Architekt
Leitdetails Fassade Architekt
Bauteilkatalog Architekt
Energieausweis Gebäude MP
Energieausweis Gebäude GH

36 00 05 0		Nagelpressklebung gemäss DIN 1052-1.					Z
------------	--	---	--	--	--	--	---

36 00 06 0		Erhöhte Toleranzanforderung Für die vom AN zu erbringenden Leistungen gilt eine höher Toleranzanforderung als vereinbart, und zwar auf die Halbierung der gemäss geltenden Normen und Richtlinien sowie Werkvertragsnormen festgesetzten Toleranzmaße.					Z
------------	--	---	--	--	--	--	---

36 10 Sonderkosten der Baustelle

Ständige Vertragsbestimmungen:

Schutzeinrichtungen:

Schutzeinrichtungen für eigene Dienstnehmer sind im Einheitspreis der Leistungen einkalkuliert, etwaige andere Maßnahmen, die auch dem Schutz von betriebsfremden Personen dienen, sind in eigenen Positionen der Leistungsgruppe 01 Baustellengemeinkosten geregelt.

36 10 03		Hebegerät für den Transport des eigenen Materials antransportieren, aufbauen, betreiben, abbauen und abtransportieren, für die Dauer der eigenen Leistung. Diese Position kommt nur zur Verrechnung, wenn auf der Baustelle kein passendes Hebegerät vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird.					
----------	--	---	--	--	--	--	--

36 10 03 A Hebegerät auf-abbauen+betreib.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

1,00 PA Einheitspreis : _____ EUR _____

36 10 05		Temporärer Witterungsschutz und Schutz					
----------	--	--	--	--	--	--	--

36 10 05 A Temporärer Witterungsschutz und Schutz Z

Vom AN ist ein zuverlässiger temporärer Schutz vor Witterungseinflüssen (inkl. Starkwind und Schlagregen), Verschmutzung und mechanische Beschädigung sämtlicher Konstruktionsteile und der gesamten Konstruktion zu jedem Zeitpunkt der Lagerung, dem Transport und der Montage bis zur Fertigstellung und Abnahme des Werkes durch die Bauleitung zu gewährleisten inkl. mit der Montage fortschreitender, zuverlässiger Witterungsschutz.

Dies gilt insbesondere für die im Endzustand sichtbaren Holzoberflächen.

Der Witterungsschutz während der Bauphase muss bereits in die Werkplanung einfließen und ist vor Ausführung mit der Bauleitung abzustimmen.

Abgerechnet wird als eine Pauschale für beide Bauteile (Neubauten) für die Dauer der eigenen Leistung.

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
-----------------	----	---------------	-------	----	--------------	--------------	----------------

Lohn : _____

Sonstiges : _____

1,00 PA Einheitspreis : _____ EUR _____

36 10 05 B

Temporäres Schliessen Fensteröffnungen

Z

Vom AN ist ein zuverlässiges temporäres Schliessen der ausgeführten Fensteröffnungen zum Schutz vor Witterungseinflüssen (inkl. Starkwind und Schlagregen) sämtlicher Konstruktionsteile und der gesamten Konstruktion mit geeignetem Material (Gewebe- oder Glasfolie) von der Fertigstellung der Bauteile bis zum Einbau der Fenster und Glasfassaden zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für die im Endzustand sichtbaren Holzoberflächen.

Einzurechnung ist dabei auch die laufende Kontrolle dieser und eventuell erforderliche Nacharbeiten und Wartungsarbeiten. Ebenso auch der schrittweise Rückbau und die Entfernung sowie Entsorgung.

Abgerechnet wird als eine Pauschale für beide Bauteile (Neubauten) für die Dauer von der Bauteilaufstellung bis zum Einbau der Fenster und Glasfassaden, schrittweiser Rückbau nach Einbaugeschwindigkeit der Fenster und Glasfassaden.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

1,00 PA Einheitspreis : _____ EUR _____

36 10 11

Werkplanung

Vom Auftraggeber AG werden die vom Statiker erstellten statischen Berechnungen und die im Leistungsverzeichnis beiliegenden Planunterlagen zur Verfügung gestellt. Zusammen mit der Polierplanung des Architekten dienen diese Unterlagen als Grundlage für die Erstellung der Werkplanung mit allen für die Fertigung erforderlichen Angaben.

Ausarbeiten der Werkpläne durch den Auftragnehmer unter Zugrundelegung der vom Auftraggeber beigestellten statischen Berechnung, Übersichtszeichnungen, Konstruktionszeichnungen und Führungspläne, aus denen alle für die Standsicherheit wesentlichen Details hervorgehen.

Die Werkstattpläne sind dem Architekten und dem Statiker zur Freigabe vorzulegen. Nach der Freigabe der Werkpläne darf mit der Materialbestellung und dem Abbund begonnen werden.

36 10 11 A

Werkplanung AN

Z

Erstellen der Werkpläne durch den Auftragnehmer AN.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

1,00 PA Einheitspreis : _____ EUR _____

36 10

Sonderkosten der Baustelle

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	P ZZ V w G K	
		Menge EH	Preisanteile	Positionspreis

36 12 Dachkonstruktionen

Ständige Vertragsbestimmungen:

Wenn nicht anders angegeben, sind die ausgeschriebenen Konstruktionen gemäß der vom Auftraggeber beigestellten Skizze (mit Angabe der Deckungsart) oder bei Wiederherstellungen in der Dachform dem Bestand angepasst, zimmermeistermäßig bemessen. Bei den Stößen von Schalungsbrettern sind die Auflagehölzer mindestens 8 cm breit.

Raues Holz:

Wenn nicht anders angegeben wird für Dachkonstruktionen raues Holz verwendet.

Abrechnung:

Die Abrechnung des Dachstuhles erfolgt nach dem Dachflächenausmaß ohne Flächenzuschläge. Anstelle der Flächenzuschläge werden Aufzählungspositionen verwendet, in denen einfache First-, Grat-, Ichsen- und Traufenausbildungen einkalkuliert sind. Im Bereich von Gaupen wird die Dachfläche durchgerechnet.

Holzverbindungen:

Soweit nicht anders angegeben, wird die Art der Holzverbindungen vom Auftragnehmer festgelegt.

Holzqualität:

Wenn nicht anders angegeben, wird gutes Bauholz verwendet.

36 12 18 Flachdachkonstruktion
laut beiliegenden Planunterlagen

36 12 18 A Auflagerhölzer/Auswechslungen Z
Liefern und Montieren von Auflagerhölzern oder Auswechslungen in Dachkonstruktionen, diagonalverschraubt, einschließlich Befestigungsmittel.
Abrechnung nach tatsächlicher Konstruktion.
Holzart: Fichte
Oberfläche: gehobelt
Sortierung: KVH C24

Lohn : _____

Sonstiges : _____

5,00 m3 Einheitspreis : _____ EUR _____

36 12 18 B Brandschutzverkleidungsholz/Abschalholz KVH Z
Liefern und Montieren von Brandschutzverkleidungsholz oder Abschalholz aus KVH in Dach- und Deckenkonstruktionen, aus Latten 30/80 mm, kurze Längen (unter einem Meter), auf Holzkonstruktionen geschraubt, einschließlich Befestigungsmittel.
Abrechnung nach tatsächlicher Konstruktion.
Holzart: Fichte
Oberfläche: gehobelt
Sortierung: KVH C24

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	Preisanteile	P ZZ V w G K	Positionspreis
-----------------	----	---------------	-------	----	--------------	--------------	----------------

Lohn : _____

Sonstiges : _____

5,00 m3 Einheitspreis : _____ EUR _____

36 12 19

Schalungen auf Flachdachkonstruktionen

36 12 19 H

Dachsch. Furnierschichtholzpl. 63mm vollfl.

Z

Dachschalung aus Furnierschichtholzplatten (von den technischen Eigenschaften her beispielhaft angeführt Kerto S oder Steico LVL R, sofern ökologisch freigegeben, oder gleichwertiges), Stärke 63 mm, Liefern und Montieren auf Haupt- und Nebenträger, vollflächig, geschraubt, so grossformatig als möglich (2,50 x 6,00 m), als Scheibe ausgebildet, Plattenstoss muss immer auf einem Hauptträger zu liegen kommen, diesbezüglicher Verschnitt ist einzurechnen, an den Plattenecken verdichtete Verschraubung mit jeweils 9 Stück Schrauben, beim Plattenstoss verdichtete Verschraubung auf dem Hauptträger je Stossseite jeweils 6 Stück Schrauben, im Plattenfeld Verschraubung mit Einzelschrauben auf die Hauptträger alle 25 cm, samt Befestigungsmaterial.

Abrechnung nach tatsächlicher Konstruktion.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

450,00 m2 Einheitspreis : _____ EUR _____

36 12 19 I

Dachsch. Furnierschichtholzpl. 69mm vollfl.

Z

Dachschalung aus Furnierschichtholzplatten (von den technischen Eigenschaften her beispielhaft angeführt Kerto S oder Steico LVL R, sofern ökologisch freigegeben, oder gleichwertiges), Stärke 69 mm, Liefern und Montieren auf Brettstapeldecke, vollflächig, geschraubt, so grossformatig als möglich (1,80 x 9,00 m), als Scheibe ausgebildet, samt Befestigungsmaterial.

Abrechnung nach tatsächlicher Konstruktion.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

580,00 m2 Einheitspreis : _____ EUR _____

36 12 19 J

Az. Dachsch. mit Schraubenpressklebung

Z

Aufzahlung (Az.) auf die Ausführung von Dachschalungen aus Furnierschichtholzplatten ausgeführt mit einer vollflächigen Schraubenpressklebung, Pressdruck erzeugt mit Tellerkopfschrauben (TK-Schrauben), nach statischer Erfordernis, samt Kleb- und Befestigungsmaterial.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

580,00 m2 Einheitspreis : _____ EUR _____

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	P ZZ V w G K	
		Menge EH	Preisanteile	Positionspreis

36 12 19 K

Az. Dachsch. Schnitt schalltechn. Trennung

Z

Aufzahlung (Az.) auf die Ausführung von Dachschalungen aus Furnierschichtholzplatten für eine schalltechnische Trennfuge mit 3 cm Breite gemäss Holzkonstruktionsplan, auf die volle Höhe der Furnierschichtholzplatte und der darunterliegenden Brettstapeldecke, also die vollen 31 cm Höhe, im Bereich einer darunterliegenden Trennwand, samt Trennschnittarbeiten und eventuelle Verschnitte der Platten oder der Deckenelemente durch zukleine Restmasse, die 3 cm breite Trennfuge auf die volle Höhe mit Mineralwolle satt ausstopfen.

Abgerechnet wird per Laufmeter schalltechnische Trennfuge.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

40,00 m Einheitspreis : _____ EUR _____

36 12 19 L

Az. Dachsch. mit Knaggenverbindung

Z

Aufzahlung (Az.) auf die Ausführung von Dachschalungen aus Furnierschichtholzplatten für eine Knaggenausbildung als Schubverbindung beim schalltechnisch getrennten Plattenstoss gemäss Ausführungsdetail auf dem Holzkonstruktionsplan LV1 und Detailausschnitt, Knaggengrösse 20 x 60cm, 69 mm stark, Schraubpressverklebung mit der Brettstapeldecke, mit angegebenen Schalltrennungen aus Sylomer gemäss Holzkonstruktionsplan, passgenau eingebaut.

Abgerechnet wird per Stück Knaggenausführung.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

12,00 ST Einheitspreis : _____ EUR _____

36 12 19 M

Az. Dachsch. mit Gewindestangenverbindung

Z

Aufzahlung (Az.) auf die Ausführung von Dachschalungen aus Furnierschichtholzplatten für eine Gewindestangenausbildung als Zugverbindung beim schalltechnisch getrennten Plattenstoss gemäss Ausführungsdetail auf dem Holzkonstruktionsplan LV1 und Detailausschnitt, Gewindestange M20, S355, beidseitig Flachstahllaschen FLA 200 x 69 x 15 mm, S235, mit angegebenen Schalltrennungen aus Sylomer gemäss Holzkonstruktionsplan, passgenau eingebaut, samt allem Befestigungsmaterial.

Abgerechnet wird per Stück Gewindestangenausführung.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

8,00 ST Einheitspreis : _____ EUR _____

36 12 20

Dachausstieg

36 12 20 A

Dachausstieg 126/81

Z

Liefern und Montieren von einem Dachausstieg mit einem Lukenmass von ca. 140 x 80 cm, mit Scheren- oder Klapptreppe, Handlauf gemäss arbeitsrechtlichen Bestimmungen, mit Oberdeckel und Unterdeckel, beide isoliert und mit Gummidichtungsebene ausgeführt, U-Wert mindestens 1,1 W/m²K, einer der beiden Deckel versperrenbar ausgeführt und für bauseitigen PZ gerichtet, Oberdeckel aussen verblecht, nach statischer Erfordernis, mit Gasfeder- oder Federunterstützung, Raumhöhe darunter ca. 3,20 m, Kastenhöhe samt Dachüberstand mindestens 80 cm, erforderliche Zusatztritte im Kasten sind einzurechnen.

Angebotenes Erzeugnis:

Gewerk: Zimmermann

Gedruckt mit ALIB Success Version 7.01 - Lizenz 5F94B570-17E3-43E5-9F8E-27565CECBED2

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
-----------------	----	---------------	-------	----	--------------	--------------	----------------

Oberflächenqualität: sichtqualität/gehobelt

Lohn : _____

Sonstiges : _____

31,00 m Einheitspreis : _____ EUR _____

36 13 20 D

BSH-Träger 2x18/68 GL24h Blockverklebung

Z

Hauptträger aus Brettschichtholz GL24h aus 2 x 28/60 cm, als Doppelträger, statische Verbindung mittels Blockverklebung nach DIN 1052-10:2012, Liefern und Montieren auf Fassaden-, Innen- oder Wandstützen laut Holzkonstruktionsplan, Überhöhung nach Angaben Statiker, inkl. sämtlicher Ausfräsungen und Befestigungsmaterial sowie Verschraubungen im Auflagerbereich.

Der Hersteller der statisch wirksamen Blockverklebung muss über eine entsprechende Bescheinigung nach DIN 1052-10:2012 verfügen.

Holzart: Tanne

Oberflächenqualität: sichtqualität/gehobelt

Lohn : _____

Sonstiges : _____

945,00 m Einheitspreis : _____ EUR _____

36 13 20 E

BSH-Träger 16,5+18/60 GL24h Blockverklebung

Z

Hauptträger aus Brettschichtholz GL24h aus 16,5/60 cm und 18/60 cm, als Doppelträger, statische Verbindung mittels Blockverklebung nach DIN 1052-10:2012, Liefern und Montieren auf Fassaden-, Innen- oder Wandstützen laut Holzkonstruktionsplan, Überhöhung nach Angaben Statiker, inkl. sämtlicher Ausfräsungen und Befestigungsmaterial sowie Verschraubungen im Auflagerbereich.

Der Hersteller der statisch wirksamen Blockverklebung muss über eine entsprechende Bescheinigung nach DIN 1052-10:2012 verfügen.

Holzart: Fichte

Oberflächenqualität: gehobelt

Lohn : _____

Sonstiges : _____

16,00 m Einheitspreis : _____ EUR _____

36 13 20 F

BSH-Träger 16,5+18/68 GL24h Blockverklebung

Z

Hauptträger aus Brettschichtholz GL24h aus 16,5/68 cm und 18/68 cm, als Doppelträger, statische Verbindung mittels Blockverklebung nach DIN 1052-10:2012, Liefern und Montieren auf Fassaden-, Innen- oder Wandstützen laut Holzkonstruktionsplan, Überhöhung nach Angaben Statiker, inkl. sämtlicher Ausfräsungen und Befestigungsmaterial sowie Verschraubungen im Auflagerbereich.

Der Hersteller der statisch wirksamen Blockverklebung muss über eine entsprechende Bescheinigung nach DIN 1052-10:2012 verfügen.

Holzart: Tanne

Oberflächenqualität: sichtqualität/gehobelt

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	Preisanteile	P ZZ V w G K	Positionspreis
-----------------	----	---------------	-------	----	--------------	--------------	----------------

Lohn : _____

Sonstiges : _____

78,00 m Einheitspreis : _____ EUR _____

36 13 20 G

BSH-Träger 24/68 GL24h

Z

Hauptträger aus Brettschichtholz GL24h 24/68 cm, Liefern und Montieren auf Fassaden-, Innen- oder Wandstützen laut Holzkonstruktionsplan, Überhöhung nach Angaben Statiker, inkl. sämtlicher Ausfräsungen und Befestigungsmaterial sowie Verschraubungen im Auflagerbereich.

Holzart: Fichte

Oberflächenqualität: gehobelt

Lohn : _____

Sonstiges : _____

77,00 m Einheitspreis : _____ EUR _____

36 13 20 H

Az. BSH-Träger Kervenausbildung HBV-Decke

Z

Aufzählung (Az.) auf die BSH-Träger (Doppelträger) für die Ausführung einer Kervenausbildung als oberseitige Ausnehmung für den Verbund mit dem Aufbeton der Holzbetonverbunddecke in der Abmessung von 20 cm lang auf die gesamte Doppelträgerbreite mit einer Tiefe von 5 cm, samt mittig der Kervenausbildung ausgeführte Verbundschraube je Träger (also 2 je Doppelträger und Kerbe) mittels Tellerkopfschrauben TK 8/300 mit einer Einschraubtiefe von 170 mm gemäss statischen Angaben und dem Holzkonstruktionsplan.

Abgerechnet wird die Stückzahl der Kervenausbildungen je Doppelträger.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

700,00 ST Einheitspreis : _____ EUR _____

36 13 20 I

Az. BSH-Träger Ausnehmung Stahlkonstruktion

Z

Aufzählung (Az.) auf die BSH-Träger für die Ausführung einer Ausnehmung im Träger für die Einsetzung einer Stahlkonstruktion gemäss Holzkonstruktionsplanung LV13, Bodenhülsen, passgenau und gemäss statischer Erfordernis befestigt, allen erforderlichen Ausfräsungen, Ausnehmungen und Befestigungsmaterial.

Abgerechnet wird die Ausnehmung auf die gesamte Trägerlänge als ein Stück.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

2,00 ST Einheitspreis : _____ EUR _____

36 13 20 J

Az. BSH-Träger Schwerlast-Doppelverbinder

Z

Aufzählung (Az.) auf die BSH-Träger für die Ausführung von einem Schwerlast-Doppelverbinder mit einem Doppelverbindungselement HVP 240/300/20 samt erforderlichen Schraubenverbindungen 48 Stück VG 8x200 nach statischer Erfordernis, allen erforderlichen Ausfräsungen, Ausnehmungen und Befestigungsmaterial.

Abgerechnet wird die Stückzahl der Schwerlast-Doppelverbindungen-Verbindungen.

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	Preisanteile	P ZZ V w G K	Positionspreis
-----------------	----	---------------	-------	----	--------------	--------------	----------------

Lohn : _____

Sonstiges : _____

40,00 ST Einheitspreis : _____ EUR _____

36 13 20 L

BSH-Stütze 24/36 GL75 Baubuche

Z

Liefern und Montieren von BSH-Stützen GL75 24/36 cm als Wandstütze, auf darunterliegende Holzkonstruktion oder Stahlplatte aufgestellt und gegen Verrutschen befestigt und unterlegt nach statischer Erfordernis, zur Unterstellung der Hauptträger, Einbindung der Hauptträger gemäss Holzkonstruktionsplanung, samt allem erforderlichen Ausfräsungen, Ausnehmungen und Befestigungsmaterial.

Holzart: Baubuche

Oberflächenqualität: gehobelt

Lohn : _____

Sonstiges : _____

37,00 m Einheitspreis : _____ EUR _____

36 13 20 M

BSH-Stütze 24/32 GL75 Baubuche

Z

Liefern und Montieren von BSH-Stützen GL75 24/36 cm als Wandstütze, auf darunterliegende Holzkonstruktion oder Stahlplatte aufgestellt und gegen Verrutschen befestigt und unterlegt nach statischer Erfordernis, zur Unterstellung der Hauptträger, Einbindung der Hauptträger gemäss Holzkonstruktionsplanung, samt allem erforderlichen Ausfräsungen, Ausnehmungen und Befestigungsmaterial.

Holzart: Baubuche

Oberflächenqualität: gehobelt

Lohn : _____

Sonstiges : _____

16,00 m Einheitspreis : _____ EUR _____

36 13 20 N

BSH-Stütze 24/36 GL24h

Z

Liefern und Montieren von BSH-Stützen GL24h 24/36 cm als Wandstütze, auf darunterliegende Holzkonstruktion oder Stahlplatte aufgestellt und gegen Verrutschen befestigt und unterlegt nach statischer Erfordernis, zur Unterstellung der Hauptträger, Einbindung der Hauptträger gemäss Holzkonstruktionsplanung, samt allem erforderlichen Ausfräsungen, Ausnehmungen und Befestigungsmaterial.

Holzart: Fichte

Oberflächenqualität: gehobelt

Lohn : _____

Sonstiges : _____

278,00 m Einheitspreis : _____ EUR _____

36 13 20 O

BSH-Stütze 24/32 GL24h

Z

Liefern und Montieren von BSH-Stützen GL24h 24/32 cm als Wandstütze, auf darunterliegende Holzkonstruktion oder Stahlplatte aufgestellt und gegen Verrutschen befestigt und unterlegt nach statischer Erfordernis, zur Unterstellung der Hauptträger, Einbindung der Hauptträger gemäss Holzkonstruktionsplanung, samt allem erforderlichen Ausfräsungen, Ausnehmungen und Befestigungsmaterial.

Holzart: Fichte

Oberflächenqualität: gehobelt

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	Preisanteile	P ZZ V w G K	Positionspreis
-----------------	----	---------------	-------	----	--------------	--------------	----------------

Lohn : _____

Sonstiges : _____

45,00 m Einheitspreis : _____ EUR _____

36 13 20 P

BSH-Stütze 20/34 GL24h

Z

Liefern und Montieren von BSH-Stützen GL24h 20/34 cm als Wandstütze, auf darunterliegende Holzkonstruktion oder Stahlplatte aufgestellt und gegen Verrutschen befestigt und unterlegt nach statischer Erfordernis, zur Unterstellung der Hauptträger, Einbindung der Hauptträger gemäss Holzkonstruktionsplanung, samt allem erforderlichen Ausfräsungen, Ausnehmungen und Befestigungsmaterial.

Holzart: Fichte

Oberflächenqualität: gehobelt

Lohn : _____

Sonstiges : _____

192,00 m Einheitspreis : _____ EUR _____

36 13 20 Q

BSH-Stütze 16/20 GL24h

Z

Liefern und Montieren von BSH-Stützen GL24h 16/20 cm als Wandstütze, auf darunterliegende Holzkonstruktion oder Stahlplatte aufgestellt und gegen Verrutschen befestigt und unterlegt nach statischer Erfordernis, zur Unterstellung der Hauptträger, Einbindung der Hauptträger gemäss Holzkonstruktionsplanung, samt allem erforderlichen Ausfräsungen, Ausnehmungen und Befestigungsmaterial.

Holzart: Fichte

Oberflächenqualität: gehobelt

Lohn : _____

Sonstiges : _____

9,00 m Einheitspreis : _____ EUR _____

36 13 20 R

BSH-Stütze 12/36 GL24h

Z

Liefern und Montieren von BSH-Stützen GL24h 12/36 cm als Wandstütze, auf darunterliegende Holzkonstruktion oder Stahlplatte aufgestellt und gegen Verrutschen befestigt und unterlegt nach statischer Erfordernis, zur Unterstellung der Hauptträger, Einbindung der Hauptträger gemäss Holzkonstruktionsplanung, samt allem erforderlichen Ausfräsungen, Ausnehmungen und Befestigungsmaterial.

Holzart: Fichte

Oberflächenqualität: gehobelt

Lohn : _____

Sonstiges : _____

9,00 m Einheitspreis : _____ EUR _____

36 13 20 S

Az. BSH-Träger/Stützen Anschluss Dübelverb.

Z

Aufzahlung (Az.) auf die BSH-Träger und BSH-Stützen für die Ausführung einer Dübelverbindung mit Schwertschlitzausfräsung, Dübellöcher und Stahldübe 16x220 S355, nach statischer Erfordernis und gemäss Holzkonstruktionsplanung, Stahlschwert und Stahlteile in eigener Position, einzurechnen sind sämtliche dazu erforderlichen Ausfräsungen, Ausnehmungen, Bohrungen und Stahldübel.

Abgerechnet wird je Stück ausgeführtem Dübelverbindungsanschluss.

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
-----------------	----	---------------	-------	----	--------------	--------------	----------------

Lohn : _____

Sonstiges : _____

86,00 ST Einheitspreis : _____ EUR _____

36 13		Binder, Dachriegel					_____
-------	--	--------------------	--	--	--	--	-------

36 14

Decken

Ständige Vertragsbestimmungen:

Die angegebene zulässige Auflast umfasst die Deckenunterkonstruktion, Fußbodenkonstruktion und Nutzlast einschließlich eines etwaigen Zuschlags für Zwischenwände.

36 14 20

Deckenkonstruktionen

36 14 20 F

Brettsperrholzdecke 120 mm

Z

Liefern und montieren einer Brettsperrholzdecke, 3-Schicht (40-40-40) verleimt, 120 mm stark, als Scheibe ausgebildet samt erforderlichen Verbindungsmittel, auf Stahlwinkel bzw. Auflagerholz montiert, samt Befestigungsmaterial.

Abrechnung nach tatsächlicher Fläche der Konstruktion.

Holzart: Fichte

Oberfläche: gehobelt

Lohn : _____

Sonstiges : _____

245,00 m2 Einheitspreis : _____ EUR _____

36 14 20 G

Brettstapelholzdecke 240 mm Akustik Sicht

Z

Liefern und montieren einer Decke als Brettstapeldecke, 240 mm stark, mit unterseitigen Fräsungen für Akustikdämmungseinschub, geprüfte Akustikdecke mit Akustikdämmungseinschub Farbe schwarz, alle sichtbaren Kanten scharfkant, laut Architektenplänen sowie Statikplänen (beispielhaft angeführt DD Aku-Top 40), C24, Überhöhung laut Holzkonstruktionsplan, auf Stahlwinkel montiert, der Stahlwinkel wird in die Brettstapeldecke eingelassen, samt Befestigungsmaterial.

Abrechnung nach tatsächlicher Fläche der Konstruktion.

Holzart: Tanne

Oberfläche: Unterseite Sichtqualität/gehobelt

Stapelverbindung: ökologisch geklebt bzw. mechanisch fixiert oder Gleichwertiges

Lohn : _____

Sonstiges : _____

2 090,00 m2 Einheitspreis : _____ EUR _____

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	P ZZ V w G K	
		Menge EH	Preisanteile	Positionspreis

36 14 20 H

Az. Brettstapeldecke temp. Unterstellung

Z

Aufzahlung (Az.) auf die Brettstapeldecke Sichtqualität für die Ausführung einer einseitigen temporären Unterstellung im Bereich der Stahlkonstruktionsschiene für die Elementversetzung bis zur entgeltigen Aufhängung der Stahlkonstruktionsschiene an die BSH-Träger mittels Gewindestanden gemäss Holzkonstruktionsplan LV6, Gewindestangenzugbefestigung in eigener Position.

Abgerechnet wird die Länge der unterstehlten Stahlkonstruktionsschiene.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

260,00 m Einheitspreis : _____ EUR _____

36 14 20 I

Az. Brettstapeldecke Akustik Randfries

Z

Aufzahlung (Az.) auf die Brettstapeldecke Sichtqualität für die Ausführung eines umlaufenden Randfrieses durch das Weglassen der Akustikfräsung im Randbereich in Elementlängsrichtung bzw. durch Anbringung eines zusätzlichen Randfriesbrettes in Sichtqualität scharfkant mit Linsenkopfschraube sichtbar befestigt mit scharfkantiger Schattenfuge zur Brettstapeldecke in Elementquerrichtung gemäss Architektendetailplan.

Abgerechnet wird die längste Randfriesabwicklung.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

695,00 m Einheitspreis : _____ EUR _____

36 14 20 J

Az. Brettstapeldecke Akustik Beleuchtung

Z

Aufzahlung (Az.) auf die Brettstapeldecke Sichtqualität für die schafkantige und präzise Ausfräsung von Beleuchtungsschlitzen gemäss Deckenspiegelplan und Elektroplan für den bauseitigen Einbau von flächenbündigen Linienleuchten.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

625,00 m Einheitspreis : _____ EUR _____

36 14 20 K

Az. Brettstapeldecke Kervenausbildung HBV-D

Z

Aufzahlung (Az.) auf die Brettstapeldecke Sichtqualität für die Ausführung einer Kervenausbildung als oberseitige Ausnehmung für den Verbund mit dem Aufbeton der Holzbetonverbunddecke in der Abmessung von 20 cm breit auf die gesamte Deckenelementbreite mit einer Tiefe von 2 cm, samt mittig der Kervenausnehmung ausgeführten Verbundschrauben mittels Tellerkopfschrauben TK 8/240 alle 25 cm mit einer Einschraubtiefe von 150 mm gemäss statischen Angaben und dem Holzkonstruktionsplan.

Abgerechnet wird die Länge der Kervenausbildung über die Gesamtkervenlänge über die betreffenden Deckenelemente.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

1 690,00 m Einheitspreis : _____ EUR _____

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	P ZZ V w G K	
		Menge EH	Preisanteile	Positionspreis

36 14 20 L

Az. Brettsperrholzdecke Verbundschraube HBV

Z

Aufzählung (Az.) auf die Brettsperrholzdecke für die Ausführung einer Verbundschraube mittels Tellerkopfschraube TK 8/200 mit einer Einschraubtiefe von 150 mm gemäss statischen Angaben und dem Holzkonstruktionsplan.

Abgerechnet wird je Stück vom Statiker angegebene Schraube.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

320,00 ST Einheitspreis : _____ EUR _____

36 14 21

Schalungen auf Deckenkonstruktionen

36 14 21 J

Deckenschalung OSB-Platte 25mm vollflächig

Z

Deckenschalung aus OSB-Platten, OSB3, zwischen den Hauptträgern als verlorene Schalung für den Verbundbeton eingebaut, daher Kleinform, Stärke 25 mm, Liefern und Montieren auf Hauptträger, in Ausnehmungen in den Hauptträgern eingelegt, Ausnehmungen beidseitig an den Plattenauflagern in den Hauptträgern ist in dieser Position einzurechnen, vernagelt, samt Befestigungsmaterial.

Abrechnung volle Deckenfläche hohl für voll über die Hauptträger durch.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

870,00 m2 Einheitspreis : _____ EUR _____

36 14 22

Betonverbundkonstruktion/Aufbeton

36 14 22 A

Aufbeton HBV C30/37 10 cm

Z

Aufbeton auf Hauptträgerkonstruktion mit OSB-Schalung dazwischen als Holzbetonverbundkonstruktion, Beton C30/37 B4, Zement N, schwindarmer Beton, 10 cm stark, samt Fugenabdichtung in der Holzkonstruktion um Entweichung von Zementschlemme zu verhindern, im fertig aufgerichteten Holzbau eingebracht mittels Betonpumpe, Betonrutsche oder händischer Transport, samt erforderlicher Nachbehandlung, samt eventueller Abdekarbeiten (Folie), samt erforderlicher Unterstellung nach statischer Angabe, jede Decke (Geschoss) einzeln betoniert, die nächste erst nach Aushärtung der darunterliegenden Decke, jede Decke von unten hinauf unterstellt (hohe Raumhöhe), Holzschutz bei der Unterstellung, Entfernung der Unterstellungen erst nach Aushärtung der obersten Decke, daher teilweise längere Unterstellzeit ist einzurechnen.

Abgerechnet wird die tatsächliche Betonfläche.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

870,00 m2 Einheitspreis : _____ EUR _____

36 14 22 B

Aufbeton HBV C30/37 12 cm

Z

Aufbeton auf Brettstapelholzdeckenkonstruktion, Beton C30/37 B4, Zement N, schwindarmer Beton, 12 cm stark, samt Fugenabdichtung in der Holzkonstruktion um Entweichung von Zementschlemme zu verhindern, im fertig aufgerichteten Holzbau eingebracht mittels Betonpumpe, Betonrutsche oder händischer Transport, samt erforderlicher Nachbehandlung, samt eventueller Abdekarbeiten (Folie), samt erforderlicher Unterstellung nach statischer Angabe, jede Decke (Geschoss) einzeln betoniert, die nächste erst nach Aushärtung der darunterliegenden Decke, jede Decke von unten hinauf unterstellt, Holzschutz bei der Unterstellung, Entfernung der

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
-----------------	----	---------------	-------	----	--------------	--------------	----------------

Unterstellungen erst nach Aushärtung der obersten Decke, daher teilweise längere Unterstellzeit ist einzurechnen.
Abgerechnet wird die tatsächliche Betonfläche.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

1 620,00 m2 Einheitspreis : _____ EUR _____

36 14 22 C

Bewehrung Stabst. Betonverbundkonstruktion

Z

Liefern und Verlegung der Bewehrung aus Stabstahl für die Betonverbundkonstruktion der Holzbetonverbunddecke (HBV), Baustahl, in fertig aufgerichteten Holzbau eingebracht und verlegt, diesbezügliche Erschwernisse sind einzurechnen, gebunden.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

5 700,00 kg Einheitspreis : _____ EUR _____

36 14 22 D

Bewehrung Matten Betonverbundkonstruktion

Z

Liefern und Verlegung der Bewehrung aus Mattenstahl für die Betonverbundkonstruktion der Holzbetonverbunddecke (HBV), Baustahl, in fertig aufgerichteten Holzbau eingebracht und verlegt, diesbezügliche Erschwernisse sind einzurechnen, gebunden.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

22 500,00 kg Einheitspreis : _____ EUR _____

36 14

Decken

36 15

Riegelwände und Verkleidungen

Ständige Vertragsbestimmungen:

Verkleidungen:

Verkleidungen der Riegelwände werden je Seite abgerechnet.

Verkleidungen mit Gipsbauplatten:

Wenn nicht anders angegeben, sind Verkleidungen aus Gipskarton- oder Gipsfaserplatten mit verspachtelten Fugen in einer geschlossenen Fläche verlegt. Die Befestigungsmittel sind versenkt und verspachtelt. Kantenschutz aus Metall und Grundierung werden gesondert verrechnet.

Die Verarbeitungsrichtlinien des Erzeugers werden eingehalten.

36 15 19

Vorsatzwandkonstruktionen Aussen

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
-----------------	----	---------------	-------	----	--------------	--------------	----------------

36 15 19 A		AW02 80/220 mm n. tragend an Stahlbetonwand			Z		
		Liefern und montieren von Ständerwandkonstruktionen als nicht tragende Aussenwandkonstruktion fluchtig geschiftet an Stahlbetonaussenwand montiert gemäss statischer Erfordernis, bestehend aus:					

- Ständerkonstruktion KVH C24 80/220 mm, umlaufend und e=62,5 cm, vor bestehende Stahlbetonaussenwand fluchtig geschiftet montiert.
- dazwischen 22 cm Steinwolle (spezifisches Gewicht > 30 kg/m³, SP > 1000°C) mit WLS035 laut EAW

Eine eventuell erforderliche Richtschwelle sowie sämtliches Schift- und Befestigungsmaterial sind in diese Position einzurechnen.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

850,00 m2 Einheitspreis : _____ EUR _____

36 15 20 Ständerwandkonstruktionen Innen

36 15 20 A		Innenwand IW01 u. IW02 60/120 mm 3SP/3SP			Z		
		Liefern und montieren von Ständerwandkonstruktionen als nicht tragende Innenwandkonstruktion auf Stahlbetonboden, bestehend aus:					

- 3-S-Platte 19 mm
- Ständerkonstruktion KVH C24 60/120 mm, umlaufend und e=62,5 cm
- 3-S-Platte 19 mm

Eine eventuell erforderliche Richtschwelle sowie sämtliches Schift- und Befestigungsmaterial sind in diese Position einzurechnen.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

470,00 m2 Einheitspreis : _____ EUR _____

36 15 20 B		Innenwand IW03 60/100 mm 3SP			Z		
		Liefern und montieren von Ständerwandkonstruktionen als nicht tragende Innenwandkonstruktion auf Stahlbetonboden, bestehend aus:					

- 3-S-Platte 19 mm
- Ständerkonstruktion KVH C24 60/100 mm, umlaufend und e=62,5 cm

Eine eventuell erforderliche Richtschwelle sowie sämtliches Schift- und Befestigungsmaterial sind in diese Position einzurechnen.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

50,00 m2 Einheitspreis : _____ EUR _____

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
		Menge EH			

36 15 20 C Innenwand IW04 60/100 mm 3SP/3SP Z
Liefen und montieren von Ständerwandkonstruktionen als nicht tragende
Innenwandkonstruktion auf Stahlbetonboden, bestehend aus:

- 3-S-Platte 19 mm
- Ständerkonstruktion KVH C24 60/100 mm, umlaufend und e=62,5 cm
- 3-S-Platte 19 mm

Eine eventuell erforderliche Richtschwelle sowie sämtliches Schift- und
Befestigungsmaterial sind in diese Position einzurechnen.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

50,00 m2 Einheitspreis : _____ EUR _____

36 15 20 D Hanffaserdämmstoff 80 mm Z
Für das Ausdämmen zwischen der Ständerkonstruktion mit 80mm
Hanffaserdämmstoff.

Angebotenes Erzeugnis Dämmung:.....

Lohn : _____

Sonstiges : _____

20,00 m2 Einheitspreis : _____ EUR _____

36 15 20 E Hanffaserdämmstoff 100 mm Z
Für das Ausdämmen zwischen der Ständerkonstruktion mit 100mm
Hanffaserdämmstoff.

Angebotenes Erzeugnis Dämmung:.....

Lohn : _____

Sonstiges : _____

80,00 m2 Einheitspreis : _____ EUR _____

36 15 20 F Hanffaserdämmstoff 120 mm Z
Für das Ausdämmen zwischen der Ständerkonstruktion mit 120mm
Hanffaserdämmstoff.

Angebotenes Erzeugnis Dämmung:.....

Lohn : _____

Sonstiges : _____

470,00 m2 Einheitspreis : _____ EUR _____

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	P ZZ V w G K	
		Menge EH	Preisanteile	Positionspreis

36 15 20 G		Wandbeplankung OSB 18 mm Z Zusätzliche Wandbeplankung OSB 18 mm, OSB3, auf die Ständerwände innen nach Angabe der Bauleitung, Sichtqualität.		
Abrechnung ohne Unterschied der Wandflächegrösse sowie Leibungen etc.				
		Lohn	:	-----
		Sonstiges	:	-----
	50,00 m2	Einheitspreis	:	----- EUR -----

36 15 20 H		Wandbeplankung OSB 22 mm Z Zusätzliche Wandbeplankung OSB 22 mm, OSB3, auf die Ständerwände innen nach Angabe der Bauleitung, Sichtqualität.		
Abrechnung ohne Unterschied der Wandflächegrösse sowie Leibungen etc.				
		Lohn	:	-----
		Sonstiges	:	-----
	50,00 m2	Einheitspreis	:	----- EUR -----

36 15 20 I		Wandbeplankung DWD 16 mm Z Beplankung einer Holzunterkonstruktion aussen mit einer DWD-Platte 16 mm, geschraubt, mit Nut- und Kammverbindung.		
		Lohn	:	-----
		Sonstiges	:	-----
	50,00 m2	Einheitspreis	:	----- EUR -----

36 15 21 Ständerwandkonstruktionen Aussen

36 15 21 A		Aussenwand AW01 80/340 mm OSB/DWD Z Liefern und montieren von Ständerwandkonstruktionen als nicht tragende Aussenwandkonstruktion auf Holzkonstruktion montiert, bestehend aus:		
-------------------	--	--	--	--

Aufbau Wandkonstruktion von Innen nach Aussen:

- OSB 18 mm, Stösse dicht verklebt, dichte Anschlüsse an andere Bauteile und an die Aufstandsfläche
- Ständerkonstruktion BSH GL20c 80/340 mm, umlaufend und e=62,5 cm
- dazwischen 34 cm Steinwolle (spezifisches Gewicht > 30 kg/m³, SP > 1000°C) mit WLS035 laut EAW
- DWD 16 mm, geschraubt, mit Nut- und Kammverbindung

Eine eventuell erforderliche Richtschwelle sowie sämtliches Schift- und Befestigungsmaterial sind in diese Position einzurechnen.

	Lohn	:	-----
	Sonstiges	:	-----
1 145,00 m2	Einheitspreis	:	----- EUR -----

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	P ZZ V w G K	
		Menge EH	Preisanteile	Positionspreis

36 15 21 B Aussenwand AW10 80/120 mm DWD Z
Liefen und montieren von Ständerwandkonstruktionen als nicht tragende Aussenwandkonstruktion auf Holzkonstruktion montiert, bestehend aus:

Aufbau Wandkonstruktion von Innen nach Aussen:

- Ständerkonstruktion KVH C24 80/120 mm, umlaufend und e=62,5 cm
- dazwischen 12 cm Steinwolle (spezifisches Gewicht > 30 kg/m³, SP > 1000°C) mit WLS035 laut EAW
- DWD 16 mm, geschraubt, mit Nut- und Kammverbindung

Eine eventuell erforderliche Richtschwelle sowie sämtliches Schift- und Befestigungsmaterial sind in diese Position einzurechnen.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

225,00 m² Einheitspreis : _____ EUR _____

36 15 21 G Attikakonstruktion Z
Liefen und Montieren einer Attikaunterkonstruktion für die Attikaverblechung bestehend aus einer 3-S-Platte 27 mm stark mit einer Breite von ca. 70 cm im Gefälle nach innen geschiftet montiert, auf das obere Ende der Aussenwandkonstruktion montiert, samt erforderlichem Befestigungsmittel.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

235,00 m Einheitspreis : _____ EUR _____

36 15 21 I Dampfbremsfolie bei Träger/Stützen Z
Ausführung einer Dampfbremsfolienabdichtung im Bereich der Träger und Stützen in den Aussenwandkonstruktionen, aussenseitig der Träger und Stützen geführt und innenseitig dann allseitig mit der OSB-Beplankung der Aussenwandkonstruktion dampfdicht und nach Herstellerangaben verklebt, Stösse ebenfalls verklebt, nach dem Aufrichten der Tragkonstruktion und vor dem Aufrichten der Aussenwandkonstruktion einbauen und nach den Aussenwänden verkleben, sd-Wert mindestens 20 m, Abwicklung bis zu 150 cm, diese Folienausbildungen sind in der Werkplanung bereits zu berücksichtigen und mit dem Bauphysiker abzustimmen, gemäss Holzkonstruktionsplanung.
Abgerechnet wird die Länge der hinterdichteten Träger und Stützen.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

870,00 m Einheitspreis : _____ EUR _____

36 15 24 Verkleidungen innen

36 15 24 C Installationslattung 3x5cm Z
Lattung 3x5cm für die Installationsebene und als Unterkonstruktion der Wandbeplankung innen geeignet. Abstand nach statischer Erfordernis.

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	Preisanteile	P ZZ V w G K	Positionspreis
-----------------	----	---------------	-------	----	--------------	--------------	----------------

		Lohn	:	-----			
		Sonstiges	:	-----			
	100,00 m2	Einheitspreis	:	-----	EUR	-----	

36 15 24 D

Installationslattung 5x5cm

Z

Lattung 5x5cm für die Installationsebene und als Unterkonstruktion der Wandbeplankung innen geeignet. Abstand nach statischer Erfordernis.

		Lohn	:	-----			
		Sonstiges	:	-----			
	100,00 m2	Einheitspreis	:	-----	EUR	-----	

36 15

Riegelwände und Verkleidungen

36 16

Schalungen und Lattungen

Ständige Vertragsbestimmungen:

Aussparungen bei Schalungen und Lattungen bis zu einer Einzelfläche von 4,0 m2, werden bei der Ausmaßermittlung nicht abgezogen.

36 16 02

Sichtlattung
an Wänden und an Untersichten.

36 16 02 A

Sichtlattung Fichte 90/24 (GH) stehend Kl.B

Z

Liefern und montieren einer vertikalen Sichtlattung aus Fichtenlatten in Wechselfalzausführung, mit den Konterlattungen in gesonderter Position zu vorgefertigten Elementen gebaut, von hinten geschraubt, ohne Längsstoss auf die volle Fassadenteilhöhe (bis zu 5,70 m), Klasse B, sägerauh, scharfkantig, Querschnitt 90/24 mm, laut beiliegendem Fassadendetailplan, mit nichtrostenden Schrauben geschraubt, alle Schnittkanten oben und unten mit einem schrägen Schnitt nach innen oder nach aussen als Tropfkante oder Gefälle.

Abgerechnet wird nach tatsächlich ausgeführter Fassadenfläche.

		Lohn	:	-----			
		Sonstiges	:	-----			
	980,00 m2	Einheitspreis	:	-----	EUR	-----	

36 16 02 B

Sichtlattung Fichte 95/24 (MP) stehend Kl.B

Z

Liefern und montieren einer vertikalen Sichtlattung aus Fichtenlatten in Wechselfalzausführung, mit den Konterlattungen in gesonderter Position zu vorgefertigten Elementen gebaut, von hinten geschraubt, ohne Längsstoss auf die volle Fassadenteilhöhe (bis zu 2,80 m), Klasse B, sägerauh, scharfkantig, Querschnitt 95/24 mm, laut beiliegendem Fassadendetailplan, mit nichtrostenden Schrauben geschraubt, alle Schnittkanten oben und unten mit einem schrägen Schnitt nach innen oder nach aussen als Tropfkante oder Gefälle.

Abgerechnet wird nach tatsächlich ausgeführter Fassadenfläche.

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
-----------------	----	---------------	-------	----	--------------	--------------	----------------

Lohn : _____

Sonstiges : _____

780,00 m2 Einheitspreis : _____ EUR _____

36 16 02 C

Sichtlattung Fichte 86/24 liegend Kl.B

Z

Liefern und montieren einer horizontalen Sichtlattung aus Fichtenlatten in Wechselfalzausführung, sichtbar von aussen geschraubt, fliegende Längsstöße mit Lattenlängen von ca. 4,90 m (aber alle gleichlang), Klasse B, sägerauh, scharfkantig, Querschnitt 86/24 mm, laut beiliegendem Fassadendetailplan, mit nichtrostenden Schrauben geschraubt, alle Schnittkanten oben und unten mit einem schrägen Schnitt nach innen oder nach aussen als Tropfkante oder Gefälle.

Abgerechnet wird nach tatsächlich ausgeführter Fassadenfläche.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

610,00 m2 Einheitspreis : _____ EUR _____

36 16 02 D

Az. Sichtlattung Weisstanne statt Fichte

Z

Aufzahlung (Az.) auf die Position Sichtlattung für die Ausführung in Weisstanne statt Fichte.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

2 370,00 m2 Einheitspreis : _____ EUR _____

36 16 02 E

Az. Sichtlattung Klasse A statt Klasse B

Z

Aufzahlung (Az.) auf die Position Sichtlattung für die Ausführung mit Holz der Klasse A statt Klasse B.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

2 370,00 m2 Einheitspreis : _____ EUR _____

36 16 02 F

Az. Sichtlattung gehobelt statt sägerauh

Z

Aufzahlung (Az.) auf die Position Sichtlattung für die Ausführung mit gehobelten Latten statt sägerauhen Latten.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

2 370,00 m2 Einheitspreis : _____ EUR _____

36 16 02 G

Az. Sichtlattung feiner Sägebandschnitt

Z

Aufzahlung (Az.) auf die Position Sichtlattung für die Ausführung mit Latten mit feinem Sägebandschnitt statt gehobelten Latten.

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	Preisanteile	P ZZ V w G K	Positionspreis
-----------------	----	---------------	-------	----	--------------	--------------	----------------

		Lohn	:	-----			
		Sonstiges	:	-----			
		2 370,00 m2	Einheitspreis	:	-----	EUR	-----

36 16 02 H

Az. Sichtlattung Untersicht

Z

Aufzahlung (Az.) auf die Position Sichtlattung für die Ausführung als Untersicht.

Lohn	:	-----
Sonstiges	:	-----

		140,00 m2	Einheitspreis	:	-----	EUR	-----
--	--	-----------	---------------	---	-------	-----	-------

36 16 02 I

Decklattung Fichte 50/60 stehend Kl.B

Z

Liefern und montieren einer vertikalen Decklattung aus Fichtenlatten, sichtbar von aussen geschraubt mit vorgebohrten nach aussen geneigten Sacklöchern, ohne Längsstoss auf die volle Fassadenteilhöhe (bis zu 2,80 m MP und 5,70 m GH), Klasse B, sägerauh, scharfkantig, Querschnitt 50/60 mm, Lattenabstand von Decklatte zu Decklatte 45 cm, hochkant (stehend) montiert, laut beiliegendem Fassadendetailplan, mit nichtrostenden Schrauben geschraubt, alle Schnittkanten oben und unten mit einem schrägen Schnitt nach innen oder nach aussen als Tropfkante oder Gefälle.

Abgerechnet wird nach tatsächlich ausgeführter Fassadenfläche.

Lohn	:	-----
Sonstiges	:	-----

		1 560,00 m2	Einheitspreis	:	-----	EUR	-----
--	--	-------------	---------------	---	-------	-----	-------

36 16 02 J

Az. Decklattung Weisstanne statt Fichte

Z

Aufzahlung (Az.) auf die Position Decklattung für die Ausführung in Weisstanne statt Fichte.

Lohn	:	-----
Sonstiges	:	-----

		1 560,00 m2	Einheitspreis	:	-----	EUR	-----
--	--	-------------	---------------	---	-------	-----	-------

36 16 02 K

Az. Decklattung Klasse A statt Klasse B

Z

Aufzahlung (Az.) auf die Position Decklattung für die Ausführung mit Holz der Klasse A statt Klasse B.

Lohn	:	-----
Sonstiges	:	-----

		1 560,00 m2	Einheitspreis	:	-----	EUR	-----
--	--	-------------	---------------	---	-------	-----	-------

36 16 02 L

Az. Decklattung gehobelt statt sägerauh

Z

Aufzahlung (Az.) auf die Position Decklattung für die Ausführung mit gehobelten Latten statt sägerauhen Latten.

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
-----------------	----	---------------	-------	----	--------------	--------------	----------------

Lohn : _____

Sonstiges : _____

1 560,00 m2 Einheitspreis : _____ EUR _____

36 16 02 M

Abschlusslatte Fichte 50/120 Kl.B

Z

Liefern und montieren einer seitlichen Abschlusslatte zu den Fensterelementen aus Fichtenlatten, sichtbar von aussen geschraubt mit vorgebohrten nach aussen geneigten Sacklöchern, ohne Längsstoss auf die volle Fassadenteilhöhe (bis zu 2,80 m MP und 5,70 m GH), Klasse B, sägerauh, scharfkantig, Querschnitt 50/120 mm, als seitlicher Abschluss von der Sichtlattung zum Fensterelement, hochkant (stehend) montiert, laut beiliegendem Fassadendetailplan, mit nichtrostenden Schrauben geschraubt, alle Schnittkanten oben und unten mit einem schrägen Schnitt nach innen oder nach aussen als Tropfkante oder Gefälle.

Abgerechnet wird nach tatsächlich ausgeführter Lattenlänge.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

530,00 m Einheitspreis : _____ EUR _____

36 16 02 N

Az. Abschlusslatte Weisstanne statt Fichte

Z

Aufzahlung (Az.) auf die Position Abschlusslatte für die Ausführung in Weisstanne statt Fichte.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

530,00 m Einheitspreis : _____ EUR _____

36 16 02 O

Az. Abschlusslatte Klasse A statt Klasse B

Z

Aufzahlung (Az.) auf die Position Abschlusslatte für die Ausführung mit Holz der Klasse A statt Klasse B.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

530,00 m Einheitspreis : _____ EUR _____

36 16 02 P

Az. Abschlusslatte gehobelt statt sägerauh

Z

Aufzahlung (Az.) auf die Position Abschlusslatte für die Ausführung mit gehobelten Latten statt sägerauhen Latten.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

530,00 m Einheitspreis : _____ EUR _____

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
		Menge EH			

36 16 02 Q Holzlattenscreen Fichte 40/80 Kl.B Z

Liefern und montieren einer vertikalen Holzscreenlattung aus Fichtenlatten, sichtbar von hintengeschaubt durch gebohrte Flachstahl-Unterkonstruktion (in eigener Position) ohne Längsstoss auf die volle Fassadenteilhöhe (bis zu 2,80 m MP und 5,70 m GH), Klasse B, sägerauh, scharfkantig, Querschnitt 40/80 mm, Lattenabstand von Latte zu Latte 75 mm, hochkant (stehend) montiert, laut beiliegendem Fassadendetailplan, mit nichtrostenden Schrauben geschraubt, alle Schnittkanten oben und unten mit einem schrägen Schnitt nach innen oder nach aussen als Tropfkante oder Gefälle.
Dieser Holzscreen dient auch als Absturzsicherung und muss daher diesbezügliche Bestimmungen, Normen und Richtlinien einhalten.

Abgerechnet wird nach tatsächlich ausgeführter Holzscreenfläche.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

140,00 m2 Einheitspreis : _____ EUR _____

36 16 02 R Az. Holzlattenscr. Weisstanne statt Fichte Z

Aufzahlung (Az.) auf die Position Holzlattenscreen für die Ausführung in Weisstanne statt Fichte.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

140,00 m2 Einheitspreis : _____ EUR _____

36 16 02 S Az. Holzlattenscr. Klasse A statt Klasse B Z

Aufzahlung (Az.) auf die Position Holzlattenscreen für die Ausführung mit Holz der Klasse A statt Klasse B.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

140,00 m2 Einheitspreis : _____ EUR _____

36 16 02 T Az. Holzlattenscr. gehobelt statt sägerauh Z

Aufzahlung (Az.) auf die Position Holzlattenscreen für die Ausführung mit gehobelten Latten statt sägerauhen Latten.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

140,00 m2 Einheitspreis : _____ EUR _____

36 16 42 Hinterlüftete Holzfassade
laut beiliegenden Planunterlagen, an Wänden und an Untersichten.

36 16 42 A Wandlattung 10x10cm inkl. WD - 1.Lage Z

Wandlattung mit einem Querschnitt von 10 x 10 cm auf Holzunterkonstruktion montiert, samt Befestigungsmaterial, inkl. Wärmedämmung Steinwolle 10 cm, Wärmeleitfähigkeit Lambda = 0,033 W/(mK), Angebotenes Erzeugnis Steinwolle:
.....

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	Preisanteile	P ZZ V w G K	Positionspreis
-----------------	----	---------------	-------	----	--------------	--------------	----------------

		Lohn	:	-----			
		Sonstiges	:	-----			
		150,00 m2 Einheitspreis	:	-----	EUR	-----	

36 16 42 B Wandlattung 10x10cm inkl. WD - 2.Lage Z
Wandlattung mit einem Querschnitt von 10 x 10 cm auf die 1.Lage Wandlattung montiert, samt Befestigungsmaterial, inkl. Wärmedämmung Steinwolle 10 cm, Wärmeleitfähigkeit $\lambda = 0,033 \text{ W/(mK)}$, Angebotenes Erzeugnis Steinwolle:
.....

		Lohn	:	-----			
		Sonstiges	:	-----			
		150,00 m2 Einheitspreis	:	-----	EUR	-----	

36 16 42 C Az. Wandlattung Untersicht Z
Aufzahlung (Az.) auf die Position Wandlattung für die Ausführung als Untersicht.

		Lohn	:	-----			
		Sonstiges	:	-----			
		150,00 m2 Einheitspreis	:	-----	EUR	-----	

36 16 42 D Wandlattung 3x8cm, Hinterlüftung Z
Lattung stehend für die Hinterlüftung, Querschnitt 3 x 8 cm bzw. nach statischer Erfordernis, liefern und auf die Holzaussenwandkonstruktion montiert, samt Befestigungsmaterial.

		Lohn	:	-----			
		Sonstiges	:	-----			
		2 370,00 m2 Einheitspreis	:	-----	EUR	-----	

36 16 42 E Wandlattung 3x8cm, Konterlattung Z
Lattung liegend als Konterlattung für die Befestigung der vertikalen Sichtlattung liefern und auf Hinterlüftungslattung montieren, Querschnitt 3 x 8 cm bzw. nach statischer Erfordernis, samt Befestigungsmaterial.

		Lohn	:	-----			
		Sonstiges	:	-----			
		1 760,00 m2 Einheitspreis	:	-----	EUR	-----	

36 16 42 F Wandlattung 15x8cm, Ausgleichslattung Z
Lattung liegend und hochkant als Ausgleichslattung für die Befestigung der Hinterlüftungslattung und zur Erreichung der Fassadentiefe liefern und auf die Holzaussenwandkonstruktion montieren, Querschnitt 15 x 8 cm bzw. nach statischer Erfordernis.

		Lohn	:	-----			
		Sonstiges	:	-----			
		610,00 m2 Einheitspreis	:	-----	EUR	-----	

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
		Menge EH			

36 16 42 G

Windpapier

Z

Liefern und Aufbringen eines Windpapiers inkl. das Verkleben der einzelnen Stöße sowie das dichte und bauphysikalisch richtige Anschliessen mit anderen Bauteilen (Fenster, Verblechungen, etc.)

Das Winddichtpapier muss der Beilage "Ökologische Kriterien der Materialwahl" entsprechen.

Angebotenes Erzeugnis:.....

Lohn :

Sonstiges :

2 370,00 m2 Einheitspreis : EUR

36 16 42 H

Abhängekonstruktion Decke Eingang GH

Z

Abhängekonstruktion aus Holz erstellen für die Untersicht Aussenbereich bzw. der Decke über dem Eingang Gebäude GH, Abhängehöhe bis 70 cm, nach statischer Erfordernis, inkl. erforderlicher Aussteifungen, Samt Befestigungsmaterial, abgerechnet wird die abgehängte Grundfläche.

Lohn :

Sonstiges :

70,00 m2 Einheitspreis : EUR

36 16 42 I

Unterkonstruktionsholz Fassadenblechbank

Z

Unterkonstruktionsholz 23 x 4 cm bzw. nach statischer Erfordernis als Unterkonstruktion für die Fassadenblechbank liefern und montieren, oberseitig schräg geschnitten mit 5° Neigung, auf darunterliegende Holzkonstruktion querkant geschraubt, mit Spengler abgestimmt.

Lohn :

Sonstiges :

825,00 m Einheitspreis : EUR

36 16 42 J

Unterkonstruktion Sonnenschutzkasten

Z

Unterkonstruktion bei den obersten Sonnenschutzkasten aus 3-S-Platten, Stärke 27 mm, in Ebene der Hinterlüftungslattung eingebaut, auf die Ausgleichslattung geschraubt, als Unterkonstruktion für die Sichtlattung, über die ganze Fensterlänge ein Stück ohne Stoss, oben und seitlich gut verschraubt, Streifenbreite 45 cm, samt Befestigungsmittel bzw. Schrauben.

Abgerechnet wird die Länge der ausgeführten Unterkonstruktion.

Lohn :

Sonstiges :

83,00 m Einheitspreis : EUR

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
-----------------	----	---------------	-------	----	--------------	--------------	----------------

36 16 42 M		Insektenschutzgitter 2xgekantet					Z
Liefern und montieren von Insektenschutzgitter aus gelochtem Alu-Blech, Abwicklung ca. 12cm. Farbe: anthrazit bzw. RAL nach Wahl Architekt							
			Lohn	:	-----		
			Sonstiges	:	-----		
1 500,00 m			Einheitspreis	:	-----	EUR	-----

36 16 42 O		Insektenschutzgitter 1xgekantet					Z
Liefern und montieren von Insektenschutzgitter aus gelochtem Alu-Blech, Abwicklung ca. 12cm. Farbe: anthrazit.							
			Lohn	:	-----		
			Sonstiges	:	-----		
380,00 m			Einheitspreis	:	-----	EUR	-----

36 16 42 P		Tropfblech 2-fach gekantet					Z
Liefern und montieren von Tropfblechen aus Alu-Blech, Abwicklung ca. 20cm, unter Winddichtpapier montiert. Farbe: anthrazit.							
			Lohn	:	-----		
			Sonstiges	:	-----		
100,00 m			Einheitspreis	:	-----	EUR	-----

36 16 42 Q		Tropfblech 3-fach gekantet					Z
Liefern und montieren von Tropfblechen aus Alu-Blech, Abwicklung ca. 25cm, unter Winddichtpapier montiert. Farbe: anthrazit.							
			Lohn	:	-----		
			Sonstiges	:	-----		
100,00 m			Einheitspreis	:	-----	EUR	-----

36 16		Schalungen und Lattungen					
-------	--	--------------------------	--	--	--	--	--

36 17 Vordeckungen, Unterspannungen, Dämmungen

Ständige Vertragsbestimmungen:

Mehrlagige Ausführungen:

Mehrlagige Ausführungen bestehend aus kreuzweise verlegten Bahnen mit überdeckten Fugen.

Abrechnung:

Bei der Abrechnung von Vordeckungen, Unterspannungen und Dampfbremsen werden Öffnungen über 4,0 m2 abgezogen.

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
-----------------	----	---------------	-------	----	--------------	--------------	----------------

Bei der Abrechnung der Dämmschichten werden Öffnungen über 2,5 m² abgezogen.
Über Konstruktionsteile aus Holz wird hinweg gemessen.

36 17 55

Sonstiges

36 17 55 C

Windpapier UV-Beständig

Z

Liefern und Aufbringen eines Windpapiers aus Polyestervlies mit Acrylat-Beschichtung, halogenfrei, Farbe schwarz/anthrazit, Gewicht ca. 220g/m², sd-Wert ca. 0,09 m, Dauerhaft UV-beständig, inkl. Verkleben der einzelnen Stöße sowie das Verkleben mit den angrenzenden Bauteilen, der Fassadenverblechungen und der Verblechung an Fensterelemente.

Angebotenes Erzeugnis:

Lohn :

Sonstiges :

100,00 m² Einheitspreis : EUR

36 17

Vordeckungen, Unterspannungen, Dämmungen

36 20

Stahlbauteile

36 20 01

Konstruktion aus warmgewalzten Profilen der Reihen I, IPE, HEB, HEA, HEM und U oder Winkelstahl.

36 20 01 A

Stahlträger Auswechselträger U 120 S235

Z

S235, Kurzlängen, grundiert für Brandschutzbeschichtung, samt erforderliche Lochbohrungen, liefern und versetzen, auf Brettstapeldecken montiert, nach statischer Erfordernis, gemäss Holzkonstruktionsplanung, samt erforderlichem Befestigungsmaterial bzw. Schrauben laut Statikplan.

Lohn :

Sonstiges :

370,00 kg Einheitspreis : EUR

36 20 01 B

Stahlwinkel LNP 100x150-14 S355

Z

S355, grundiert für Brandschutzbeschichtung, samt erforderliche Lochbohrungen, liefern und versetzen, an bauseitige Schweissgründe geschweisst als Auflager der Brettstapeldecken, nach statischer Erfordernis, gemäss Holzkonstruktionsplanung, samt erforderlichem Befestigungsmaterial, Schweissarbeiten Vorort bzw. Schrauben laut Statikplan.

Lohn :

Sonstiges :

3 380,00 kg Einheitspreis : EUR

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	P ZZ V	w G K	
		Menge EH	Preisanteile		Positionspreis

36 20 01 C		Stahlwinkel LNP 75x100-9 S235 S235, grundiert für Brandschutzbeschichtung, samt erforderliche Lochbohrungen, liefern und versetzen, an bauseitige Schweissgründe geschweisst als Auflager der Brettstapeldecken, nach statischer Erfordernis, gemäss Holzkonstruktionsplanung, samt erforderlichem Befestigungsmaterial, Schweissarbeiten Vorort bzw. Schrauben laut Statikplan.	Z		
		Lohn :			
		Sonstiges :			
		240,00 kg Einheitspreis :		EUR	
36 20 01 D		Stahlwinkel LNP 75x100-9 S235 Kurzlänge S235, Kurzlängen, grundiert für Brandschutzbeschichtung, samt erforderliche Lochbohrungen, liefern und versetzen, an Massivbau mittels HST3 M12 angedübelt als Auflager der Brettstapeldecken, nach statischer Erfordernis, gemäss Holzkonstruktionsplanung, samt erforderlichem Befestigungsmaterial bzw. Schrauben laut Statikplan.	Z		
		Lohn :			
		Sonstiges :			
		230,00 kg Einheitspreis :		EUR	
36 20 01 E		Stahlnebenenträger Bodenhülsen UNP 120 S235 S235, Kurzlängen, grundiert für Brandschutzbeschichtung, samt erforderliche Lochbohrungen, liefern und versetzen, an Hauptträger montiert, nach statischer Erfordernis, gemäss Holzkonstruktionsplanung, samt erforderlichem Befestigungsmaterial bzw. Schrauben laut Statikplan.	Z		
		Lohn :			
		Sonstiges :			
		180,00 kg Einheitspreis :		EUR	
36 20 01 F		Stahlnebenenträger Trennvorhang UNP 80 S235 S235, Kurzlängen, grundiert für Brandschutzbeschichtung, samt erforderliche Lochbohrungen, liefern und versetzen, an Hauptträger montiert, nach statischer Erfordernis, gemäss Holzkonstruktionsplanung, samt erforderlichem Befestigungsmaterial bzw. Schrauben laut Statikplan.	Z		
		Lohn :			
		Sonstiges :			
		100,00 kg Einheitspreis :		EUR	
36 20 02		Konstruktion aus Formrohren liefern und montieren samt Befestigungsmittel.			

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	P ZZ V w G K	
		Menge EH	Preisanteile	Positionspreis

36 20 02 A		Stahlstützen QRO 200x200-16 S355	Z	
S355, grundiert für Brandschutzbeschichtung, samt angeschweisster Fuss- und Kopfplatte, und angeschweisstem Einsteckdorn, eventuell erforderliche Lochbohrungen, liefern und versetzen, kraftschlüssige Unterlegung mit Stahlplatten, nach statischer Erfordernis, gemäss Holzkonstruktionsplanung, samt erforderlichem Befestigungsmaterial bzw. Schrauben laut Statikplan.				
		Lohn	:	_____
		Sonstiges	:	_____
	730,00 kg	Einheitspreis	:	_____ EUR _____

36 20 02 B		Stahlstützen AW RRO 250x150-12 S355	Z	
S355, grundiert für Brandschutzbeschichtung, samt angeschweisster Fuss- und Kopfplatte, und angeschweisstem Einsteckdorn, eventuell erforderliche Lochbohrungen, liefern und versetzen, in Aussenwandkonstruktion integriert, kraftschlüssige Unterlegung mit Stahlplatten, nach statischer Erfordernis, gemäss Holzkonstruktionsplanung, samt erforderlichem Befestigungsmaterial bzw. Schrauben laut Statikplan.				
		Lohn	:	_____
		Sonstiges	:	_____
	540,00 kg	Einheitspreis	:	_____ EUR _____

36 20 02 C		Stahlstützen AW RRO 250x150-20 S355	Z	
S355, grundiert für Brandschutzbeschichtung, samt angeschweisster Fuss- und Kopfplatte, und angeschweisstem Einsteckdorn, eventuell erforderliche Lochbohrungen, liefern und versetzen, in Aussenwandkonstruktion integriert, kraftschlüssige Unterlegung mit Stahlplatten, nach statischer Erfordernis, gemäss Holzkonstruktionsplanung, samt erforderlichem Befestigungsmaterial bzw. Schrauben laut Statikplan.				
		Lohn	:	_____
		Sonstiges	:	_____
	1 680,00 kg	Einheitspreis	:	_____ EUR _____

36 20 03		Stahlbauteile verschweisst		
Liefern und einbauen von verschweissten Sonder-Stahlbauteile für Holzkonstruktionen aus z.B. Stoßlaschen, Anschlusswinkel, Knoten- und Bindebleche, etc. Abrechnung nach kg.				

36 20 03 A		Stahlbauteil verschw. bis 5kg/ST	Z	
Material: Stahl S235				
Abmessung: bis zu einem Einzelgewicht bis 5kg/Stück				
Ausführung: rostschutzgrundiert				
		Lohn	:	_____
		Sonstiges	:	_____
	50,00 kg	Einheitspreis	:	_____ EUR _____

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P	ZZ	V	w	G	K	Preisanteile	Positionspreis
36 20 03 B		Stahlbauteil verschw. über 5 bis 25kg/ST										Z
		Material: Stahl S235										
		Abmessung: bis zu einem Einzelgewicht über 5 bis 25kg/Stück										
		Ausführung: rostschutzgrundiert										
		Lohn			:							
		Sonstiges			:							
		1 790,00 kg			Einheitspreis	:					EUR	
36 20 03 C		Stahlbauteil verschw. über 25kg/ST										Z
		Material: Stahl S235										
		Abmessung: bis zu einem Einzelgewicht über 25kg/Stück										
		Ausführung: rostschutzgrundiert										
		Lohn			:							
		Sonstiges			:							
		200,00 kg			Einheitspreis	:					EUR	
36 20 03 D		Stahlträger verschw. Typ A S235										Z
		gemäss Holzkonstruktionsplan geschweisster Sonder-Stahlträger, S235, grundiert für Brandschutzbeschichtung, samt erforderlicher Lochbohrungen, samt angeschweisster Kopfbolzen beidseitig alle 1,25 m, liefern und versetzen, an bauseitige Schweissgründe geschweisst bzw. mit Stahlstütze verschraubt, als Auflagerträger der Holzdecken, nach statischer Erfordernis, samt erforderlichem Befestigungsmaterial, Schweissarbeiten Vorort bzw. Schrauben laut Statikplan.										
		Lohn			:							
		Sonstiges			:							
		9 300,00 kg			Einheitspreis	:					EUR	
36 20 03 E		Stahlträger verschw. Typ B S235										Z
		gemäss Holzkonstruktionsplan geschweisster Sonder-Stahlträger, S235, grundiert für Brandschutzbeschichtung, samt erforderlicher Lochbohrungen, samt angeschweisster Kopfbolzen beidseitig alle 1,25 m, liefern und versetzen, an bauseitige Schweissgründe geschweisst bzw. mit Stahlstütze verschraubt, als Auflagerträger der Holzdecken, nach statischer Erfordernis, samt erforderlichem Befestigungsmaterial, Schweissarbeiten Vorort bzw. Schrauben laut Statikplan.										
		Lohn			:							
		Sonstiges			:							
		23 260,00 kg			Einheitspreis	:					EUR	
36 20 03 F		Stahlaulagerträger verschw. S355										Z
		gemäss Holzkonstruktionsplan geschweisster Sonder-Stahlaulagerträger, S355, grundiert für Brandschutzbeschichtung, samt erforderlicher Lochbohrungen, liefern und versetzen, von unten durch die Holzdecke an die darüberliegenden BSH-Träger mittels Gewindestandenbefestigung geschraubt, Gewindestanden in eigener Position, als Auflagerträger der Holzdecken, nach statischer Erfordernis, samt erforderlichem Befestigungsmaterial, Schweissarbeiten Vorort bzw. Schrauben laut Statikplan.										

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
		Menge EH			

Lohn : _____

Sonstiges : _____

5 720,00 kg Einheitspreis : _____ EUR _____

36 20 03 G

Stahlträger Bodenhülsen S235

Z

gemäß Holzkonstruktionsplan geschweisster Sonder-Stahlträger, S235, mit Überhöhung gemäß Holzkonstruktionsplan, in die Hauptträger passgenau eingelassen, grundiert für Brandschutzbeschichtung, samt erforderlicher Lochbohrungen, samt angeschweisster Kopfbolzen beidseitig alle 1,25 m, liefern und versetzen, nach statischer Erfordernis, samt erforderlichem Befestigungsmaterial bzw. Schrauben laut Statikplan.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

7 750,00 kg Einheitspreis : _____ EUR _____

36 20 03 H

Flachstahl-UK Holzscreen Fenster

Z

Unterkonstruktion aus Flachstahl für Holzscreen bei den Fenstern in Fassadenebene, nach Fassadendetailplan, nach statischer Erfordernis, S235, an beiden Enden gekantet für die Befestigung in die Aussenwandkonstruktion, alle 75 mm eine Lochbohrung für die Holzplattenbefestigung, alle erforderlichen Lochbohrungen, pulverbeschichtet in RAL 9005 Tiefschwarz, liefern und versetzen, samt erforderlichem Befestigungsmaterial bzw. Schrauben.

Abgerechnet wird per Stück Flachstahl-Unterkonstruktion, pro Fenster-Holzscreen werden zwischen 3 und 5 Stück benötigt und auch so abgerechnet.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

150,00 ST Einheitspreis : _____ EUR _____

36 20 04

Aufzahlungen auf diverse Stahlbauteile

36 20 04 A

Az. Stahlbauteile verzinkt

Z

Aufzahlung (Az.) auf die Positionen Stahlbauteile für das Feuerverzinken der Stahlkonstruktion.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

200,00 kg Einheitspreis : _____ EUR _____

36 20 04 C

Az. Brandschutzbeschichtet R60

Z

Aufzahlung (Az.) auf die Positionen Stahlbauteile für die Ausführung mit einer geprüften Brandschutzbeschichtung. Abgerechnet wird die Fläche der geschützten Oberfläche.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

10,00 m2 Einheitspreis : _____ EUR _____

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
		Menge EH			

36 20 04 D		Az. Anschweissung an Schweissgrund Z Aufzahlung (Az.) auf die Positionen Stahlbauteile für die Anschweissung der Stahlbauteile Vorort an bauseitig einbetonierte Schweissgrundkonstruktionen, genormte Schweissung, nach statischer Erfordernis, gemäss Holzkonstruktionsplanung. Abgerechnet wird per Stück, aber nur Schweissungen von Stahlkonstruktionen, bei denen die Schweissung nicht schon im Positionstext mit ausgeschrieben ist.			
		Lohn : _____			
		Sonstiges : _____			
	120,00 ST	Einheitspreis : _____	EUR		
36 20		Stahlbauteile			

36 21 Sonstiges, Dacheinbauten

36 21 20 Sonstiges, Aufzahlungen
Diese Aufzahlungspositionen werden nur für nachträglich vor Ort durch die Bauleitung angeordnete Bohrungen und Aussparungen vergütet.

Sämtliche in der Planung bereits bekannte und mit eingearbeiteten Bohrungen und Aussparungen werden nicht separat vergütet und sind somit in den jeweiligen Einheitspreisen enthalten.

36 21 20 A		Aufz. Bohrung bis 100 mm Z Aufz. für die Herstellung von Bohrungen bis 100 mm Durchmesser in den Wand- und Deckenverkleidungen.			
		Lohn : _____			
		Sonstiges : _____			
	100,00 ST	Einheitspreis : _____	EUR		

36 21 20 B		Aufz. Bohrung bis 200 mm Z Aufz. für die Herstellung von Bohrungen bis 200 mm Durchmesser in den Wand- und Deckenverkleidungen.			
		Lohn : _____			
		Sonstiges : _____			
	10,00 ST	Einheitspreis : _____	EUR		

36 21 20 F		Aufz. Wandverkleid. Aussparung bis 0,5 m2 Z Aufz. für die Herstellung von Aussparungen bis 0,5 m2 Ansichtsfläche in den Wand- und Deckenverkleidungen, inkl. erforderlicher Aussparungswechsel.			
		Lohn : _____			
		Sonstiges : _____			
	10,00 ST	Einheitspreis : _____	EUR		

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
-----------------	----	---------------	-------	----	--------------	--------------	----------------

36 21 20 G		Aufz. Wandverkleid.Aussparung bis 0,5-1,0m2			Z		
		Aufz. für die Herstellung von Aussparungen 0,5 bis 1,0 m2 Ansichtsfläche in den Wand- und Deckenverkleidungen, inkl. erforderlicher Aussparungswechsel.					

Lohn : _____

Sonstiges : _____

2,00 ST Einheitspreis : _____ EUR _____

36 21 20 H		Briefkastenanlage aus Holz Gebäude GH			Z		
		Briefkastenanlage aus Holz, aus 3-S-Platten Weisstanne 27 mm, Rückwand und umlaufende Seitenwände, alle sichtbaren Kanten mit Massivholzanleimer, Türen aus 3-S-Platten 19 mm mit Echtholz aufgeschwärtet, komplett verleimt, in die Aussenwand eingelassen, Aussenabmessungen 110 cm breit und 55 cm hoch, Türen mit Scharnierausführung und Möbelschlösser gerichtet für bauseitige Halbzylinder, samt Einwurfschlitz und Ausnehmungen für Sprechanlage und Kabeldurchführungen, laut Plan Ansicht Eingang GH (020 AR 04 PP ANIN GH VA01), samt Befestigungsmaterial bzw. Schrauben.					

Lohn : _____

Sonstiges : _____

2,00 ST Einheitspreis : _____ EUR _____

36 21 20 I		Briefkastenanlage aus Holz Gebäude MP			Z		
		Briefkastenanlage aus Holz, aus 3-S-Platten Weisstanne 27 mm, Rückwand und umlaufende Seitenwände, alle sichtbaren Kanten mit Massivholzanleimer, Türen aus 3-S-Platten 19 mm mit Echtholz aufgeschwärtet, komplett verleimt, in die Aussenwand eingelassen, Aussenabmessungen 60 cm breit und 55 cm hoch, Türen mit Scharnierausführung und Möbelschlösser gerichtet für bauseitige Halbzylinder, samt Einwurfschlitz und Ausnehmungen für Sprechanlage und Kabeldurchführungen, laut Plan Ansicht Eingang MP (020 AR 04 PP ANIN MP VA01), samt Befestigungsmaterial bzw. Schrauben.					

Lohn : _____

Sonstiges : _____

1,00 ST Einheitspreis : _____ EUR _____

36 21 21		Revisionsöffnungen					
		Aufz. für die Herstellung von Revisionsöffnungen, in den Wand- und Deckenverkleidungen, inkl. erforderlicher Aussparungswechsel.					

36 21 21 C		Revisionsöffnungen 50x50cm			Z		
		Für die Herstellung von Revisionsöffnungen 50x50 cm Ansichtsfläche in den Wand- und Deckenverkleidungen, inkl. erforderlicher Aussparungswechsel.					

Lohn : _____

Sonstiges : _____

2,00 ST Einheitspreis : _____ EUR _____

36 21 22		Verbindungsmittel im Einzelnen					
		für speziell vom Statiker angeschaffte Verbindungen zwischen zwei unabhängigen Bauteilen (Querzugverstärkungen, Deckenaufhängungen,...), nach angegebener Stückzahl.					

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	P	ZZ	V	w	G	K	Preisanteile	Positionspreis
36 21 22 A		Vollgewindeschrauben VG 10x600										Z
		Lohn			:							
		Sonstiges			:							
		600,00 ST	Einheitspreis	:							EUR	
36 21 22 B		Vollgewindeschrauben VG 8x600										Z
		Lohn			:							
		Sonstiges			:							
		600,00 ST	Einheitspreis	:							EUR	
36 21 22 C		Vollgewindeschrauben VG 8x400										Z
		Lohn			:							
		Sonstiges			:							
		100,00 ST	Einheitspreis	:							EUR	
36 21 22 F		Vollgewindeschrauben VG 8x300										Z
		Lohn			:							
		Sonstiges			:							
		350,00 ST	Einheitspreis	:							EUR	
36 21 22 G		Teilgewindeschrauben TG 8x400										Z
		Lohn			:							
		Sonstiges			:							
		500,00 ST	Einheitspreis	:							EUR	
36 21 22 H		Gewindestangen M16 8.8 l=100 cm										Z
		Gewindestangenverbindung zweier Holzbauteile mittels Gewindestange M16 8.8 mit einer Länge bis 100 cm, auf die tatsächliche Länge geschnitten, samt Lochbohrung auf die gesamte Länge durch Holzbauteile, Vertiefungsbohrung im Holz, samt Unterlegsscheiben und Sicherungsmuttern beidseitig, nach statischen Angaben angezogen, nach statischer Erfordernis, gemäss Holzkonstruktionsplanung. Abgerechnet wird per Stück fertig hergestellter Gewindestangenverbindung.										
		Lohn			:							
		Sonstiges			:							
		250,00 ST	Einheitspreis	:							EUR	
36 21 23		Brandschutzverkleidungen										
36 21 23 A		Brandschutzverkl. R60 4-s. Abwickl.b. 110cm										Z
		Brandschutzverkleidung R60 mittels Brandschutzplatten der geforderten Brandschutzklasse entsprechend, gemäss Herstellervorgaben an Stahlbauteile befestigt, geklebt oder geschraubt, Norm- und Richtlinienkonform, 4-seitig, mit einer Aussenabwicklung bis 110 cm, samt eventuell erforderlicher Spachtelung, Witterungsschutz für den Bauzustand, samt ausgestellter Brandschutzbestätigung für die Behörde. Abgerechnet wird die längste Länge der ausgeführten Brandschutzverkleidung.										

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	P ZZ V w G K	
		Menge EH	Preisanteile	Positionspreis

Lohn : _____

Sonstiges : _____

70,00 m Einheitspreis : _____ EUR _____

36 21 23 B

Brandschutzverkl. R60 2-s. Abwickl.b. 70cm

Z

Brandschutzverkleidung R60 mittels Brandschutzplatten der geforderten Brandschutzklasse entsprechend, gemäss Herstellervorgaben an Stahlbauteile befestigt, geklebt oder geschraubt, Norm- und Richtlinienkonform, 2-seitig, mit einer Aussenabwicklung bis 70 cm, samt eventuell erforderlicher Spachtelung, Witterungsschutz für den Bauzustand, samt ausgestellter Brandschutzbestätigung für die Behörde.

Abgerechnet wird die längste Länge der ausgeführten Brandschutzverkleidung.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

105,00 m Einheitspreis : _____ EUR _____

36 21 23 C

Brandschutzverkl. R60 3-s. Abwickl.b. 40cm

Z

Brandschutzverkleidung R60 mittels Brandschutzplatten der geforderten Brandschutzklasse entsprechend, gemäss Herstellervorgaben an Stahlbauteile befestigt, geklebt oder geschraubt, Norm- und Richtlinienkonform, 3-seitig, mit einer Aussenabwicklung bis 40 cm, samt eventuell erforderlicher Spachtelung, Witterungsschutz für den Bauzustand, samt ausgestellter Brandschutzbestätigung für die Behörde.

Abgerechnet wird die längste Länge der ausgeführten Brandschutzverkleidung.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

260,00 m Einheitspreis : _____ EUR _____

36 21 23 D

Brandschutzverkl. R60 1-s. Abwickl.b. 20cm

Z

Brandschutzverkleidung R60 mittels Brandschutzplatten der geforderten Brandschutzklasse entsprechend, gemäss Herstellervorgaben an Stahlbauteile befestigt, geklebt oder geschraubt, Norm- und Richtlinienkonform, 1-seitig, mit einer Aussenabwicklung bis 20 cm, samt eventuell erforderlicher Spachtelung, Witterungsschutz für den Bauzustand, samt ausgestellter Brandschutzbestätigung für die Behörde.

Abgerechnet wird die längste Länge der ausgeführten Brandschutzverkleidung.

Lohn : _____

Sonstiges : _____

160,00 m Einheitspreis : _____ EUR _____

36 21 88

Installationsschächte

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	P ZZ V w G K	Preisanteile	Positionspreis
		Menge EH			

36 21 88 A		Abluftkästen aus 3-S Platten Z Abluftkästen auf dem Dach (für HSL-Installationen) aus 3-S Platten Maße 300 x 150 x 100 cm inkl. Deckel, eingebaut in die Dachkonstruktion, Deckel geschraubt abnehmbar, nach dem Installationseinbau Restraum komplett mit Mineralwolle ausisoliert und gefüllt ist einzurechnen, gerichtet für bauseitige Verkleidung.			
		Lohn	:	_____	
		Sonstiges	:	_____	
	4,00 ST	Einheitspreis	:	_____	EUR _____
36 21		Sonstiges, Dacheinbauten		_____	_____

36 90

Regieleistungen

Ständige Vertragsbestimmungen:

In dieser Unterleistungsgruppe werden nur angehängte Regieleistungen gemäß der ÖNORM B 2110 erfasst.

Regieleistungen werden nur ausgeführt, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall angeordnet werden, auch wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind.

Die aufgewendeten Stunden, verwendeten Geräte, Transportleistungen und verbrauchten Stoffe werden in die Regiescheine täglich eingetragen und dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung vorgelegt.

Die Bestimmungen, wonach bei Mengenänderungen die Neuvereinbarung von Einheitspreisen verlangt werden kann, sind auf Regieleistungen nicht anwendbar.

Stundenlöhne werden nur mit dem Preisanteil Lohn abgerechnet. Bei Gerätebeistellungen, Transportleistungen, Stoffbeistellungen und Fremdleistungen werden die Einheitspreise in Lohn und Sonstiges aufgegliedert.

Die angeführten Beschäftigungsgruppen entsprechen den kollektivvertraglichen Regelungen. In den Stundensätzen sind auch anteilige Wegegelder, Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen (Auslösen) einkalkuliert. Verrechnet wird die an der Arbeits- oder Montagestelle tatsächlich geleistete Arbeitszeit, die kleinste Einheit ist die angefangene halbe Stunde.

Zur Verrechnung kommen die Stundensätze jener Beschäftigungsgruppe, die für die jeweilige Regieleistung ausreicht, unabhängig von der Qualifizierung des tatsächlich eingesetzten Personals.

Die Einheitspreise für Stoffe gelten frei Baustelle, einschließlich Abladen.

36 90 01		Regiestunden.			
----------	--	---------------	--	--	--

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	Preisanteile	P ZZ V w G K	Positionspreis
36 90 01 B		Regiestunden Facharbeiter					R
		Für Zimmererfacharbeiter.					
		Lohn			:	-----	
		Sonstiges			:	-----	
		50,00 h	Einheitspreis	:	-----	EUR	-----
36 90 01 C		Regiestunden Hilfsarbeiter					R
		Für Hilfsarbeiter aller Art.					
		Lohn			:	-----	
		Sonstiges			:	-----	
		100,00 h	Einheitspreis	:	-----	EUR	-----
36 90 02		Bauholz.					
36 90 02 A		Bretter rau 2,4cm					R
		Bretter rau, besäumt, 2,4 cm dick.					
		Lohn			:	-----	
		Sonstiges			:	-----	
		50,00 m2	Einheitspreis	:	-----	EUR	-----
36 90 02 B		Bretter gehobelt 2,4cm					R
		Bretter gehobelt, besäumt, im Raumaß 2,4 cm dick.					
		Lohn			:	-----	
		Sonstiges			:	-----	
		50,00 m2	Einheitspreis	:	-----	EUR	-----
36 90 02 D		Latten rau 3x5cm					R
		Latten rau, Querschnitt 3 x 5 cm.					
		Lohn			:	-----	
		Sonstiges			:	-----	
		500,00 m	Einheitspreis	:	-----	EUR	-----
36 90 02 E		Latten rau 5x8cm					R
		Latten rau, Querschnitt 5 x 8 cm.					
		Lohn			:	-----	
		Sonstiges			:	-----	
		500,00 m	Einheitspreis	:	-----	EUR	-----
36 90 02 G		Kantholz rau 8x8 bis 12x12cm					R
		Kantholz rau, handelsübliche Querschnitte 8 x 8 bis 12 x 12 cm.					

Neubau Schulen Hittisau

Gewerk: Zimmermann

Positionsnummer	ZA	Positionstext	Menge	EH	Preisanteile	P ZZ V w G K	Positionspreis
					Lohn	:	_____
					Sonstiges	:	_____
			5,00	m3	Einheitspreis	:	_____ EUR _____
36 90		Regieleistungen					_____
36		Zimmermeisterarbeiten					_____

Leistungsverzeichnis / EUR

Neubau Schulen Hittisau

Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten)

Gewerk: Zimmermann

Zusammenstellung (EUR)

U1 36 10	Sonderkosten der Baustelle	-----
U1 36 12	Dachkonstruktionen	-----
U1 36 13	Binder, Dachriegel	-----
U1 36 14	Decken	-----
U1 36 15	Riegelwände und Verkleidungen	-----
U1 36 16	Schalungen und Lattungen	-----
U1 36 17	Vordeckungen, Unterspannungen, Dämmungen	-----
U1 36 20	Stahlbauteile	-----
U1 36 21	Sonstiges, Dacheinbauten	-----
U1 36 90	Regieleistungen	-----
LG 36	Zimmermeisterarbeiten	-----

Leistungssumme -----

----- % Aufschlag/Nachlass -----

Aufschlag/Nachlass Pauschal -----

Gesamtpreis in EUR -----

Umsatzsteuer **20,00 %** -----

Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis) in EUR -----

.....
Ort

.....
Datum

.....
rechtsgültige Fertigung

D. ÖKOLOGISCHE KRITERIEN ZUR MATERIALWAHL



Anlage: Ökologische Kriterien zur Materialwahl (Modell: Kriterienkatalog 2020)

2. 2. 2021

Gabriele Rohregger
Spektrum GmbH

LV Zimmermann

Produktanforderungen

Folgende ökologische Produkthanforderungen sind Bestandteil der Ausschreibung und zwingend einzuhalten. Den jeweiligen Kriterien (ÖkoBauKriterien) entsprechende Produkte sind auf der Internetplattform "baubook ökologisch ausschreiben – Kriterienkataloge "ÖkoKauf Wien" und Servicepaket "Nachhaltig:Bauen in der Gemeinde" (www.baubook.info/oea) zu finden. Sollen Produkte verwendet werden, die dort nicht angeführt sind, müssen entsprechende Prüfnachweise vom Bieter vorgelegt werden.

Ausschreibungsgruppen

Die für die jeweiligen Produktgruppen relevanten Kriterien werden in Ausschreibungsgruppen (dunkelblau hinterlegt) zusammengefasst. Die unter den Ausschreibungsgruppen ggf. dargestellten Kriterien gelten für alle Produktgruppen der jeweiligen Ausschreibungsgruppe. Unter den Produktgruppen sind ggf. weitere, nur für diese Produktgruppe relevanten Kriterien dargestellt.

Anwendungsfälle

Für einige der Produktgruppen (hellblau hinterlegt) hängt die Relevanz der Kriterien vom Einsatz bzw. der Anwendung des Produktes ab. Diese "Anwendungsfälle" sind bei den betroffenen Produktgruppen in fetter Schrift dargestellt.

Kriterientexte

Die Kriterientexte mit der Beschreibung der Anforderungen und den Nachweisvorgaben sind in der Kriterienliste (grün hinterlegte Überschrift) abgebildet.

Holz und Holzwerkstoffe

Folgende Kriterien sind von allen nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:
Kriterium 3. 3. 7. Mindestanteil an Hölzern aus nachhaltiger Forstwirtschaft

Bauholz, unverleimt, Bauschnittholz

Kriterium 2. 6. 6. Verbot von Holzschutzmitteln

Brettschichtholz, Brettsperrholz

Kriterium 2. 6. 6. Verbot von Holzschutzmitteln

Holz und Holzwerkstoffe mit Innenraumlufthrelevanz

Kriterium 5. 1. 1. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Holzwerkstoffen

Kriterium 5. 1. 2. Grenzwert für Formaldehydemissionen aus Holzwerkstoffen

Holz und Holzwerkstoffe ohne Innenraumlufthrelevanz

keine weiteren Kriterien

Furnierschichtholzplatten

Holz und Holzwerkstoffe mit Innenraumlufthrelevanz

Kriterium 5. 1. 1. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Holzwerkstoffen

Kriterium 5. 1. 2. Grenzwert für Formaldehydemissionen aus Holzwerkstoffen

Holz und Holzwerkstoffe ohne Innenraumlufthrelevanz

keine weiteren Kriterien

Hartfaserplatten

Holz und Holzwerkstoffe mit Innenraumlufthrelevanz

Kriterium 5. 1. 1. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Holzwerkstoffen

Kriterium 5. 1. 2. Grenzwert für Formaldehydemissionen aus Holzwerkstoffen

Holz und Holzwerkstoffe ohne Innenraumlufthrelevanz

keine weiteren Kriterien

Holzlattung (Schirm)

Öko-Klasse B

Kriterium 2. 6. 8. Einschränkung von Holzschutzmitteln

Öko-Klasse A

Kriterium 2. 6. 6. Verbot von Holzschutzmitteln

HPL/CPL-Schichtstoffplatten (innen)

Holz und Holzwerkstoffe mit Innenraumlufthrelevanz

Kriterium 5. 1. 1. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Holzwerkstoffen

Kriterium 5. 1. 2. Grenzwert für Formaldehydemissionen aus Holzwerkstoffen

Holz und Holzwerkstoffe ohne Innenraumlufthrelevanz

keine weiteren Kriterien

HPL-Schichtstoffplatten (Fassaden)

Kriterium 2. 6. 6. Verbot von Holzschutzmitteln

Konstruktionsvollholz (KVH)

Kriterium 2. 6. 6. Verbot von Holzschutzmitteln

Latten, Leisten, Bretter, Kanthölzer, Rundstäbe

Kriterium 2. 6. 6. Verbot von Holzschutzmitteln

Massivholzplatten

Holz und Holzwerkstoffe mit Innenraumluftrelevanz

Kriterium 5. 1. 1. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Holzwerkstoffen

Kriterium 5. 1. 2. Grenzwert für Formaldehydemissionen aus Holzwerkstoffen

Holz und Holzwerkstoffe ohne Innenraumluftrelevanz

keine weiteren Kriterien

MDF- und HDF-Platten

Holz und Holzwerkstoffe mit Innenraumluftrelevanz

Kriterium 5. 1. 1. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Holzwerkstoffen

Kriterium 5. 1. 2. Grenzwert für Formaldehydemissionen aus Holzwerkstoffen

Holz und Holzwerkstoffe ohne Innenraumluftrelevanz

keine weiteren Kriterien

OSB-Platten

Kriterium 2. 6. 6. Verbot von Holzschutzmitteln

Holz und Holzwerkstoffe mit Innenraumluftrelevanz

Kriterium 5. 1. 1. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Holzwerkstoffen

Kriterium 5. 1. 2. Grenzwert für Formaldehydemissionen aus Holzwerkstoffen

Holz und Holzwerkstoffe ohne Innenraumluftrelevanz

keine weiteren Kriterien

Schnittholz

Kriterium 2. 6. 6. Verbot von Holzschutzmitteln

Sperrholzplatten, Stabsper Holzplatten (Tischlerplatten)

Kriterium 2. 6. 6. Verbot von Holzschutzmitteln

Holz und Holzwerkstoffe mit Innenraumluftrelevanz

Kriterium 5. 1. 1. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Holzwerkstoffen

Kriterium 5. 1. 2. Grenzwert für Formaldehydemissionen aus Holzwerkstoffen

Holz und Holzwerkstoffe ohne Innenraumluftrelevanz

keine weiteren Kriterien

Stegträger / Doppel-T-Träger

Kriterium 2. 6. 6. Verbot von Holzschutzmitteln

Dämmstoffe aus mineralischen Rohstoffen

Folgende Kriterien sind von allen nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:
Kriterium 2. 2. 2. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe) in Dämmstoffen
Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen

Brandschutzplatten (Steinwolle)

Kriterium 2. 1. 4. Grenzwert für Kunststoffgehalt in Dämmstoffen und Folien aus Papier

Dämmstoffe mit Innenraumluftrelevanz
Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen

Dämmstoffe ohne Innenraumluftrelevanz
keine weiteren Kriterien

Mineralwolle-Dämmplatten

Kriterium 2. 1. 4. Grenzwert für Kunststoffgehalt in Dämmstoffen und Folien aus Papier
Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Dämmstoffe mit Innenraumluftrelevanz
Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen
Kriterium 5. 3. 1. Vermeidung anorganischer Fasern in der Raumluft

Dämmstoffe ohne Innenraumluftrelevanz
keine weiteren Kriterien

Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen

Folgende Kriterien sind von allen nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:
Kriterium 2. 1. 4. Grenzwert für Kunststoffgehalt in Dämmstoffen und Folien aus Papier
Kriterium 2. 2. 2. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe) in Dämmstoffen
Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Hanfdämmstoffe

Dämmstoffe mit Innenraumluftrelevanz
Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen

Dämmstoffe ohne Innenraumluftrelevanz
keine weiteren Kriterien

Dämmstoffe aus geschäumten Kunststoffen

Folgende Kriterien sind von allen nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

- Kriterium 2. 2. 2. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe) in Dämmstoffen
- Kriterium 2. 2. 3. Verbot von klimaschädlichen Substanzen (insbesondere bei XPS, PUR/PIR)
- Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
- Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen
- Kriterium 2. 4. 6. Grenzwert für flüchtige halogenorganische Verbindungen in Dämmstoffen
- Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammschutzmitteln
- Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Polyisocyanurat (PIR) u. Polyurethan (PUR) – Dämmplatten, Sylomer

Dämmstoffe mit Innenraumluftherelevanz

- Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen

Dämmstoffe ohne Innenraumluftherelevanz

keine weiteren Kriterien

Ausbauplatten

Folgende Kriterien sind von allen nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

- Kriterium 2. 1. 3. Grenzwert für Kunststoffgehalt in mineralischen Produkten

Brandschutzplatten (Calciumsilikat)

keine weiteren Kriterien

Gipskartonplatten, Gipsfaserplatten

- Kriterium 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenoethoxylaten (APEO)
- Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Beschichtungen, Grundierungen für Holz und Metall in Innenanwendung

Folgende Kriterien sind von allen nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

- Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)
- Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe
- Kriterium 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenoethoxylaten (APEO)
- Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
- Kriterium 2. 2. 10. Verbot von gesundheitsgefährdenden Stoffen
- Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
- Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
- Kriterium 2. 3. 3. Grenzwerte für Schwermetalle
- Kriterium 2. 4. 4. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen in Beschichtungen
- Kriterium 2. 5. 4. VOC- und SVOC-Grenzwerte für Innenbeschichtungen
- Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide

Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

Grundbeschichtungen und Deckbeschichtungen

Kriterium 2. 9. 3. Verbot von säurehärtenden Beschichtungen

Nicht filmbildende Öle und Imprägnierungen (innen)

keine weiteren Kriterien

Wachse für Holz, Metall oder Kunststoffe (innen)

keine weiteren Kriterien

Beschichtungen, Grundierungen für Holz und Metall in Außenanwendungen

Folgende Kriterien sind von allen nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)

Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe

Kriterium 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenoethoxylaten (APEO)

Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe

Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC

Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen

Kriterium 2. 3. 3. Grenzwerte für Schwermetalle

Kriterium 2. 4. 4. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen in Beschichtungen

Kriterium 2. 5. 9. Grenzwerte für flüchtige organische Verbindungen in Außenbeschichtungen

Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide

Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

Grundbeschichtungen und Deckbeschichtungen

Kriterium 2. 9. 3. Verbot von säurehärtenden Beschichtungen

Nicht filmbildende Öle und Imprägnierungen (außen)

keine weiteren Kriterien

Wachse für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)

keine weiteren Kriterien

Brandschutzbeschichtungen

Brandschutzbeschichtungen (intumeszierend)

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)
Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe
Kriterium 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenoethoxylaten (APEO)
Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
Kriterium 2. 2. 10. Verbot von gesundheitsgefährdenden Stoffen
Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
Kriterium 2. 3. 3. Grenzwerte für Schwermetalle
Kriterium 2. 4. 4. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen in Beschichtungen
Kriterium 2. 5. 7. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in intumeszierenden Brandschutzbeschichtungen
Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide
Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd
Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammschutzmitteln

Putze und Spachtelmassen

Brandschutzmörtel, -putze

Kriterium 2. 1. 3. Grenzwert für Kunststoffgehalt in mineralischen Produkten
Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)
Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe
Kriterium 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenoethoxylaten (APEO)
Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
Kriterium 2. 5. 2. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in Putzen und Spachtelmassen für die Innenanwendung
Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide
Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

Bitumenbahnen

Bituminöse Dampfsperren

Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC
Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

Kunststoff- und Elastomerbahnen

Folgende Kriterien sind von allen nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:
Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC
Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen
Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammschutzmitteln
Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Dach- und Fassadenbahnen aus Kunststoff

Kriterium 2. 8. 1. Grenzwert für Azofarbstoffe, die krebserzeugende Amine abspalten
Kriterium 6. 1. 1. Vermeidung von Dampfbremsen aus Verbundmaterialien

Dampfsperren und -bremsen aus Kunststoff

Kriterium 2. 8. 1. Grenzwert für Azofarbstoffe, die krebserzeugende Amine abspalten
Kriterium 6. 1. 1. Vermeidung von Dampfbremsen aus Verbundmaterialien

Kunststoffvliese

keine weiteren Kriterien

Rieselschutzbahnen aus Kunststoff

Kriterium 2. 8. 1. Grenzwert für Azofarbstoffe, die krebserzeugende Amine abspalten
Kriterium 6. 1. 1. Vermeidung von Dampfbremsen aus Verbundmaterialien

Papierbahnen

Folgende Kriterien sind von allen nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 2. 1. 4. Grenzwert für Kunststoffgehalt in Dämmstoffen und Folien aus Papier
Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC
Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen
Kriterium 2. 8. 1. Grenzwert für Azofarbstoffe, die krebserzeugende Amine abspalten
Kriterium 3. 3. 5. Papiererzeugung ohne problematische Zusatzstoffe
Kriterium 6. 1. 1. Vermeidung von Dampfbremsen aus Verbundmaterialien
Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

Dach- und Fassadenbahnen aus Papier

keine weiteren Kriterien

Dampfbremsen aus Papier

keine weiteren Kriterien

Rieselschutzbahnen aus Papier

keine weiteren Kriterien

Klebstoffe für Dämmplatten

Klebstoffe für Dämmplatten

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)
Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe
Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen

Kriterium 2. 4. 3. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen bei Bodenbelagsarbeiten, Verlegewerkstoffen und Klebstoffen
Kriterium 2. 5. 11. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in sonstigen Bauprodukten

Dichtstoffe

Folgende Kriterien sind von allen nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)

Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe

Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe

Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC

Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen

Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

Kriterium 2. 5. 5. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in elastischen Dichtmassen

Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammschutzmitteln

Acryldichtstoffe, PU-Dichtstoffe

Kriterium 2. 2. 6. Verbot von Phthalaten

Öko-Klasse A

Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide

Kriterium 2. 6. 3. Vermeidung von fungiziden Wirkstoffen in Dichtmassen

Öko-Klasse B

keine weiteren Kriterien

Brandschutzdichtmassen (Acryl, MS-Hybrid)

Kriterium 2. 2. 6. Verbot von Phthalaten

Kriterium 2. 3. 2. Grenzwerte für zinnorganische Verbindungen

Kriterium 2. 6. 3. Vermeidung von fungiziden Wirkstoffen in Dichtmassen

Brandschutzdichtmassen (Silikon)

Kriterium 2. 2. 7. Verbot von Oximen und Aminen

Kriterium 2. 3. 2. Grenzwerte für zinnorganische Verbindungen

Kriterium 2. 6. 3. Vermeidung von fungiziden Wirkstoffen in Dichtmassen

Dichtstoffe auf MS-Hybrid-Basis

Kriterium 2. 2. 6. Verbot von Phthalaten

Kriterium 2. 3. 2. Grenzwerte für zinnorganische Verbindungen

Öko-Klasse A

Kriterium 2. 6. 3. Vermeidung von fungiziden Wirkstoffen in Dichtmassen

Öko-Klasse B

keine weiteren Kriterien

Silikondichtstoffe

Kriterium 2. 2. 7. Verbot von Oximen und Aminen
Kriterium 2. 3. 2. Grenzwerte für zinnorganische Verbindungen

Öko-Klasse A

Kriterium 2. 6. 3. Vermeidung von fungiziden Wirkstoffen in Dichtmassen

Öko-Klasse B

keine weiteren Kriterien

Leime für Holz

Leime für Holz

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)
Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
Kriterium 2. 4. 3. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen bei Bodenbelagsarbeiten, Verlegewerkstoffen und Klebstoffen
Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide
Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

Sonstige Klebstoffe

Folgende Kriterien sind von allen nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:
Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)
Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe
Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
Kriterium 2. 4. 3. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen bei Bodenbelagsarbeiten, Verlegewerkstoffen und Klebstoffen
Kriterium 2. 5. 11. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in sonstigen Bauprodukten

Klebe- und Füllmörtel (pulverförmige Sackware)

keine weiteren Kriterien

Sonstige Klebstoffe

Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide
Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

Montageschäume

Montageschäume

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)
Kriterium 2. 2. 3. Verbot von klimaschädlichen Substanzen (insbesondere bei XPS, PUR/PIR)
Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe
Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen
Kriterium 2. 5. 11. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in sonstigen Bauprodukten
Kriterium 4. 1. 2. Verwendung von isocyanatfreien Montageschäumen

Ortbetone

Folgende Kriterien sind von allen nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:
Kriterium 2. 1. 3. Grenzwert für Kunststoffgehalt in mineralischen Produkten
Kriterium 2. 2. 14. Vermeidung der Verbreitung von HBCD

Baustellenbeton, Transportbeton

keine weiteren Kriterien

Betonzusatzmittel, Estrichzusatzmittel und Trennmittel

Folgende Kriterien sind von allen nachfolgend angeführten Produktgruppen einzuhalten:
Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)
Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe
Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC
Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen
Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide
Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

Betonzusatzmittel

Kriterium 2. 2. 14. Vermeidung der Verbreitung von HBCD
Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

Trennmittel

Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe
Kriterium 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenolethoxylaten (APEO)
Kriterium 2. 4. 4. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen in Beschichtungen
Kriterium 2. 5. 11. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in sonstigen Bauprodukten

Kriterienliste

Bei den Kriterien werden folgende Themen dargestellt:

- Mindestanforderung

- Erläuterung
- Hintergrundinformationen, Quellen

Kriterium 2. 1. 3. Grenzwert für Kunststoffgehalt in mineralischen Produkten

- Mindestanforderung

Massivbaustoffe, Bauplatten, Putze und Mörtel dürfen max. 3 Gewichtsprozent Kunststoffe enthalten. Bei Putzmörtel ist die Bezugsgröße das Gesamtgewicht des Mörtels ohne zugegebenes Wasser. Ausgenommen sind Putze in Wärmedämmverbundsystemen.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit dem folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

- Erläuterung

Der Kunststoffanteil in mineralischen Produkten wie Innenputzen oder Wandbaustoffen soll begrenzt werden, weil

- durch den Kunststoffanteil die Entsorgung erschwert wird,
- Kunststoffe aus fossilen Ressourcen hergestellt werden,
- die Herstellung von Kunststoffen aufwändig und häufig mit problematischen Zwischenprodukten verbunden ist und
- die positiven raumklimatischen Eigenschaften durch Kunststoffe verändert werden können.

- Hintergrundinformationen, Quellen

natureplus-Vergaberichtlinie RL0801 „Innenputze“ (www.natureplus.org)

natureplus-Vergaberichtlinie RL1001 „Gipsfaserplatten“ (www.natureplus.org)

natureplus-Vergaberichtlinie RL1101 „Mauersteine“ (www.natureplus.org)

Kriterium 2. 1. 4. Grenzwert für Kunststoffgehalt in Dämmstoffen und Folien aus Papier

- Mindestanforderung

Dämmstoffe aus mineralischen oder nachwachsenden Rohstoffen, Baupapiere (Dampfbremsen, Trennschichten, Winddichtbahnen, etc.) dürfen maximal 15 Gewichtsprozent Kunststoffe enthalten.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte mit natureplus-Qualitätszeichen erfüllen diese Anforderungen.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

- Erläuterung

Der Anteil an Kunststoffen in Produkten aus mineralischen oder nachwachsenden Rohstoffen soll begrenzt werden, weil

- Kunststoffe aus fossilen Ressourcen hergestellt werden,
- die Herstellung von Kunststoffen aufwändig und häufig mit problematischen Zwischenprodukten verbunden ist,
- durch den Kunststoffanteil die Entsorgung erschwert wird,

- die positiven raumklimatischen Eigenschaften durch Kunststoffe verändert werden können,
- die positiven ökologischen Eigenschaften von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen im Systemvergleich mit Produkten aus Kunststoffen verloren gehen können.

Kriterium 2. 2. 1. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe)

• Mindestanforderung

Stoffe, die als kanzerogen, mutagen oder reproduktionstoxisch nach CLP-Verordnung 1272/2008 eingestuft sind (siehe Tabelle), dürfen in Chemikalien und in Erzeugnissen zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)			Gew.-%
Karzinogenität	Kategorie 1A,1B	H350, H350i	≤ 0,1
	Kategorie 2	H351	≤ 1
Keimzellmutagenität	Kategorie 1A,1B	H340	≤ 0,1
	Kategorie 2	H341	≤ 1
Reproduktionstoxizität	Kategorie 1A,1B	H360	≤ 0,1
	Kategorie 2	H361	≤ 1
Reproduktionstoxizität	auf oder über die Laktation	H362	≤ 1

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

KMR-Stoffe sind gemäß CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) folgendermaßen definiert:

- Als krebserzeugend (kanzerogen) gelten Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption Krebs erregen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können.
- Erbgutverändernde (mutagene) Stoffe und Gemische können beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption vererbare genetische Schäden zur Folge haben oder ihre Häufigkeit erhöhen.
- Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption nicht vererbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder die Häufigkeit solcher Schäden erhöhen oder eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder -fähigkeit zur Folge haben können, werden als die Fortpflanzung beeinträchtigend (reproduktionstoxisch) eingestuft.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

Kriterium 2. 2. 2. Grenzwerte für kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische Einsatzstoffe (KMR-Stoffe) in Dämmstoffen

- Mindestanforderung

Stoffe, die als kanzerogen, mutagen oder reproduktionstoxisch nach CLP-Verordnung 1272/2008 eingestuft sind (siehe Tabelle), dürfen bis zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)			Gew.-%
Karzinogenität	Kategorie 1A,1B	H350, H350i	≤ 0,1
	Kategorie 2	H351	≤ 1
Keimzellmutagenität	Kategorie 1A,1B	H340	≤ 0,1
	Kategorie 2	H341	≤ 1
Reproduktionstoxizität	Kategorie 1A,1B	H360	≤ 0,1
	Kategorie 2	H361	≤ 1
Reproduktionstoxizität	auf oder über die Laktation	H362	≤ 1

Ausnahme: Borsäure und Borsalze dürfen bis zu den in der CLP-Verordnung, Verordnung (EG) Nr. 790/2009, genannten spezifischen Konzentrationsgrenzen für die Kennzeichnung enthalten sein. Dies entspricht 5,5 Gew.-% für Borsäure (CAS: 10043-35-3) und 8,5 Gew.-% für Boraxdekahydrat (CAS: 1303-96-4).

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

- Erläuterung

KMR-Stoffe sind gemäß CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) folgendermaßen definiert:

- Als krebserzeugend (kanzerogen) gelten Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption Krebs erregen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können.
- Erbgutverändernde (mutagene) Stoffe und Gemische können beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption vererbare genetische Schäden zur Folge haben oder ihre Häufigkeit erhöhen.
- Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption nicht vererbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder die Häufigkeit solcher Schäden erhöhen oder eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder -fähigkeit zur Folge haben können, werden als die Fortpflanzung beeinträchtigend (reproduktionstoxisch) eingestuft.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

Kriterium 2. 2. 3. Verbot von klimaschädlichen Substanzen (insbesondere bei XPS, PUR/PIR)

- Mindestanforderung

Produkte, die zur Gänze oder teilweise aus mit HFKW geschäumten Kunststoffen bzw. aus mit recycelten (H)FKW- oder (H)FCKW-haltigen Materialien bestehen, sind nicht zulässig.

Betroffen sind jedenfalls folgende Produktgruppen:

- XPS-Dämmplatten (insbes. über 8 cm Dicke)
- PUR/PIR-Dämmstoffe (v. a. aus recyceltem PUR/PIR)
- Phenolharz-, Melaminharz-, Resol-Hartschaumplatten
- PU-Montageschäume, PU-Reiniger, Markierungssprays und ähnliche Produkte in Druckgasverpackungen

Der Ausschluss gilt für alle voll- oder teilhalogenierten organischen Verbindungen mit einem GWP > 1.

Produkte aus recycelten potenziell (H)FKW- oder (H)FCKW-haltigen Materialien (z.B. PUR) sind nur dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche im Zuge der Aufbereitung aus den Rohstoffen entweichende (H)FKW bzw. (H)FCKW durch geeignete Technologien im Zuge des Produktionsprozesses zur Gänze zerstört wurden.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers, ggfs. der Rohstofflieferanten

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen:

- Österreichisches Umweltzeichen (Richtlinie UZ 43)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Dämmstoffe aus XPS und PUR/PIR wurden in der Vergangenheit mit Treibmitteln aus der (H)FCKW-Familie geschäumt. Nach dem Verbot von (H)FCKW durch das Montrealer Protokoll (wegen ihrer zerstörerischen Wirkung auf die stratosphärische Ozonschicht) wick die Industrie auf die chemisch nahe verwandte Gruppe der HFKW aus, welche zwar keine ozonschädigenden Eigenschaften mehr, dafür aber wie (H)FCKW extrem hohe Wirksamkeit als Treibhausgase (GWP₁₀₀ in der Größenordnung 10³) aufweisen.

Die österreichische HFKW-FKW-SF6-Verordnung, BGBl. II 447/2002 igF, verbietet zwar die Herstellung und die Vermarktung der meisten HFKW-geschäumten Hartschaumstoffe, erlaubt aber einige Ausnahmen:

- Platten mit Dicken über 8 cm dürfen weiter mit bestimmten HFKW (solchen mit einem GWP₁₀₀ < 300) geschäumt werden.
- Die Landeshauptleute können im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung (österreichweit gültige) Ausnahmegenehmigungen erteilen. Von dieser Möglichkeit wurde in der Vergangenheit auch Gebrauch gemacht.

HFKW-Verordnung 2002. Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich Nr. II 447/2002 über Verbote und Beschränkungen teilfluorierter und vollfluorierter Kohlenwasserstoffe sowie von Schwefelhexafluorid. Wien, 10.12.2002

Kriterium 2. 2. 4. Grenzwerte für gewässergefährdende Einsatzstoffe

• Mindestanforderung

Stoffe, die als gewässergefährdend nach CLP-Verordnung 1272/2008 (siehe Tabelle) eingestuft sind, dürfen in Gemischen bis zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

CLP-Verordnung 1272/2008 (Anhang I)			Gew.-%
Akut gewässergefährdend	Kategorie 1	H400	≤ 1
Chronisch gewässergefährdend	Kategorie 1	H410	≤ 1
Chronisch gewässergefährdend	Kategorie 2	H411	≤ 1

Ausgenommen sind Zinkphosphat (CAS 7779-90-0) und Zinkoxid (CAS 1314-13-2) als Isolierpigmente. Diese dürfen insgesamt zu maximal 5 Gewichtsprozenten zugesetzt werden, solange keine praxiserprobten Ersatzstoffe zur Verfügung stehen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Chemikalien, die mögliche Gefahren für die Umwelt mit sich bringen, werden als "umweltgefährlich" bezeichnet. In der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008), die schrittweise die RL 67/548/EWG (für Stoffe) und RL 1999/45/EG (für Zubereitungen) ersetzt hat, wird die Gefahrenbezeichnung „umweltgefährlich“ durch die Gefahrenklasse „gewässergefährdend“ und die zusätzliche Gefahrenklasse „Die Ozonschicht schädigend“ ersetzt. Zu diesen beiden Gefahrenklassen zählen z. B. Substanzen, die die Ozonschicht zerstören, besonders schwer abbaubar oder für Wasserorganismen schädlich sind. Aufgrund ihrer Gefahren für die Umwelt müssen unter anderem Treibstoffe, manche Lösungsmittel, Lacke und verschiedene Holzschutz- und Desinfektionsmittel gekennzeichnet werden. Auch Naturstoffe wie z. B. Limonen, das als Bestandteil von Orangenöl vorliegt, können als „umweltgefährlich“ bzw. „gewässergefährdend“ eingestuft sein.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

Kriterium 2. 2. 5. Verbot von Alkylphenoethoxylaten (APEO)

• Mindestanforderung

Die Produkte dürfen keine Alkylphenoethoxylate (APEO) enthalten.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

APEO gehören zu den nichtionischen Tensiden (chemische Verbindungen, die aufgrund ihres Aufbaus mit mindestens einer hydrophilen und einer hydrophoben funktionellen Gruppe in der Lage sind, die Grenzflächenspannung herabzusetzen). Eine wichtige Funktion von Tensiden ist die Stabilisierung von Emulsionen. In diesen Fällen werden die Tenside als Emulgatoren bezeichnet. APEO werden im baurelevanten Bereich als Zusatzstoffe für Farben, Lacke, Metallbehandlungen, in Betonzusatzmitteln (Luftporenbildner), Formtrennmitteln, Bitumen- und Wachsemlusionen eingesetzt. Von der Produktionsmenge her wichtigste Vertreter der APEO sind die Nonylphenoethoxylate (NPEO). Bei den NPEO ist der in der Umwelt stattfindende Abbau zu den gewässergiftigen und nur sehr schwer abbaubaren Nonylphenol-Verbindungen besonders problematisch. Nonylphenol (NP) besitzt eine hohe

aquatische Toxizität (H400, H410). Die östrogene Wirkung und die hohe Bioakkumulationsfähigkeit (Biokonzentrationsfaktoren > 1000) von NP wurde nachgewiesen. Es ist biologisch nicht leicht abbaubar. Insbesondere unter anaeroben Bedingungen wird NP kaum abgebaut, so dass es beispielsweise in Sedimenten von Gewässern angereichert wird. Auch die Risikobewertung für 4-Nonylphenol auf EU-Ebene im Rahmen der EU-Altstoffbewertung zeigt, dass erhebliche Umweltrisiken in verschiedenen Verwendungsbereichen bestehen und Risikominderungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Referenzen:

EU Risk Assessment Nonylphenol, Dezember 2001 (Berichterstatte Vereinigtes Königreich)
 EU Risk Reduction Strategy Nonylphenol, (Berichterstatte Vereinigtes Königreich)
 Thomas Hillenbrand: Leitfaden zur Anwendung umweltverträglicher Stoffe für die Herstellung und gewerblichen Anwender gewässerrelevanter Chemischer Produkte Teil 5 Hinweise zur Substitution gefährlicher Stoffe. 5.4 Tenside und Emulgatoren. Umweltbundesamt Berlin, Februar 2003

Kriterium 2. 2. 6. Verbot von Phthalaten

• Mindestanforderung

Phthalsäureester (Phthalate) sind als Bestandteil ausgeschlossen.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers, wobei die Bestätigung ausdrücklich auch alle Rohstoffe (insbes. das Bindemittel) mit umfassen muss

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Phthalsäureester (Phthalate) werden in Kleb- und Dichtmassen auf Acrylat- oder MS-Hybrid-Basis als Weichmacher eingesetzt. Diese Stoffe stehen unter Verdacht auf hormonähnliche bzw. reproduktionstoxische (fruchtbarkeitsschädigende) Wirkung, welche bereits in kleinsten Konzentrationen von Relevanz ist. Bei einigen Phthalaten ist diese Wirkung bereits nachgewiesen, sie wurden als Bestandteil von Kinderspielzeug bereits durch die Richtlinie RL 2005/84/EG verboten, aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes ist die Vermeidung der gesamten Stoffgruppe wesentlich.

Richtlinie 2005/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 zur 22. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Phthalate in Spielzeug und Babyartikeln) (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 40)

Phthalsäureester:

Abkürzung	Bezeichnung	CAS-Nummer
BBP	Benzylbutylphthalat	85-68-7
BEEP	Bis(2-ethoxyethyl)phthalat	605-54-9
BMPP	Bis(4-ethyl-2-pentyl)phthalat	146-50-9
DAP	Diallylphthalat	131-17-9
DBEP	Dibenzylphthalat	523-31-9
DBP	Dibutylphthalat	84-74-2
DCHP	Dicyclohexylphthalat	84-61-7
DEHP	Bis(2-ethylhexyl)phthalat	117-81-7
DEP	Diethylphthalat	84-66-2
DHNUP	Di-C7-11 short-chain alkyl phthalates	68515-42-4
DHP	Di-n-heptylphthalat	3648-21-3
DNHP	Di-n-hexylphthalat	84-75-3
DIHxP	Diisohexylphthalat	146-50-9
DIBP	Diisobutylphthalat	84-69-5

DIDP	Diisodecylphthalat	26761-40-0 68515-49-1
DIHP	Diisoheptylphthalat	71888-89-6
DINP	Diisononylphthalat	28553-12-0 68515-48-0
DIOP	Diisooctylphthalat	27554-26-3
DIPP	Di-isopentyl phthalat	605-50-5
	Diisopentylphthalat (verzweigt und linear)	84777-06-0
DMEP	Bis(2-methoxyethyl)-phthalat	117-82-8
DMP	Dimethylphthalat	131-11-3
DNOP	Di-n-octyl phthalat	117-84-0
DNP	Di-n-nonyl phthalat	84-76-4
DNPP	Di-n-pentylphthalat	131-18-0
DPrP	Dipropylphthalat	131-16-8

Kriterium 2. 2. 7. Verbot von Oximen und Aminen

- Mindestanforderung

Oxim- und aminvernetzende Silikone dürfen nicht zur Anwendung kommen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

- Erläuterung

Die gefährlichsten bei Kondensationsreaktionen aus Silikonen freigesetzten Stoffe sind n-Butanonoxim (u. a. Verdacht auf krebserzeugende Wirkung, sensibilisierende Eigenschaften) sowie Amine. Erstere werden aus sogenannten oxim-(neutral)vernetzenden, zweite aus amin-(basisch)vernetzenden Silikonen freigesetzt. Alternative bei Neutralsilikonen sind alkoholvernetzende Systeme, welche in diesen Konzentrationen wenig bedenkliche Alkohole (Ethanol oder Methanol) freisetzen sowie sauer/acetat/essigvernetzende Systeme (im Sanitärbereich Standard), welche geringe Mengen Essigsäure freisetzen. Bei MSHybrid-Polymeren werden ebenfalls geringe Mengen Alkohole (unbedenklich) freigesetzt.

Kriterium 2. 2. 8. Grenzwerte für flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe

- Mindestanforderung

Flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe sind als Bestandteile von Imprägnierungen, Beschichtungen und Abbeizmittel für Holz, Metall und Bodenbeläge sowie in pastösen Putzen und Spachtelmassen ausgeschlossen. Laut Definition der Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG) für VOC haben flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe einen Anfangssiedepunkt von höchstens 250°C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa. Verunreinigungen werden bis zu einem Gehalt von 0,01 Gewichtsprozent (100 ppm) toleriert.

Alle sonstigen Gemische dürfen max. 1 Gewichtsprozent an flüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffen enthalten.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Für pulverförmige Gemische gilt das Kriterium jedenfalls als erfüllt.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

- Erläuterung

Als aromatische Kohlenwasserstoffe bezeichnet man die Abkömmlinge von Benzol. Aromaten wie Toluol, Ethylbenzol oder Xylole werden hauptsächlich in Nitro- und Kunstharzlacken als Verdünner eingesetzt. Auch bestimmte Dispersionskleber für Bodenbeläge können aromatische Lösemittel enthalten. Aromaten werden als besonders gesundheitsgefährdende flüchtige organische Verbindungen (VOC) eingeschätzt.

Kriterium 2. 2. 10. Verbot von gesundheitsgefährdenden Stoffen

- Mindestanforderung

Folgende Stoffe sind als Rezepturbestandteile in Beschichtungen ausgeschlossen:

- Phthalsäureester (Phthalate) (Verunreinigung bis max. 700 ppm zugelassen)
- 2-Butoxyethylacetat (CAS 112-07-2)
- Diethylenglykolmonomethylether (CAS 111-77-3)
- Ethylenglykoldimethylether (CAS 110-71-4)
- Triethylenglykoldimethylether (CAS 112-49-2)

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

- Erläuterung

Gesundheitsgefahren durch Inhaltsstoffe von Beschichtungen können akut-toxische (Einstufung als „sehr giftig“, „giftig“, „gesundheitsschädlich“, „ätzend“ oder „reizend“) oder chronisch-toxische Wirkungen betreffen. Bei chronisch-toxischen Wirkungen steht aus Vorsorgegründen besonders die Vermeidung von KMR-Stoffen und von sensibilisierenden (allergieauslösenden) Stoffen im Vordergrund.

Kriterium 2. 2. 11. Verbot von SVHC

- Mindestanforderung

Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend (SVHC) identifiziert und in die Kandidatenliste (REACH, Anhang XIV) aufgenommen wurden, dürfen im verkaufsfertigen Endprodukt nicht enthalten sein. Verunreinigungen bis zu 0,1 Gewichtsprozent werden toleriert.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

- Erläuterung

SVHC (substances of very high concern, dt. „besonders besorgniserregende Stoffe“) sind chemische Verbindungen, die laut dem europäischen Chemikalienrecht (REACH (EG/1907/2006)) schwerwiegende und oft irreversible Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben können. Ihre Verwendung ist prinzipiell unerwünscht. Langfristiges Ziel ist es, diese Stoffe gänzlich aus dem Umlauf in Europa auszuschleusen. SVHC sind alle Stoffe, die entweder bereits auf der Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (lt. Anhang XIV der REACH-Verordnung) stehen, oder in die Liste der für eine Zulassung infrage kommenden Stoffe („Kandidatenliste“) aufgenommen worden sind.

Diese Stoffe wurden zumindest nach einem der folgenden Artikel der REACH-Verordnung klassifiziert:

- 57a: als kanzerogen (Gefahrenklasse Kanzerogenität Kategorie 1A oder 1B nach CLP)
- 57b: als mutagen (Gefahrenklasse Keimzellmutagenität Kategorie 1A oder 1B nach CLP)
- 57c: als reproduktionstoxisch (Gefahrenklasse Reproduktionstoxizität der Kategorie 1A oder 1B nach CLP)
- 57d: als persistent (schwer abbaubar), bioakkumulativ (im Organismus anreichernd) und toxisch (PBT) nach den Kriterien im Anhang XIII der REACH-Verordnung
- 57e: als sehr persistent und sehr bioakkumulativ (vPvB) nach den Kriterien im Anhang XIII der REACH-Verordnung
- 57f: es liegt ein wissenschaftlicher Beweis für eine andere ernsthafte Wirkung auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt vor. Zum Beispiel: Neurotoxizität oder endokrine Disruptoren.

Nicht jeder Stoff, der nach der CLP mit einer oder mehreren dieser Eigenschaften gekennzeichnet werden muss, ist automatisch ein SVHC.

Kriterium 2. 2. 12. Verbot von akut toxischen Stoffen

- Mindestanforderung

Es dürfen keine Stoffe enthalten sein, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) mit folgenden H-Sätzen gekennzeichnet werden müssen:

CLP Einstufung	Gefahrenhinweis
Akute Toxizität, Kategorie 1	H300 (oral) H310 (dermal) H330 (inhal.)
Akute Toxizität, Kategorie 2	H300 (oral) H310 (dermal) H330 (inhal.)
Akute Toxizität, Kategorie 3	H301 (oral) H311 (dermal) H331 (inhal.)

Als Grenzwert werden Gehalte je Stoff bis zu 0,1 Gewichtsprozent akzeptiert.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden

- Erläuterung

Stoffe, die bei Verschlucken (oral), Einatmen (inhalativ) oder durch Resorption über die Haut (dermal) lebensgefährlich oder giftig sind, dürfen nicht zum Einsatz kommen.

Kriterium 2. 2. 14. Vermeidung der Verbreitung von HBCD

- Mindestanforderung

Produkte, denen expandiertes Polystyrol (EPS) zugemischt wird, dürfen ausschließlich HBCD-freies EPS enthalten. Eine Vermischung von HBCD-haltigem Polystyrol aus Recyclingprozessen mit HBCD-freiem Polystyrol ist unzulässig.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ggf. Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers über die HBCD-Freiheit des zugemischten EPS

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

- Erläuterung

Polystyrol aus EPS-Platten kann wirtschaftlich nicht recycelt werden. Derzeit wird EPS im Baubereich zerrieben und in Produkten wie Dämmschüttungen, Dämmputzen oder Bitumenanstrichen verwertet. Das bisher in EPS-Platten verwendete Flammschutzmittel HBCD ist inzwischen als SVHC und POP verboten und darf auch über Recyclingprodukte nicht mehr in Umlauf gebracht werden.

Kriterium 2. 3. 2. Grenzwerte für zinnorganische Verbindungen

- Mindestanforderung

Zinnorganische Verbindungen sind in Produkten auf Basis von Silikonen oder MS-Hybriden ausschließlich als Katalysator in Konzentrationen von max. 0,1 Gewichtsprozent (1000 ppm) zulässig.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. der Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

- Erläuterung

Zinnorganische Verbindungen (auch als organische Zinnverbindungen bzw. Organozinnverbindungen bezeichnet) gelten als eine Gruppe der giftigsten Chemikalien, die der Mensch bewusst in den Verkehr gebracht hat. Technisch wichtige Untergruppen sind Monobutylzinn-Verbindungen (MBT), Dibutylzinn-Verbindungen (DBT), Tributylzinn-Verbindungen (TBT), Dioctylzinn-Verbindungen und Triphenylzinn-Verbindungen (TPT). Die größte Menge der weltweit produzierten zinnorganischen Verbindungen wird als Stabilisator in PVC eingesetzt. Darüber hinaus werden sie als Antifoulingfarben für Unterwasseranstriche bei Schiffen, Pflanzenschutzmittel, Konservierungsstoff in Farben und Dichtungsmassen, Holzschutzmittel und Desinfektionsmittel für Textilien, Leder und Papier verwendet. In den meisten Dichtmassen auf Silikonbasis sind sie in geringen Mengen (im ppm-Bereich) als Katalysator enthalten, in manchen zusätzlich als Biozid. In letzterem Fall sind sie in wesentlich höheren Konzentrationen enthalten, die eine Anführung im Sicherheitsdatenblatt erzwingt. Einige häufig eingesetzte zinnorganische Verbindungen sind entweder bereits als PBT (persistente, bioakkumulierende, toxische) Stoffe bestätigt oder aber in entsprechender Prüfung.

In tierexperimentellen Kurz- und Langzeit-Untersuchungen sind verschiedene Wirkungen zinnorganischer Verbindungen, insbesondere von TBT-Verbindungen, beschrieben worden, darunter Wirkungen auf die Leber, das hämatologische und endokrine System sowie endokrine (hormonähnliche) Wirkungen, die auch erhöhte Tumoranfälligkeit nach sich ziehen können. Da vor allem die ökotoxischen Wirkungen von zinnorganischen Verbindungen in aquatischen Ökosystemen besonders kritisch zu bewerten sind, sind sie als Hauptschadstoffe explizit in Anhang VIII der Richtlinie 2000/60/EG (Wasser-Rahmenrichtlinie) angeführt und in Antifoulings bereits seit 1990 gesetzlich verboten. (BGBl. 230/1990).

Referenzen:

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)

Bundesamt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin: Tributylzinn (TBT) und andere zinnorganische Verbindungen in Lebensmitteln und verbrauchernahen Produkten (Stellungnahme vom 6. März 2000)

Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 16. August 1990 über das Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Unterwasser-Anstrichmitteln (Antifoulings), BGBl. 230/1990, S. 3763
Thumulla. J u. W. Hagenau: Organozinnverbindungen in PVC-Böden und Hausstaub, AGÖF 2001

- Hintergrundinformationen, Quellen
2000/60/EG

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)

BgVV 2000 BgVV

(Bundesamt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin), Tributylzinn (TBT) und andere zinnorganische Verbindungen in Lebensmitteln und verbrauchernahen Produkten (Stellungnahme vom 6. März 2000)

BMUJF 1990

Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 16. August 1990 über das Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Unterwasser-Anstrichmitteln (Antifoulings), BGBl. 230/1990, S. 3763

Thumulla 2001

Thumulla. J u. W. Hagenau: Organozinnverbindungen in PVC-Böden und Hausstaub, AGÖF 2001

Kriterium 2. 3. 3. Grenzwerte für Schwermetalle

- Mindestanforderung

Verbindungen, die Arsen, Blei, Cadmium, Chrom (VI) oder Quecksilber enthalten, dürfen in Beschichtungen nicht enthalten sein.

Eventuell auftretende Verunreinigungen dürfen jeweils folgende höchste Anteile enthalten:

- Blei und Chrom (VI) höchstens 0,005 Gewichtsprozent (50 ppm)
- Arsen höchstens 0,001 Gewichtsprozent (10 ppm)
- Cadmium und Quecksilber höchstens 0,0002 Gewichtsprozent (2 ppm) betragen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

- Erläuterung

Es gibt Schwermetalle, die bereits in geringen Konzentrationen toxisch sind (z.B. Arsen, Blei, Cadmium, Chrom und Quecksilber). Diese Schwermetalle sind nicht abbaubar und können sich in der Nahrungskette anreichern.

Schwermetalle können in Farben und Beschichtungen insbesondere als Pigmente oder als Sikkative (Trocknungsstoffe) eingesetzt werden. In Bodenbeschichtungen können sie durch Abrieb freigesetzt werden.

Kriterium 2. 4. 1. Verbot von PVC

- Mindestanforderung

Polyvinylchlorid (PVC) ist als Bestandteil von Produkten und Produktsystemen nicht zulässig.

Im Bereich Fenster und Türen gilt die Anforderung auch für Dichtungen. Ausgenommen sind Kleinteile wie beispielsweise Verglasungsklötze oder Klips für Alurahmen.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf www.oekokauf.wien.at.

Kriterium 2. 4. 2. Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen

• Mindestanforderung

Baustoffe und Bauchemikalien aus Kunststoffen*) dürfen max. 3 Gewichtsprozent halogenorganische Verbindungen enthalten.

Im Bereich Fenster und Türen gilt die Anforderung auch für Dichtungen. Ausgenommen sind Kleinteile wie beispielsweise Verglasungsklötze oder Klips für Alurahmen.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf www.oekokauf.wien.at.

Kriterium 2. 4. 3. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen bei Bodenbelagsarbeiten, Verlegewerkstoffen und Klebstoffen

• Mindestanforderung

Folgende Produkte dürfen max. 1 Gewichtsprozent halogenorganische Verbindungen enthalten:

- Elastische Bodenbeläge
- Textile Bodenbeläge
- Elastische Sockelleisten
- Verlegewerkstoffe
- Klebstoffe

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

- Erläuterung

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf www.oekokauf.wien.at.

Kriterium 2. 4. 4. Grenzwert für halogenorganische Verbindungen in Beschichtungen

- Mindestanforderung

Sofern gesetzliche Vorschriften keine geringeren Konzentrationen vorsehen, dürfen Beschichtungen max. 1 Gewichtsprozent halogenorganische Verbindungen enthalten.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

- Erläuterung

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf www.oekokauf.wien.at.

Kriterium 2. 4. 6. Grenzwert für flüchtige halogenorganische Verbindungen in Dämmstoffen

- Mindestanforderung

Flüchtige halogenorganische Verbindungen (VOC) dürfen zu maximal 0,1 Gewichtsprozent eingesetzt werden.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

- Erläuterung

Das toxische Wirkpotenzial flüchtiger organischer Verbindungen wird in der Regel durch die Einführung von Halogenen (vor allem Chlor) verstärkt. Mit der Einführung von Chlor können häufig auch neue Wirkqualitäten ins Spiel treten, eine Vielzahl der organischen Verbindungen erlangt dadurch die Fähigkeit zur Entfaltung von Gentoxizität (Mutagenität) bzw. Kanzerogenität. Einige chlororganische Verbindungen gehören daher zu den besonders gefährlichen Umweltgiften. Ihre Gefährlichkeit resultiert aus der großen chemischen Stabilität, ihrer guten Fettlöslichkeit und ihrer hohen Toxizität.

Kriterium 2. 5. 2. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in Putzen und Spachtelmassen für die Innenanwendung

- **Mindestanforderung**

Der Gehalt an flüchtigen organischen Substanzen (VOC) in can (unverarbeiteter Putzmörtel „im Gebinde“) von max. 0,01% Gewichtsprozent (100 ppm) ist einzuhalten.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Für pulverförmige Putze und Spachtelmassen gilt das Kriterium als erfüllt.

Produkte, die mit dem folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

- **Erläuterung**

Putze und Spachtelmassen können, wenn sie fertig gemischt angeliefert werden, verschiedene gesundheitsbeeinträchtigende Substanzen in die Raumluft emittieren. Dies können vor allem flüchtige (VOC) und schwerflüchtige (SVOC) organische Verbindungen sein. Für werksgemischte, gebrauchsfertige pastöse Innenputze und innenraumseitig angewandte Spachtelmassen sind daher Grenzwerte für VOC und SVOC sinnvoll.

Kriterium 2. 5. 4. VOC- und SVOC-Grenzwerte für Innenbeschichtungen

- **Mindestanforderung**

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe aus VOC und SVOC) von Beschichtungen für die Innenanwendung darf maximal 8 Gewichtsprozent, davon nicht mehr als 3 Gewichtsprozent SVOC, betragen. Farblose Lacke dürfen max. 5 Gewichtsprozent Gesamt-VOC-Gehalt aufweisen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit dem folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

- **Erläuterung**

Lacke und Lasuren haben beträchtlichen Einfluss auf die Innenraumluft und deren Schadstoffgehalt. Durch Beschichtungen und Abbeizmittel können erhebliche Mengen an Stoffen in Umwelt und Innenraumluft abgegeben werden.

In wasserbasierenden Beschichtungen werden flüchtige organische Verbindungen (VOC) vor allem als Filmbildehilfsmittel eingesetzt und auch an die Raumluft abgegeben. Die VOC-Emissionen verringern sich im Laufe der Zeit. Wie lange die Zeitspanne im Einzelnen ist, hängt vom Charakter der einzelnen Verbindung und den räumlichen Bedingungen, hauptsächlich von der Lüftungsintensität, aber auch von der Raumtemperatur ab.

Die Auswirkungen einzelner VOC auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen umfassen ein weites Spektrum, das von sensorischen Wahrnehmungen (Gerüche, Reizerscheinungen) bereits bei niedrigen Konzentrationen bis hin zu meist erst bei höheren Konzentrationen auftretenden toxischen Langzeiteffekten reicht. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass es sich bei einem Teil der für niedrigere Konzentrationen angegebenen Effekte um Sinneswahrnehmungen oder andere Wirkungen handelt, die sich der Überprüfung im Tierversuch weitgehend oder vollständig entziehen. VOC-Gemische können bereits in niedrigen Konzentrationen unspezifische Effekte auslösen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Reizung der Schleimhäute der Augen, Nase und Atemwege. Auch Kopfschmerzen, Müdigkeit,

Konzentrationschwäche, Übelkeit, erhöhte Körpertemperatur und andere unspezifische Symptome können auftreten.

Es besteht seitens der Industrie die Tendenz, anstelle leichtflüchtiger Verbindungen vermehrt schwerflüchtige organische Verbindungen (SVOC) in Bauprodukten einzusetzen. Es handelt sich dabei meist um Ester und Ether mehrwertiger Alkohole, die sich als Bestandteil lösungsmittelarmer und -freier Rezepturen von Wandfarben und sogenannter „Wasserlacke“ finden. Bei den in der Raumluft häufiger detektierten Substanzen handelt es sich meist um Glykole, Glykolether und deren Ester. Mit dem zu beobachtenden Ersatz leichter flüchtiger Lösungsmittel durch höher siedende Stoffe verlängert sich die Zeitspanne, in der mit relevanten Emissionen zu rechnen ist. Die verwendeten SVOC können zum Teil auch in der Raumluft längere Zeit nach Anwendung in überraschend hohen Konzentrationen nachgewiesen werden.

Kriterium 2. 5. 5. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in elastischen Dichtmassen

- **Mindestanforderung**

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe aus VOC und SVOC) von Dichtmassen darf maximal 5 Gewichtsprozent betragen, davon nicht mehr als 1 Gewichtsprozent SVOC. In beiden Fällen darf der Gesamtgehalt von VOC und SVOC mit sensibilisierenden Eigenschaften (H-Sätze H317, H334, EUH208) 0,05 Gewichtsprozent (500 ppm) nicht übersteigen. Reaktiv während des Aushärtens entstehende flüchtige Stoffe sind mit dem stöchiometrisch maximalen Ausmaß mit einzurechnen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

- **Erläuterung**

Elastische Dichtmassen können verschiedene Substanzen emittieren. Dies sind neben Mono- und Oligomeren flüchtige (VOC) und schwerflüchtige (SVOC) organische Verbindungen sowie Stoffe, die während des Aushärtens aufgrund von sogenannten Kondensationsreaktionen freigesetzt werden.

Kriterium 2. 5. 7. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in intumeszierenden Brandschutzbeschichtungen

- **Mindestanforderung**

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe aus VOC und SVOC) von Brandschutzbeschichtungen, die im Innenbereich angewandt werden, darf maximal 6 Gewichtsprozent betragen, davon nicht mehr als 2 Gewichtsprozent SVOC, wobei Stoffe mit sensibilisierenden Eigenschaften (H-Sätze H317, H334, EUH208) ausgeschlossen sind.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

- **Erläuterung**

Intumeszierende (schwellende; aufschäumende) Brandschutzbeschichtungen können sehr hohe Gehalte an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) enthalten, durch die hohen Aufwandmengen, die zur Erzielung der jeweiligen Brandschutzklasse aufgebracht werden, werden ausgesprochen hohe Lösungsmittelmengen in die Umwelt freigesetzt. Überdies ist aufgrund der Beschichtungstechnik vor allem im Fall unzureichender Abluftzeiten vor Aufbringen der Deckbeschichtung ein erheblicher – oft lange nach der Beschichtung aufgrund nachträglicher Verletzungen der Deckbeschichtung akut werdender - Einfluss auf die Innenraumluft und deren Schadstoffgehalt wahrscheinlich, was eine unzumutbare Gesundheitsgefährdung von NutzerInnen darstellt.

Die Auswirkungen einzelner VOC auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen umfassen ein weites Spektrum, das von sensorischen Wahrnehmungen (Gerüche, Reizerscheinungen) bereits bei niedrigen Konzentrationen bis hin zu meist erst bei höheren Konzentrationen auftretenden toxischen

Langzeiteffekten reicht. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass es sich bei einem Teil der für niedrigere Konzentrationen angegebenen Effekte um Sinneswahrnehmungen oder andere Wirkungen handelt, die sich der Überprüfung im Tierversuch weitgehend oder vollständig entziehen. VOC-Gemische können bereits in niedrigen Konzentrationen unspezifische Effekte auslösen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Reizung der Schleimhäute der Augen, Nase und Atemwege. Auch Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Übelkeit, erhöhte Körpertemperatur und andere unspezifische Symptome können auftreten.

Mit wasserbasierten Produkten können also erhebliche VOC-Einsparungen erzielt werden, im Innenbereich sind diese Produkte ohne weiteres einsetzbar. Im (bewitterten) Außenbereich sind diese Produkte zwar an sich technisch meist ausreichend, allerdings sind hier in der Mehrzahl der Fälle Brandschutzbeschichtungen völlig sinnlos.

Es besteht seitens der Industrie die Tendenz, anstelle leichtflüchtiger Verbindungen vermehrt schwerflüchtige organische Verbindungen (SVOC) in Bauprodukten einzusetzen. Es handelt sich dabei meist um Ester und Ether mehrwertiger Alkohole, die sich als Bestandteil lösungsmittelarmer und -freier Rezepturen von Wandfarben und sogenannter „Wasserlacke“ finden. Bei den in der Raumluft häufiger detektierten Substanzen handelt es sich meist um Glykole, Glykolether und deren Ester. Mit dem zu beobachtenden Ersatz leichter flüchtiger Lösungsmittel durch höher siedende Stoffe verlängert sich die Zeitspanne, in der mit relevanten Emissionen zu rechnen ist. Die verwendeten SVOC können zum Teil auch in der Raumluft längere Zeit nach Anwendung in überraschend hohen Konzentrationen nachgewiesen werden.

Kriterium 2. 5. 9. Grenzwerte für flüchtige organische Verbindungen in Außenbeschichtungen

- **Mindestanforderung**

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe VOC) von Beschichtungen für die Außenanwendung darf maximal 8 Gewichtsprozent betragen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

- **Erläuterung**

In Beschichtungen werden flüchtige organische Verbindungen (VOC) vor allem als Filmbildehilfsmittel und Lösungsmittel eingesetzt und während der Verarbeitung an die Umgebungsluft abgegeben. Flüchtige organische Verbindungen stellen eine gesundheitliche Belastung für die Verarbeiterin bzw. den Verarbeiter dar.

Die Auswirkungen einzelner VOC auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen umfassen ein weites Spektrum, das von sensorischen Wahrnehmungen (Gerüche, Reizerscheinungen) bereits bei niedrigen Konzentrationen bis hin zu meist erst bei höheren Konzentrationen auftretenden toxischen Langzeiteffekten reicht. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass es sich bei einem Teil der für niedrigere Konzentrationen angegebenen Effekte um Sinneswahrnehmungen oder andere Wirkungen handelt, die sich der Überprüfung im Tierversuch weitgehend oder vollständig entziehen. VOC-Gemische können bereits in niedrigen Konzentrationen unspezifische Effekte auslösen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Reizung der Schleimhäute der Augen, Nase und Atemwege. Auch Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Übelkeit, erhöhte Körpertemperatur und andere unspezifische Symptome können auftreten.

Flüchtige organische Verbindungen aus dem Baubereich tragen außerdem in erheblichem Ausmaß zur Ozonbildung bei.

Kriterium 2. 5. 11. Grenzwerte für flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen in sonstigen Bauprodukten

- **Mindestanforderung**

Der VOC-Gehalt darf maximal 10 Gewichtsprozent betragen. Der SVOC-Gehalt von Gemischen, die im Innenbereich zur Anwendung kommen, darf maximal 2 Gewichtsprozent betragen, wobei Stoffe mit sensibilisierenden Eigenschaften (H-Sätze H317, H334, EUH208) ausgeschlossen sind.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

- Erläuterung

Die Auswirkungen einzelner flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen umfassen ein weites Spektrum, das von sensorischen Wahrnehmungen (Gerüche, Reizerscheinungen) bereits bei niedrigen Konzentrationen bis hin zu meist erst bei höheren Konzentrationen auftretenden toxischen Langzeiteffekten reicht. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass es sich bei einem Teil der für niedrigere Konzentrationen angegebenen Effekte um Sinneswahrnehmungen oder andere Wirkungen handelt, die sich der Überprüfung im Tierversuch weitgehend oder vollständig entziehen. VOC-Gemische können bereits in niedrigen Konzentrationen unspezifische Effekte auslösen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Reizung der Schleimhäute der Augen, Nase und Atemwege. Auch Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Übelkeit, erhöhte Körpertemperatur und andere unspezifische Symptome können auftreten.

Es besteht seitens der Industrie die Tendenz, anstelle leichtflüchtiger Verbindungen vermehrt schwerflüchtige organische Verbindungen (SVOC) in Bauprodukten einzusetzen. Es handelt sich dabei meist um Ester und Ether mehrwertiger Alkohole, die sich als Bestandteil lösungsmittelarmer und -freier Rezepturen von Wandfarben und sogenannter „Wasserlacke“ finden. Bei den in der Raumluft häufiger detektierten Substanzen handelt es sich meist um Glykole, Glykolether und deren Ester. Mit dem zu beobachtenden Ersatz leichter flüchtiger Lösungsmittel durch höher siedende Stoffe verlängert sich die Zeitspanne, in der mit relevanten Emissionen zu rechnen ist. Die verwendeten SVOC können zum Teil auch in der Raumluft längere Zeit nach Anwendung in überraschend hohen Konzentrationen nachgewiesen werden.

Kriterium 2. 6. 1. Grenzwerte für Biozide

- Mindestanforderung

Biozide Wirkstoffe (in der Folge Biozide genannt) dürfen ausschließlich zur Topfkonservierung für Lagerung und Transport verwendet werden. Das gilt auch für Biozide in Vorprodukten.

Allenfalls enthaltenes Formaldehyd und Formaldehydabspalter werden - mit Ausnahme von BNPD - im Kriterium „Grenzwerte für Biozide“ nicht berücksichtigt.

Die Konservierung des Produktes ist so zu dimensionieren,

- dass die im Produkt enthaltene Menge jedes Biozids für sich den jeweils genannten Grenzwert unterschreitet, unabhängig davon, ob es dem Produkt zugesetzt oder durch den Einsatz von Vorprodukten (Bindemittel, Pigmentpasten, Dispergiermittel etc.) eingeschleppt wurde, UND
- dass die Summe von allen zugesetzten Bioziden und Bioziden aus Vorprodukten insgesamt den Grenzwert von 400 ppm im Produkt

nicht überschreitet.

Folgende Wirkstoffe dürfen nur bis zu den angeführten höchstzulässigen Gehalten enthalten sein:

- ≤ 15 ppm CIT
 - ≤ 15 ppm MIT
 - ≤ 15 ppm CIT / MIT
 - ≤ 80 ppm IPBC
 - ≤ 200 ppm BNPD
-
- CIT = 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on (CAS 26172-55-4)
 - MIT = 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on (CAS 2682-20-4)
 - CIT / MIT (CAS 55965-84-9)

- IPBC = 3-Jod-2-Propinyl-butylcarbamate (CAS 55406-53-6)
- BNPD = 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol, Bronopol (CAS 52-51-7)

- **Erläuterung**

Biozide sind zur Schädlingsbekämpfung eingesetzte Chemikalien. Biozide ist der Sammelbegriff für Herbizide (Mittel gegen Unkraut), Fungizide (Mittel gegen Pilze), Rodentizide (Mittel gegen Nagetiere) und Insektizide (Mittel gegen Insekten). Schadorganismen können tierische Lebewesen, Pflanzen oder Mikroorganismen einschließlich Pilzen und Viren sein. Die Biozide umfassen eine große Palette von Wirkstoffen. Bei Beschichtungen werden vor allem fungizide Wirkstoffe (gegen Schimmelpilze) eingesetzt.

Die Anwendung von Bioziden bringt meist ein gewisses Risiko mit sich, sowohl für die Anwenderin bzw. den Anwender, als auch für die durch behandelte Materialien exponierten Personen und die Umwelt. Vor der Verwendung eines Biozids sollte daher stets geprüft werden, ob der Einsatz wirklich erforderlich ist und ob das ausgewählte Produkt auch für diesen Verwendungszweck geeignet ist. Vorsichtsmaßnahmen bei der Verwendung des Biozid-Produktes sind stets zu beachten und einzuhalten.

Das Biozid-Produkte-Gesetz (BGBl. I Nr. 105/2013) betont ausdrücklich, dass der Einsatz von Biozid-Produkten auch durch eine Kombination physikalischer, biologischer, chemischer und sonstiger gebotener Maßnahmen auf ein vernünftiges und notwendiges Höchstmaß begrenzt werden soll.

BGBl. I Nr. 105/2013 Bundesgesetz zur Durchführung der Biozidprodukteverordnung (Biozidproduktegesetz - BiozidprodukteG)

Kriterium 2. 6. 2. Grenzwert für freien Formaldehyd

- **Mindestanforderung**

Der Gehalt an freiem Formaldehyd darf 10 ppm (0,001 Gewichtsprozent) nicht überschreiten. Formaldehyddepotstoffe dürfen nur in solchen Mengen zugegeben werden, dass damit der Gesamtgehalt an freiem Formaldehyd von 10 ppm nicht überschritten wird.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Für pulverförmige Putze und Spachtelmassen gilt das Kriterium jedenfalls als erfüllt.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen (Richtlinien RL0600ff für Wandfarben und RL0700ff für Oberflächenbeschichtungen aus nachwachsenden Rohstoffen)
- Österreichisches Umweltzeichen (Richtlinie UZ 01 „Lacke, Lasuren und Holzversiegelungslacke“ und Richtlinie UZ 17 „Wandfarben“)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

- **Erläuterung**

Formaldehyd bzw. Formaldehyddepotstoffe, welche Formaldehyd langsam freisetzen, werden als Konservierungsmittel unter anderem in Dispersionsanstrichen und -klebern eingesetzt. Formaldehyd ist ein starkes Allergen und wird von der WHO als krebserregend eingestuft.

Kriterium 2. 6. 3. Vermeidung von fungiziden Wirkstoffen in Dichtmassen

- **Mindestanforderung**

Dichtmassen dürfen keine fungiziden Wirkstoffe enthalten.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

- **Erläuterung**

Fungizide sind Mittel gegen Pilze, welche den Schimmelbefall von Dichtmassen verhindern sollen. Die Anwendung von Fungiziden bringt meist auch ein gewisses Risiko für die Anwenderin bzw. den Anwender, für die durch behandelte Materialien exponierten Personen und die Umwelt mit sich. Vor der Verwendung eines Fungizids sollte daher stets geprüft werden, ob der Einsatz wirklich erforderlich ist. Außerhalb des Sanitärbereichs mit erhöhter Feuchtebelastung kann auf einen erhöhten Pilzschutz verzichtet werden.

Kriterium 2. 6. 6. Verbot von Holzschutzmitteln

- **Mindestanforderung**

Produkte aus Holz- und Holzwerkstoffen dürfen nicht mit Holzschutzmitteln behandelt werden.

Nachweis: Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

- **Erläuterung**

Holzschutzmittel sind Wirkstoffe oder wirkstoffhaltige Gemische, welche Holz oder Holzwerkstoffe vor dem Befall mit holzerstörenden oder die Holzqualität beeinträchtigenden Organismen schützen sollen. Holzschutzmittel fallen unter den Geltungsbereich der Biozidgeetzgebung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung).

Die Anwendung von Bioziden bringt meist ein gewisses Risiko mit sich, sowohl für die Anwenderin bzw. den Anwender, als auch für die durch behandelte Materialien exponierten Personen und die Umwelt. Vor der Verwendung eines Biozides sollte daher stets geprüft werden, ob der Einsatz wirklich erforderlich ist und ob das ausgewählte Produkt auch für diesen Verwendungszweck geeignet ist.

Der Einsatz von Holzschutzmitteln kann durch zahlreiche logistische, planerische, konstruktive oder bauphysikalische Möglichkeiten vermieden werden.

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (Biozid-Verordnung)

Kriterium 2. 6. 8. Einschränkung von Holzschutzmitteln

- **Mindestanforderung**

Wirkstoffhaltige Gemische dürfen nur solche Mittel enthalten, die im Holzschutzmittelverzeichnis des Fachverbands der chemischen Industrie (Österreich) oder im Holzschutzmittelverzeichnis des Instituts für Bautechnik (Deutschland) geführt sind und deren Anstrichverträglichkeit nachgewiesen ist. Dies ist durch ein auf den Verwendungszweck bezogenes, gültiges Prüfzeugnis nachzuweisen.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers und Nachweis des Eintrags im aktuellen Österreichischen oder Deutschen Holzschutzmittelverzeichnis

- **Erläuterung**

Holzschutzmittel sind Wirkstoffe oder wirkstoffhaltige Gemische, welche Holz oder Holzwerkstoffe vor dem Befall mit holzerstörenden oder die Holzqualität beeinträchtigenden Organismen schützen sollen. Holzschutzmittel fallen unter den Geltungsbereich der Biozidgeetzgebung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung).

Die Anwendung von Bioziden bringt meist ein gewisses Risiko mit sich, sowohl für die Anwenderin bzw. den Anwender, als auch für die durch behandelte Materialien exponierten Personen und die Umwelt. Vor der Verwendung eines Biozids sollte daher stets geprüft werden, ob der Einsatz wirklich erforderlich ist und ob das ausgewählte Produkt auch für diesen Verwendungszweck geeignet ist.

Der Einsatz von Holzschutzmitteln kann durch zahlreiche logistische, planerische, konstruktive oder bauphysikalische Möglichkeiten vermieden werden.

Kann der Einsatz von Holzschutzmitteln nachweislich nicht verhindert werden, sind Mittel anzuwenden, welche nach dem Biozid-Produkte-Gesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 zugelassen und von ExpertInnen aus dem Bereich des Holzschutzes und der Toxikologie positiv beurteilt wurden.

BGBl. I Nr. 105/2013 Bundesgesetz zur Durchführung der Biozidprodukteverordnung (Biozidproduktegesetz - BiozidprodukteG)

Kriterium 2. 7. 1. Verbot von kritischen Flammschutzmitteln

- Mindestanforderung

Produkte, die eines der in der Folge genannten Flammschutzmittel enthalten, dürfen nicht verwendet werden:

- bromierte Diphenylether
- kurzkettige Chlorparaffine C10-13 (CAS 85535-84-8)
- halogenierte Phosphorsäureester
- Tetrabrombisphenol A (CAS 79-94-7)
- Hexabromcyclododecan (HBCD, CAS 3194-55-6)

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

- Erläuterung

Besonders kritische Flammschutzmittel sind die in der EU noch zugelassenen halogenorganischen Verbindungen: halogenierte Biphenyle, Terphenyle, Naphthaline und Diphenylmethane, bromierte Diphenylether, Tetrabrombisphenol A, kurzkettige Chlorparaffine C10-13 und halogenierte Phosphorsäureester.

- Halogenierte Biphenyle, Terphenyle, Naphthaline und Diphenylmethane sind besonders umweltgefährliche Substanzen und daher in Österreich und in der Schweiz bereits verboten.
- Viele bromierte Flammschutzmittel sind in der Umwelt nur schwer abbaubar und reichern sich in Lebewesen an. Im Brandfall und bei unkontrollierter Entsorgung bilden sie korrosive Rauchgase, die hochgiftige bromierte Dioxine und Furane enthalten können.
- Die drei am häufigsten verwendeten bromierten Flammschutzmittel sind Tetrabrombisphenol A (TBBPA), Decabromdiphenylether (DecaBDE) und Hexabromcyclododecan (HBCD). Alle drei Chemikalien sind in der entlegenen Polarregion und der Muttermilch nachweisbar. Darüber hinaus sind sie in unterschiedlichem Maß giftig für Gewässerorganismen und haben möglicherweise langfristig schädliche Wirkungen auf Mensch oder Umwelt. Das deutsche Umweltbundesamt empfiehlt, diese Stoffe nicht mehr einzusetzen.
- Bromierte Diphenylether gelten als ausgesprochen gesundheits- (Krebs erzeugend) und umweltschädlich. Sie machen im deutschsprachigen Raum nur noch einen geringen Anteil im Flammschutzmittel-Markt aus. In Europa und insbesondere auf dem asiatischen und dem amerikanischen Markt ist dieser Trend allerdings deutlich weniger ausgeprägt. Eine Studie des deutschen Umweltbundesamtes (UBA) kommt zu dem Schluss, dass der wichtigste Vertreter der bromierten Diphenylether (Decabromdiphenylether) aufgrund seiner Persistenz in Sedimenten, Raumluft und Außenluft substituiert werden sollte.
- Tetrabrombisphenol A ist nicht als toxisch für den Menschen eingestuft, wohl aber für Gewässerorganismen. Darüber hinaus ist der Stoff in der Umwelt sehr persistent und wird in Organismen an der Spitze der Nahrungskette in geringen Konzentrationen gefunden. In Europa ließ er sich beispielsweise in Falkengewebe und in Raubvogeleiern aus Grönland sowie in menschlicher Muttermilch nachweisen. Auch bei TBBPA kann das enthaltene Brom im Brandfall und bei unkontrollierter Entsorgung zur Dioxin- und Furanbildung beitragen.
- Kurzkettige Chlorparaffine sind gemäß EU als umweltgefährlich und krebverdächtig (K3) eingestuft.
- Halogenierte Phosphorsäureester sind z.T. reproduktionstoxisch, krebserzeugend und neurotoxisch. Wichtigster Vertreter ist heute das TCPP (Tris(chlorpropyl)phosphat). Für TCPP liegen Hinweise auf Mutagenität vor und es besteht ein Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.
- im Brandfall entstehen besonders toxische Substanzen, u.a. Dioxine und Furane.

- Hintergrundinformationen, Quellen

Zwiener 2006

Zwiener, G; Mötzl, H.: Ökologisches Baustofflexikon (3. Aufl.) Heidelberg: C.F. Müller 2006

Kriterium 2. 8. 1. Grenzwert für Azofarbstoffe, die krebserzeugende Amine abspalten

- **Mindestanforderung**

Es dürfen keine Farbstoffe und Pigmente eingesetzt werden, die karzinogene Amine freisetzen oder sich in solche aufspalten können (Bestimmungsgrenze nach DIN 53316: 5 mg/kg).

Als karzinogen gelten Amine, die gemäß CLP-Verordnung 1272/2008 als solche eingestuft sind bzw. mit A1, A2 oder C in Abschnitt III der Grenzwertverordnung gekennzeichnet sind.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- Österreichisches Umweltzeichen
- Deutscher Blauer Engel
- natureplus-Qualitätszeichen
- GuT-Siegel

- **Erläuterung**

Azofarbstoffe sind die wichtigsten Farbmittel zum Färben von Textilien, Bodenbelägen und Kunststoffen. Bei einigen dieser Farbstoffe entstehen bei der Spaltung krebserzeugende Amine. Die aromatischen Amine können durch die Haut in den Körper aufgenommen werden. In Textil- und Ledererzeugnissen, die mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle direkt und längere Zeit in Kontakt kommen können, ist der Einsatz von Azofarbstoffen, die krebserzeugende Amine freisetzen können, gem. EU-Richtlinie 76/769/EWG bereits verboten. Trotz eines möglichen intensiven Hautkontakts ist der Einsatz solcher Azofarbstoffe in Bodenbelägen auf EU-Ebene nicht verboten.

- **Hintergrundinformationen, Quellen**

Liste der Arylamine gemäß § 1 der Richtlinie 2002/61/EG

- 4-Aminodiphenyl (CAS-Nr. 92-67-1)
- Benzidin (CAS-Nr. 92-87-5)
- 4-Chlor-o-toluidin (CAS-Nr. 95-69-2)
- 2-Naphthylamin (CAS-Nr. 91-59-8)
- o-Aminoazotoluol (CAS-Nr. 97-56-3)
- 2-Amino-4-nitrotoluol (CAS-Nr. 99-55-8)
- p-Chloranilin (CAS-Nr. 106-47-8)
- 2,4-Diaminoanisol (CAS-Nr. 615-05-4)
- 4,4'-Diaminodiphenylmethan (CAS-Nr. 101-77-9)
- 3,3'-Dichlorbenzidin (CAS-Nr. 91-94-1)
- 3,3'-Dimethoxybenzidin (CAS-Nr. 119-90-4)
- 3,3'-Dimethylbenzidin (CAS-Nr. 119-93-7)
- 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan (CAS-Nr. 838-88-0)
- p-Kresidin (CAS-Nr. 120-71-8)
- 4,4'-Methylen-bis-(2-chloranilin) (CAS-Nr. 101-14-4)
- 4,4'-Oxydianilin (CAS-Nr. 101-80-4)
- 4,4'-Thiodianilin (CAS-Nr. 139-65-1)
- o-Toluidin (CAS-Nr. 95-53-4)
- 2,4-Toluylendiamin (CAS-Nr. 95-80-7)
- 2,4,5-Trimethylanilin (CAS-Nr. 137-17-7)

Kriterium 2. 9. 3. Verbot von säurehärtenden Beschichtungen

- **Mindestanforderung**

Säurehärtende Beschichtungen dürfen nicht verwendet werden.

Nachweis: Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die im baubook (www.baubook.info/oea bzw. www.baubook.at/kahkp) zu diesem Kriterium gelistet sind, erfüllen die Anforderungen.

- **Erläuterung**

Säurehärtende Lacke (SH-Lacke) bestehen aus einer Harzkomponente (z.B. Harnstoff-Formaldehyd-Harz). Der Härter besteht aus Salzsäure und 4-Methyl-Benzolsulfonsäure. Sie werden in der Möbelindustrie oder als Parkettversiegelung verwendet. Bei der Anwendung geben SH-Lacke nicht nur die enthaltenen Lösemittel, sondern in maßgeblichem Umfang auch Formaldehyd frei.

- **Hintergrundinformationen, Quellen**

GISBAU 2010

GISBAU Stark lösemittelhaltige Säurehärtende Siegel – GISCODE: SH 1 – Tätigkeiten mit Stoffen, die im Verdacht stehen, Krebs erzeugen zu können! Informationen der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft. Unternehmer Version 17.0, Stand: 29.06.2010

Zwiener 2006

Gerd Zwiener, Hildegund Mötzl: Ökologisches Baustofflexikon. C.F.Müller 2006

Kriterium 3. 3. 5. Papiererzeugung ohne problematische Zusatzstoffe

- **Mindestanforderung**

Für Baupapiere und Papiertapeten gilt, dass während des gesamten Produktionsprozesses keine der folgenden Stoffe eingesetzt werden dürfen:

- Halogenorganische Verbindungen
- Optische Aufheller
- EDTA (Ethyldiamintetraessigsäure)
- Chemische Hilfsmittel, die Glyoxal oder Formaldehyd enthalten oder Formaldehyd abspalten können

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit folgendem Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen (RL1700ff „Abdichtungen aus nachwachsenden Rohstoffen“)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

- **Erläuterung**

Papier für die Anwendung im Bauwesen gilt als umweltfreundliches Produkt, da es zum größten Teil aus nachwachsenden Rohstoffen oder aus Altpapier hergestellt wird. Die Papiererzeugung kann aber auch erhebliche Belastungen der Umwelt, v.a. des Abwassers durch Chlor, halogenierte Mittel, EDTA (Ethyldiamintetraessigsäure) und optische Aufheller wie Stilbenderivate verursachen. Chemische Hilfsmittel wie Formaldehyd und Glyoxal sind aus toxikologischer Sicht problematisch: Formaldehyd ist ein starkes Allergen und steht in Verdacht, krebserregend zu sein, Glyoxal (Ethendial) ist möglicherweise mutagen.

Kriterium 3. 3. 7. Mindestanteil an Hölzern aus nachhaltiger Forstwirtschaft

- **Mindestanforderung**

Mindestens 50 % des Holzes bzw. 50 % der primären Rohstoffe für Holzwerkstoffe müssen aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen.

Nachweis:

- Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers und Vorlage eines der folgenden Zertifikate (CoC...chain of custody):

-

- ☐ FSC pure - CoC
- ☐ FSC-mixed (70-100 %) - CoC
- ☐ FSC mixed credit (70 – 100 %) - CoC
- ☐ FSC recycled (70 – 100 %) - CoC
- ☐ FSC recycled credit (70 – 100 %) - CoC
- ☐ PEFC - CoC
- ☐ Naturland-Zertifikat
- ☐ Holz von Hier-Zertifikat
- ☐ andere gleichwertige Nachweise

- Bei direktem Bezug aus einem Sägewerk, kann auch eine Herkunftsbestätigung über Wuchsgebiet aus Österreich, Deutschland oder Schweiz oder einem Land, in dem Nachhaltigkeitskriterien im Sinne des § 1 des Österreichischen Forstgesetzes gesetzlich verankert sind, vorgelegt werden.
- Nachweisliche Herkunft aus Althölzern, Industrielöchern wie beispielsweise Sägereistholz, Spreißen, Schwarten und Kappstücken oder Altpapier.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Durch die vielfältigen Funktionen des Waldes kommt es bei Bewirtschaftung und sonstigen Nutzungen zu Konflikten zwischen verschiedenen Interessengruppen.

Damit Wälder langfristig ihre Funktionen als Schutz vor z.B. Lawinen und Bodenerosion und als Erholungsraum für die Menschen erfüllen können, müssen sie nachhaltig bewirtschaftet werden. Für eine nachhaltige Bewirtschaftung müssen Forstwege, Maschinen, Abholzung, Aufforstung und Pestizideinsatz möglichst naturverträglich gestaltet bzw. eingesetzt werden. Hölzer sollen aus unumstrittenen Quellen stammen, das bedeutet

- keine illegalen Schlägerungen,
- kein Holz aus besonders schützenswerten Wäldern wie etwa den Urwäldern in Sibirien bzw. dem europäischen Russland,
- kein Holz von gentechnisch veränderten Bäumen.

In manchen Ländern ist die Pflicht zur nachhaltigen Holzbewirtschaftung rechtsverbindlich verankert (z.B.: in Deutschland, Österreich und der Schweiz).

Kriterium 4. 1. 2. Verwendung von isocyanatfreien Montageschäumen

• Mindestanforderung

Die Verwendung von isocyanatbasierenden Montageschäumen ist nicht zulässig.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

• Erläuterung

Montageschäume dienen zum Einschäumen von Fensterrahmen, Türzargen sowie zum Füllen von Hohlräumen wie z.B. Rollladenkästen und Abdichten von Fugen. Der Einsatz von isocyanatbasierenden Montageschäumen ist zu vermeiden, da bei der Verarbeitung eine bedeutende Freisetzung von Isocyanaten erfolgt, die Atemwegserkrankungen hervorrufen können.

Kriterium 5. 1. 1. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Holzwerkstoffen

• Mindestanforderung

Werden Produkte aus Holz oder Holzwerkstoffen innenraumseitig angewandt und nicht durch eine luftdichte Schicht von der Raumluft abgeschlossen, muss nachgewiesen werden, dass folgende Anforderungen an das Emissionsverhalten eingehalten werden:

Parameter	Max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen
Kanzerogene Stoffe der Kategorien 1A und 1B nach CLP-Verordnung 1272/2008 (C-Stoffe)	1 µg/m ³ (nicht bestimmbar)
Summe flüchtiger organischer Verbindungen C6 - C16 (TVOC - ohne Essigsäure)	300 µg/m ³
Essigsäure	600 µg/m ³
Summe schwerflüchtiger organischer Verbindungen C16 - C22 (TSVOC)	100 µg/m ³

Für unverleimte, unbehandelte Vollholzprodukte (z.B.: Diagonalschalung aus Brettern) und anorganisch gebundene Holzwerkstoffe gilt das Kriterium ohne Nachweis als erfüllt.

Nachweis:

Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle gem. Prüfkammerverfahren nach ÖNORM EN ISO 16000-6,-9,-11 sowie ÖNORM EN 16516. Die Ausführungsbestimmungen richten sich nach dem AgBB-Schema 2018, wobei für Holz und Holzwerkstoffe eine Raumbeladung von $\geq 0,5 \text{ m}^2/\text{m}^3$ anzuwenden ist. Für Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffe ist eine Raumbeladung von $\geq 0,4 \text{ m}^2/\text{m}^3$ anzuwenden. Für ältere Messungen werden Prüfungen gemäß AgBB-Schema 2015 anerkannt. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Für homogene Platten kann ein Prüfbericht für eine dickere Platte vorgelegt werden, wenn die Produktionsbedingungen ansonsten dieselben sind. Für nicht-homogene Platten (gepresste Platten wie OSB, MDF, HDF, poröse Holzfasernplatten etc.) kann an Stelle eines Prüfberichtes für die ausgeschriebene Plattenstärke jeweils ein Prüfbericht über eine dünnere und eine dickere Platte vorgelegt werden, wenn garantiert wird, dass ansonsten dieselben Produktionsbedingungen herrschen.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen (Richtlinie RL0200ff für Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen)
- Österreichisches Umweltzeichen für beschichtete Holzwerkstoffe (Richtlinie UZ 07 „Holz und Holzwerkstoffe“)
- Blauer Engel für Holzwerkstoffe (Richtlinie DE-UZ 76 Emissionsarme plattenförmige Werkstoffe (Bau- und Möbelplatten) für den Innenausbau)
- Blauer Engel für Paneele und Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffen (Richtlinie DE-UZ 176 Emissionsarme Bodenbeläge, Paneele und Türen aus Holz und Holzwerkstoffen für den Innenausbau)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

• Erläuterung

Holzwerkstoffe können verschiedene Substanzen emittieren. Dies sind neben Formaldehyd (sofern formaldehydhaltige Bindemittel eingesetzt werden) flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen (VOC und SVOC) wie Aldehyde, Terpene aus Holzinhaltsstoffen sowie kurzkettige Carbonsäuren, insbesondere Essigsäure und Ameisensäure.

Kriterium 5. 1. 2. Grenzwert für Formaldehydmissionen aus Holzwerkstoffen

- **Mindestanforderung**

Werden Produkte aus Holz oder Holzwerkstoffen innenraumseitig angewandt und nicht durch eine luftdichte Schicht von der Raumluft abgeschlossen, muss nachgewiesen werden, dass folgende Anforderungen an das Emissionsverhalten eingehalten werden:

Parameter Max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen

Formaldehyd 0,05 ppm

Für unverleimte, unbehandelte Vollholzprodukte (z.B.: Diagonalschalung aus Brettern) und anorganisch gebundene Holzwerkstoffe gilt das Kriterium ohne Nachweis als erfüllt.

Nachweis:

Es werden Prüfberichte einer akkreditierten Prüfstelle gemäß der folgenden Normen anerkannt:

- ÖNORM EN ISO 16000 -3,-6,-9,-11. Die Ausführungsbestimmungen der Prüfung richten sich nach dem AgBB-Schema 2018, wobei für Holz und Holzwerkstoffe eine Raumbeladung von $\geq 0,5 \text{ m}^2/\text{m}^3$ anzuwenden ist. Für Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffe ist eine Raumbeladung von $\geq 0,4 \text{ m}^2/\text{m}^3$ anzuwenden.
- ÖNORM EN 717-1 bzw. der Formaldehydverordnung in Verbindung mit Punkt 1 des zugehörigen Durchführungserlasses
- CEN/TS 16516 Bauprodukte: Bewertung der Freisetzung gefährlicher Stoffe - Bestimmung der Emissionen in die Innenraumluft
- Grundsätze des DIBt zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, basierend auf der Norm DIN (bzw. ÖNORM) EN ISO 16000-9

Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Für homogene Platten kann ein Prüfbericht für eine dickere Platte vorgelegt werden, wenn die Produktionsbedingungen ansonsten dieselben sind. Für nicht-homogene Platten (gepresste Platten wie OSB, MDF, HDF, poröse Holzfasern etc.) kann an Stelle eines Prüfberichtes für die ausgeschriebene Plattenstärke, jeweils ein Prüfbericht über eine dünnere und eine dickere Platte vorgelegt werden, wenn garantiert wird, dass ansonsten dieselben Produktionsbedingungen herrschen.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen (Richtlinie UZ 07 "Holz und Holzwerkstoffe")
- Blauer Engel für Holzwerkstoffe (Richtlinie DE-UZ 76 Emissionsarme plattenförmige Werkstoffe (Bau- und Möbelplatten) für den Innenausbau)
- Blauer Engel für Paneele und Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffen (Richtlinie DE-UZ 176 Emissionsarme Bodenbeläge, Paneele und Türen aus Holz und Holzwerkstoffen für den Innenausbau)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

- **Erläuterung**

Formaldehyd ist einer der bekanntesten Schadstoffe. Er wirkt reizend auf die Schleimhäute und kann zu Unwohlsein, Atembeschwerden und Kopfschmerzen führen. Laut MAK-Werte-Liste (Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen) ist Formaldehyd als krebserregend für den Menschen eingestuft.

Holzwerkstoffe dürfen nur in Verkehr gesetzt werden, wenn sie in der Luft eines Prüfraums nach 28 Tagen unter vorgegebenen Randbedingungen eine Ausgleichskonzentration von 0,1 ppm Formaldehyd unterschreiten (E1). Bei großflächiger Verlegung, hoher Luftfeuchte und niedrigem Luftwechsel ist aber auch bei Verwendung von E1-Holzwerkstoffen die Einhaltung des Richtwerts von 0,1 ppm in realen Innenräumen nicht immer gewährleistet. Da der Geruchsschwellenwert bei 0,05 bis 0,1 ppm liegt und

neurophysiologische Effekte wie Kopfschmerzen, Sehstörungen, Schwindelgefühle schon ab 0,05 ppm auftreten können, wird von Verbraucherorganisationen und Umweltzeichenprogrammen ein Grenzwert von 0,05 ppm oder niedriger als sinnvoll erachtet.

Kriterium 5. 1. 6. Grenzwerte für VOC- und SVOC-Emissionen aus Dämmstoffen

- **Mindestanforderung**

Innenraumseitig verlegte Dämmstoffe, die nicht durch eine strömungsdichte Schicht von der Raumluft abgeschlossen sind, müssen die folgenden Anforderungen an das Emissionsverhalten erfüllen:

Parameter	Max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen
Kanzerogene Stoffe der Kategorien 1A und 1B nach CLP-Verordnung 1272/2008 (C-Stoffe)	1 µg/m ³ (nicht bestimmbar)
Summe flüchtiger organischer Verbindungen C6-C16 (TVOC)	300 µg/m ³
Summe schwerflüchtiger organischer Verbindungen C16-C22 (TSVOC)	100 µg/m ³
Formaldehyd*)	0,05 ppm*)

*) Nachweis nur für Dämmstoffe mit formaldehydhaltigem Bindemittel erforderlich

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers, dass der Dämmstoff eine der folgenden Eigenschaften erfüllt:

- Dämmstoff besteht vorwiegend (> 97 %) aus mineralischen oder metallischen Rohstoffen
- Die organischen Bestandteile im Dämmstoff sind durch das mineralische Bindemittel bereits mineralisiert (z. B. Holzwolle-Dämmplatten).
- Dämmstoff besteht ausschließlich aus unbehandelten, nicht erhitzten nachwachsenden Rohstoffen (ohne Flammenschutzmittel, Bindemittel, ...; z. B. Strohballen). Diese Ausnahme gilt z. B. nicht für Backkorkplatten.

Oder:

Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle gem. Prüfkammerverfahren nach ÖNORM EN ISO 16000 (-3), -6, -9, -11 sowie ÖNORM EN 16516. Die Ausführungsbestimmungen richten sich nach dem AgBB-Schema 2018, wobei für Dämmstoffe eine Raumbeladung von $\geq 0,5 \text{ m}^2/\text{m}^3$ anzuwenden ist. Für ältere Messungen werden Prüfungen gemäß AgBB-Schema 2015 anerkannt. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen der Richtlinien RL0101, RL0102, RL0103, RL0104, RL0105, RL0106, RL0108, RL0109, RL0112, RL0113, RL0401, RL0406, RL0408, RL0806
- Blauer Engel (DE-UZ 132)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

- **Erläuterung**

Dämmstoffe mit organischen Bestandteilen können flüchtige Verbindungen emittieren.

Aus Dämmstoffen aus Kunststoff können vor allem Monomere an die Raumluft abgegeben werden.

Während bei Dämmstoffen aus PUR/PIR bisher keine relevanten Konzentrationen an Isocyanaten in der Innenraumluft nachgewiesen wurden, wurden bei Dämmstoffen aus Polystyrol relevante Emissionen des Monomers Styrol nachgewiesen. Die wichtigsten von Styrol ausgehenden Gesundheitsgefahren sind neurotoxische Wirkungen v.a. auf das Zentralnervensystem (u. a. Verminderung der Gedächtnisleistung,

neurologische Symptome, Beeinträchtigung des Farbsinns), die Frage, ob Styrol Krebs erzeugen kann, ist wissenschaftlich ebenso umstritten wie die seiner Reproduktionstoxizität, es gibt aber eine erhebliche Anzahl ernstzunehmender Studien, die davon ausgehen (zitiert in BMLFUW 2003b, Richtlinie zur Bewertung der Innenraumluft).

Dämmstoffe, die formaldehydhaltige Bindemittel enthalten (z.B. Mineralwolle-Dämmstoffe) können außerdem Formaldehyd emittieren.

Zur Vorbeugung und Vermeidung von langanhaltenden Belastungen der Raumluft durch flüchtige organische Verbindungen (VOC) sollen innenraumseitig verlegte Dämmstoffe emissionsarm sein. Auch die Dämmstoffnormen DIN EN 13162 bis DIN EN 13171 (DIN-Serie Wärmedämmstoffe für Gebäude) verlangen im Anhang ZA der Normen die Durchführung einer sogenannten „Erstprüfung“ („Initial Type Test“) für die Emission flüchtiger Verbindungen.

- Hintergrundinformationen, Quellen

ÖNORM EN 16516: 2018 01 15: Bauprodukte: Bewertung der Freisetzung gefährlicher Stoffe - Bestimmung der Emissionen in die Innenraumluft

Kriterium 5. 3. 1. Vermeidung anorganischer Fasern in der Raumluft

- Mindestanforderung

Bei innenraumseitiger Verlegung von Mineralwolle-Dämmstoffen ist durch staubdichten Abschluss sicherzustellen, dass im eingebauten Zustand keine Fasern, insbesondere keine WHO-Fasern, in die Raumluft gelangen können.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

- Erläuterung

Faserstäube definiert die Weltgesundheitsorganisation WHO als Stäube mit einer Länge größer 5 µm, einem Durchmesser kleiner 3 µm und einem Länge-zu-Durchmesser-Verhältnis, das größer als 3 zu 1 ist. Die maximale Länge einer solchen Faser liegt bei etwa 100 µm. Fasern, die diesen Kriterien entsprechen, werden als WHO-Faser bezeichnet und als alveolengängig eingestuft. Diese Fasern gelten als toxikologisch besonders relevant und sollten daher nicht in die Raumluft gelangen.

Kriterium 6. 1. 1. Vermeidung von Dampfbremsen aus Verbundmaterialien

- Mindestanforderung

Dampfbremsen und Winddichtbahnen müssen entweder aus nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Papier) oder aus einer Sorte Kunststoff bestehen. Sortenfremde Zusatzstoffe sind jeweils bis zu max. 10 M.-% erlaubt.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

- Erläuterung

Verbundstoffe sind Baustoffe aus mindestens zwei verschiedenen Materialien, die vollflächig miteinander verbunden sind und sich nicht von Hand trennen lassen. Sie sind in der Regel schlecht verwertbar und können häufig auch nur minderwertig beseitigt werden.

Kriterium 6. 1. 2. Produkte ohne Metallverbund

- Mindestanforderung

Verbundprodukte aus Dämmstoffen, Gipsbauplatten oder Kunststoff-/Bitumenbahnen mit Metall dürfen nicht eingesetzt werden. Ausgenommen sind Dämmungen für technische Isolationen und Vakuumdämmplatten.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook (www.baubook.info/oea) geführt werden.

- Erläuterung

Die Herstellung von Metallen ist mit hohen Umweltbelastungen verbunden. Bei sortenreinen Metallprodukten können diese Belastungen durch ein hochwertiges Recycling teilweise kompensiert werden. Aus Verbundprodukten können Metalle nicht oder nur sehr aufwändig wiedergewonnen werden. Außerdem entstehen bei der Beseitigung von Metallen in Verbundprodukten Probleme durch Metallmobilisation in Müllverbrennungsanlagen und auf Deponien.

Mit Metallfolie kaschierte Bauprodukte (Dämmstoffe, Gipskartonplatten etc.) sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Verbundprodukte aus mehreren Baustoffen (z.B. aus Dämmstoff und Gipskartonplatte) sind nach Möglichkeit ebenfalls zu vermeiden.

E. BIETERERKLÄRUNGEN INKL. UNTERFERTIGUNG DES ANGEBOTES

Mit der Abgabe und rechtsgültigen Unterfertigung des Angebotes erklärt der Bieter (bei Bieter- und Arbeitsgemeinschaften jedes Mitglied), dass

- er alle Bestimmungen der Ausschreibung kennt und akzeptiert und die im Leistungsverzeichnis (in der Leistungsbeschreibung) angeführten Leistungen zu den von ihm darin eingesetzten Einheits-, Pauschal- und Regiepreisen anbietet und **bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden bleibt**;
- er die Ausführung der ihm übertragenen Leistungen zu den angegebenen Terminen und innerhalb der angegebenen Fristen durchführt;
- er alle für die Erbringung der Leistungen notwendigen Berechtigungen und Befugnisse besitzt und kein Ausschlussgrund im Sinne des § 78 BVergG vorliegt;
- er anerkennt, dass die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen nicht von der Erteilung oder Verlängerung von allenfalls erforderlichen Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte (Drittstaatsangehörige) abhängig gemacht werden kann;
- gegen ihn kein Insolvenzverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde;
- er sich nicht in Liquidation befindet oder die gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat;
- gegen ihn oder - sofern es sich um juristische Personen, handelsrechtliche Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt - gegen natürliche Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- er im Rahmen der beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat;
- er den Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben nachgekommen ist;
- er und die von ihm herangezogenen Subunternehmer befugt sind, die angebotenen Leistungen zu erbringen;
- er über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt und er alle Maßnahmen treffen wird, um die Stoffe, zu deren Beistellung er verpflichtet ist, rechtzeitig zu beschaffen;
- er die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen einhält;
- die Erstellung des Angebotes für in Österreich durchzuführende Arbeiten unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erfolgt ist und er sich bei der Durchführung des Auftrages in Österreich an diese Vorschriften hält. Hinweis: Diese Vorschriften werden bei der Arbeiterkammer Vorarlberg, Widnau 2 - 4, 6800 Feldkirch, Tel. 05522/306 und bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg, Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch, Tel. 05522/305 bereit gehalten.

Mit der rechtsgültigen Unterfertigung des Angebotes anerkennt der Bieter/die Bietergemeinschaft die vorliegenden Ausschreibungsunterlagen als Bestandteile seines/ihres Angebotes. Es wird ausdrücklich erklärt, dass die in diesen Unterlagen enthaltenen Verpflichtungserklärungen aus freien Stücken abgegeben werden und dass ab dem Beginn der Zuschlagsfrist ausdrücklich auf die Anfechtung des Angebotes (Vertrages) wegen Irrtums verzichtet wird.

Unterfertigung des Angebotes – elektronische Signatur

Die rechtsgültige Fertigung erfolgt im Rahmen der elektronischen Angebotsabgabe auf der Vergabepattform ANKÖ durch qualifizierte, elektronische Signatur. Die qualifizierte, elektronische Signatur ist der eigenhändigen Unterschrift per Gesetz gleichgestellt.

Alle dem elektronischen Angebot beigegebenen Unterlagen gelten aufgrund der elektronisch erfolgten Signatur als rechtsgültig unterfertigt und sind daher von allen ihren Inhalten her rechtsverbindlich.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten eine qualifizierte, elektronische Signatur abzugeben:

- **Handysignatur:** Um das Angebot mit der Handysignatur zu unterzeichnen, sind die Handynummer und das Signaturpasswort einzugeben. Der per SMS zugesendete TAN ist dann im Onlineformular einzutragen, um die Signatur abzuschließen.
- **Bürgerkarte:** Die Signatur erfolgt mittels Chipkarte (auf der die Bürgerkartenfunktion aktiviert ist) über ein Chipkarten-Lesegerät. Um die Signatur abzuschließen ist ein Passwort einzugeben.

Bei Bietergemeinschaften gibt es folgende Möglichkeiten:

- jedes Mitglied der Bietergemeinschaft hat das Angebot elektronisch zu signieren **oder**
- das vertretungsbefugte Mitglied der Bietergemeinschaft (siehe „Zusatzklärung für Bieter- und Arbeitsgemeinschaften“) signiert elektronisch das Angebot. Diesfalls ist die dafür notwendige Bevollmächtigung des Vertreters nachzuweisen (z.B. durch Hochladen der entsprechenden Vollmacht mit der Angebotsabgabe)

Bitte beachten Sie die Beilage „Hinweise für die elektronische Angebotsabgabe“.

Nähere Informationen zur Bürgerkarte und zur Handysignatur sowie deren Aktivierung können unter <http://www.buergerkarte.at> abgerufen werden.

Für ausländische Unternehmen gibt es die Möglichkeit den ANKÖ e-Signaturservice auf Basis einer Vollmacht zu nutzen (E-Mail: office@ankoe.at oder Tel: +43 (0)1/3336666-0).

Weiters kann sich eine vertretungsbefugte Person des Unternehmers im Ergänzungsregister für natürliche Personen, (

<https://www.bmdw.gv.at/DigitalisierungundEGovernment/Stammzahlenregisterbehörde/Ergaenzungsregister/Seiten/Das-Ergaenzungsregister-f%C3%BCr-natuerliche-Personen-.aspx>) eintragen lassen, um in der Folge eine Handysignatur unter <https://www.a-trust.at/Aktivierung/ro/OfficerData.aspx?t=mobile> zu aktivieren.

F. ANHÄNGE/BEILAGEN

F.1. Beilage 1: Eigenerklärung gemäß § 80 Abs. 2 BVergG

(verpflichtend beizulegen, wenn die Eignungsnachweise gemäß Punkt A.5. nicht dem Angebot beigelegt werden)

Ich

[Name des Unternehmens] erkläre hiermit, dass ich die von der Auftraggeberin in der Ausschreibung verlangten Eignungskriterien gemäß Punkt A.5. erfülle und die darin festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann.

Ich verfüge über folgende Befugnisse:

Bieter /Mitglied der Bietergemeinschaft	Befugnis (z.B. Gewerbeberechtigung)	Ausstellende Behörde	Datum

Die Eigenerklärung ist nicht gesondert zu unterfertigen, sondern gilt durch die Unterfertigung des Angebotes an der dafür vorgesehenen Stelle als mitunterfertigt.

F.2. Beilage 2: Zusatzerklärung für Bieter- und Arbeitsgemeinschaften

(bei Bedarf ausfüllen)

Die Bieter erklären, dass sie die Leistung im Auftragsfall als Arbeitsgemeinschaft erbringen. Weiters verpflichten sich die Bieter solidarisch zur Leistungserbringung.

Die Bieter machen folgendes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft als bevollmächtigten Vertreter namhaft:

Name:	_____
Adresse:	_____
Telefon:	_____
Fax:	_____
E-Mail:	_____

Der bevollmächtigte Vertreter vertritt die Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber in allen Angelegenheiten rechtsverbindlich. Er ist u.a. zum Abschluss und zur Abwicklung des Leistungsvertrages, zum Empfang der Post und dazu berechtigt, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen entgegenzunehmen.

F.3. Beilage 3: Zusatzklärung bei Subunternehmerleistungen

(bei Bedarf ausfüllen)

Unternehmen, Geschäftsanschrift	Teilleistung(en)	Wert in % der Gesamtleistung	Erforderlicher Subunternehmer ja/nein

Sämtliche sich aus dem Angebot ergebenden, für die Auftragsvergabe maßgeblichen Voraussetzungen treffen auch auf die Subunternehmer zu.

Beilage 3a: Erklärung des Subunternehmers
(Nur für den Fall einer Heranziehung von Subunternehmern von dem Subunternehmer auszufüllen und rechtsgültig zu unterfertigen. Von jedem Subunternehmer ist diese Beilage separat auszufüllen)

Firma bzw. Name (bei nicht in das Firmenbuch eingetragenen Unternehmer) des Subunternehmers:	
Adresse des Subunternehmers	

Wir bestätigen hiermit der Auftraggeberin für das Vergabeverfahren Bauauftrag - Zimmermannsarbeiten Etappe 1 (Neubauten) verbindlich, dass wir im Falle der Zuschlagserteilung an den genannten Bieter bzw die genannte Bietergemeinschaft

Name des Bieters bzw der Bietergemeinschaft:	
Adresse:	

als Subunternehmer für den/die Tätigkeitsbereich/e zur Verfügung stehen:

--

Darüber hinaus geben wir folgende Eigenerklärung zum Nachweis der Eignung für den/die oben angeführten Tätigkeitsbereich/e ab:

Durch rechtsgültige Unterfertigung erklären wir verbindlich, dass

- a. a. keine rechtskräftigen Verurteilung gegen uns oder – sofern es sich um juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen in unserer Geschäftsführung tätigen physischen Personenvorliegt, die einen der folgenden Tatbestände betrifft: Mitgliedschaft bei einer kriminellen Vereinigung oder Organisation (§§ 278 und 278a des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974), Terroristische Vereinigung, Terroristische Straftaten oder Terrorismusfinanzierung (§§ 278b bis 278d StGB), Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Bestechung, Vorteilszuwendung oder verbotene Intervention (§§ 304 bis 309 StGB und § 10 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG, BGBl. Nr. 448/1984), Betrug (§§ 146 bis 148 StGB), Untreue (§ 153 StGB), Geschenkannahme (§ 153a StGB), Förderungsmissbrauch (§ 153b StGB), Geldwäscherei (§ 165 StGB), Sklaverei, Menschenhandel oder Grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§§ 104, 104a und 217 StGB) bzw. einen entsprechenden Straftatbestand gemäß den Vorschriften des Landes, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat;

- b. über unser Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde;
- c. wir uns nicht in Liquidation befinden oder unsere gewerbliche Tätigkeit einstellen werden oder eingestellt haben;
- d. gegen uns oder – sofern es sich um juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil wegen eines Deliktes ergangen ist, das unsere berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- e. wir im Rahmen unserer beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts, begangen haben;
- f. wir unsere Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem wir niedergelassen sind, erfüllt haben, oder
- g. wir uns bei der Erteilung von Auskünften betreffend die Befugnis, die berufliche Zuverlässigkeit, die technische Leistungsfähigkeit sowie die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit keiner in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht oder diese Auskünfte nicht erteilt haben.
- h. wir bzw. Mitarbeiter unseres Unternehmens in keinem Interessenkonflikt gemäß § 26 BVergG zu seitens des Auftraggebers mit der Durchführung des Vergabeverfahrens betrauten Personen stehen
- i. wir jederzeit auf Aufforderung binnen der gesetzten Frist entsprechende Nachweise über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen vorlegen werden.

Durch rechtsgültige Unterfertigung erklären wir darüber hinaus verbindlich, über alle für die Erbringung der in der Eigenerklärung angeführten Tätigkeitsbereiche gesetzlich erforderlichen einschlägigen Befugnisse, technische Leistungsfähigkeit sowie finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verfügen.

Wir verfügen über folgende Befugnisse:

Befugnis (z.B. Gewerbeberechtigung)

Diese Beilage ist rechtsgültig durch den Subunternehmer zu fertigen – wahlweise mit qualifizierter, elektronischer Signatur oder durch eigenhändige Unterschrift -und mit dem Angebot hochzuladen.

Datum und rechtsgültige **Unterfertigung**:

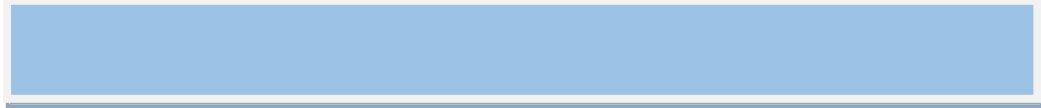
DATUM: _____

FERTIGUNG: _____

F.4. Beilage 4: Erklärung des Bieters

(bei Bedarf ausfüllen)

Ich



[Name des Unternehmens] erkläre hiermit, dass die von mir in den Bieterlücken des Leistungsverzeichnisses angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen, den im Leistungsverzeichnis beispielhaft angeführten Materialien/Erzeugnisse/Typen gleichwertig sind.

Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu erbringen. Bei fehlender Gleichwertigkeit eines in der Bieterlücke angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen gilt das bzw. die den im Leistungsverzeichnis beispielhaft angeführten Materialien/Erzeugnisse/Typen zu dem angebotenen Preis als angeboten. Hat der Bieter in die Bieterlücken des Leistungsverzeichnisses freigelassen, gelten gemäß § 106 Abs 7 BVergG die im Leistungsverzeichnis beispielhaft angeführten Materialien/Erzeugnisse/Typen als angeboten.

Diese Erklärung ist nicht gesondert zu unterfertigen, sondern gilt durch die Unterfertigung des Angebotes an der dafür vorgesehenen Stelle als mitunterfertigt.

F.5. Beilage 5: Transportgrenzen

Transportgrenzen

Obergrenzen für unter HOLZ VON HIER (HVH) zulässigen Transportentfernungen zwischen den jeweiligen Gliedern der Verarbeitungskette. Die Grenzen können sich über die Produktkette akkumulieren. Diese Obergrenzen liegen aber immer deutlich unter dem Durchschnitt der jeweiligen Transportentfernungen entsprechender Produkte auf den Markt.

RUNDHOLZ	HVH Obergrenze
Fichte	75
Kiefer, Tanne, Lärche, Douglasie	150
Buche, Eiche	200
Andere Laubhölzer	250

Schnittholz / Holzprodukte	Holzarten	HVH Obergrenze
Nadelschnittholz (NH) & Hobelware	Fichte	150
	Andere NH	200
Laubschnittholz (LH)	Buche, Eiche	200
	sonst. LH	250
KVH	Fichte	200
	Sonst. NH	250
BSH	Alle Arten	250
DUO-/TRIO	Alle Arten	250
Abbund Holzbau ⁽¹⁾	Alle Arten	250
Dielen	Alle Arten	300
Parkett	Alle Arten	300
CLT, Brettsperrholz	Alle Arten	350
Dübelholz, MHM & Co	Alle Arten	350
Massivholzplatten	Alle Arten	350
Furnier	Alle Arten	350
Sperrholz	Alle Arten	350
Fensterkanteln	Alle Arten	350
Bauelemente (z.B. Fenster, Türen, Fassadenmodule etc.)	Alle Arten	350
Plattenwerkstoffe (Span, OSB, MDF etc)	Alle Arten	350
Sportböden	Alle Arten	400
Thermoholz	Alle Arten	450
Veredelte Spezialprodukte	Alle Arten	450



Bioenergie	Holzarten	HVH Obergrenze
Brennholz	Alle Arten	50
Brennholz, ofenfertig	Alle Arten	100
Sägereistholz (SM, HS etc.)	Alle Arten	200
Hackschnitzel, energetisch	Alle Arten	250
Pellets	Alle Arten	350

Zellstoff . Papier . Pappe	Holzarten	HVH Obergrenze
Rohstoffe für Papier	Alle Arten	in Entwicklung
Papier	Alle Arten	in Entwicklung

Sonstiges	Holzarten	HVH Obergrenze
Außenholz (Terrassen, Zäune, Bänke etc.)	Alle Arten	300
Kleinprodukte, Merchandising		in Entwicklung

Lieferung an Endkunde und durch Handel ⁽²⁾	Holzarten	HVH Obergrenze
Holzbauten inklusive aller Einbauten, Innenausbauten, Möbel, Interieur u.a.	Alle Arten	200

Stand und Gültigkeit:

Diese Grenzen wurden per Kuratoriumsbeschluss vom August 2020 aktualisiert und gelten bis auf weiteres.

Fussnoten

(1) Analogieschluss zu BSH aufgrund der höheren Komplexität der damit verbundenen Holzbauten.

(2) Damit ist jede Lieferung von nicht produzierenden Betrieben an Endkunden außerhalb des HOLZVONHIER Netzwerkes gemeint, unabhängig von den sonst definierten Grenzen. Spezialprodukte können gesondert geregelt sein.